

Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte

Jahresbericht 1995 (37. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis	4
1.1 Kernpunkte Innerer Führung	4
1.2 Der Dienst in der Bundeswehr	5
2 Berichtsjahr 1995	6
3 Der Soldat in der Demokratie	7
3.1 Soldat und Gesellschaft	7
3.2 Staatsbürgerlicher Unterricht	8
3.3 Traditionsverständnis	9
3.4 Soldatenbeteiligung	9
3.5 Rechtspflege in der Bundeswehr	10
4 Rechtsverstöße gegenüber Untergebenen und Kameraden	10
4.1 Mißhandlung Untergebener	10
4.2 Entwürdigende Behandlung	11
4.3 Verstöße gegen die Pflicht zur Kameradschaft	11
5 Dienstgestaltung	12
5.1 Ausbildung	12
5.1.1 Auswüchse fordernder Ausbildung	12
5.1.2 Auswüchse einsatzorientierter Ausbildung	12
5.1.3 Autoritätsprobleme	13
5.1.4 Umgang mit Waffen	13
5.1.5 Verfügbarkeit von Munition	13
5.2 Dienstaufsicht	13
5.3 Regelung des Dienstzeitausgleichs	14

	Seite
6	Rahmenbedingungen für die allgemeine Wehrpflicht 15
6.1	Zur Situation der Wehrpflicht 15
6.2	Heranziehung zum Grundwehrdienst 16
6.2.1	Zur Einberufungspraxis 16
6.2.2	Befreiung dritter und weiterer Söhne vom Wehrdienst 17
6.2.3	Heimatnahe Einberufung und Verwendung der Grundwehrdienstleistenden 17
6.2.4	Zur Praxis der vorzeitigen Entlassung Grundwehrdienstleistender 17
6.3	Soziale Lage grundwehrdienstleistender Soldaten 18
6.4	Einberufung und Verwendung von T7-gemusterten Wehrpflichtigen 18
6.5	Verkürzung des Grundwehrdienstes auf zehn Monate 19
6.6	Reservistenangelegenheiten 20
7	Personalangelegenheiten 21
7.1	Zeitsoldaten in der Laufbahn der Mannschaften 21
7.1.1	Beförderungsaussichten 21
7.1.2	Weiterverpflichtung 21
7.2	Unteroffiziere und Offiziere 21
7.2.1	Beförderungsaussichten 21
7.2.2	Beförderungssituation in bestimmten Verwendungsbereichen 21
7.2.3	Beförderungssituation der Unteroffiziere m. P. 22
7.2.4	Beförderungssituation der Offiziere 22
7.3	Beurteilungswesen 22
7.3.1	Beurteilungen 22
7.3.2	Dienstzeugnisse 23
7.3.3	Lehrgangsbemerkung 23
7.4	Soziale Lage aus der ehemaligen NVA übernommener Berufssoldaten und lebensälterer Zeitsoldaten 23
8	Soldatinnen in den Streitkräften 24
9	Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen 24
10	Sanitätsdienst der Bundeswehr 25
10.1	Standortsanitätszentren 25
10.2	Personallage im Sanitätsdienst 25
10.3	Vertrauensverhältnis Truppenarzt – Patient 26
10.4	Fehlende Gesundheitsunterlagen 26
10.5	Wartezeiten für ambulante oder stationäre Untersuchungen 26
10.6	Bearbeitungsdauer der Wehrdienstbeschädigungsverfahren 27
11	Militärseelsorge 27
12	Fürsorge und Betreuung 28
12.1	Wohnungsfürsorge 28
12.2	Betreuung 28
13	Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz Bundeswehr 29
13.1	Infrastruktur 29
13.2	Arbeitsplatzbedingungen, Umweltbewußtsein 29

	Seite
13.3	Verpflegung 29
13.4	Bekleidung 30
14	Beteiligung an internationalen Friedensmissionen 30
14.1	Die Bundeswehr in Trogir und Piacenza 30
14.2	Soziale Absicherung und Fürsorge 31
14.3	Vor- und Nachbearbeitung 31
15	Bearbeitung von Personal- und anderen Angelegenheiten der Soldaten, Eingabenbearbeitung 32
15.1	Führen von Personalunterlagen 32
15.2	Bearbeitungsfehler in der Ausbildungs- und Verwendungsplanung . 32
15.3	Bearbeitung von Anträgen der Soldaten 32
15.4	Bearbeitung meiner Überprüfungsersuchen 33
16	Zukunftsfragen 33
16.1	Entwicklung zur Bi- und Multinationalität 33
16.2	Sächliche Ausstattung 34
16.3	Nachwuchsgewinnung 34
16.4	Gesellschaftlicher Wandel 34
16.5	Strukturwandel und neue Aufgaben der Bundeswehr 34
17	Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung 35
18	Anlagen 39
18.1	Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten 39
18.2	Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter 44
18.3	Statistische Übersichten 49
18.4	Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1993 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag 56
18.5	Organisationsplan 58

1 Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis

1.1 Kernpunkte Innerer Führung

- 1 Der Deutsche Bundestag hat mich am 30. März 1995 zur achten Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und zur ersten Frau in diesem Amt gewählt, das ich am 28. April 1995 übernommen habe.
 - 2 Die ersten Monate des Berichtsjahres fallen damit noch in die Amtszeit des Wehrbeauftragten Alfred Biehle. Er hat wesentlich dazu beigetragen, daß in Zeiten großer Veränderungen für die Bundeswehr die Anliegen der Soldaten und ihrer Familien in politische Entscheidungen Eingang gefunden haben.
 - 3 Als Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages bin ich zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen. Ich habe zudem über die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung zu wachen. Zugrunde liegt der Gedanke, daß staatliche Macht über Menschen, wie sie sich im Pflichtenkatalog des Soldatengesetzes zeigt, einer verfassungsmäßig festgelegten strengen Kontrolle bedarf.
 - 4 Mein Auftrag ist, auf menschenwürdige Behandlung des Soldaten in der Bundeswehr zu achten. Der Soldat hat aufgrund gesetzlicher Vorschrift nicht nur die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, sondern muß auch das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer verteidigen. Dieses schließt den Einsatz seiner Gesundheit, gegebenenfalls auch seines Lebens, ein. Besondere Pflichten treten aufgrund der Eigentümlichkeiten des Dienstverhältnisses hinzu: Befehl und Gehorsam, Kameradschaft und Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft. Dienstzeitregelung und geforderte Mobilität belasten ihn in besonderem Maße.
 - 5 Diesen Pflichten unterliegen die Soldaten, die sich ihnen freiwillig unterworfen haben, wie auch die Grundwehrdienstleistenden aufgrund Gesetzesbefehls. Eine hohe Zahl von Frauen, die sich erfolgreich um eine Einstellung als Soldatin bewerben, wirft Fragen nach deren Eingliederung in den dargestellten Pflichtenrahmen auf. Auch auf die Familien der Soldaten wirken sich die Besonderheiten des Soldatenberufes in vielfältiger Weise aus.
 - 6 Es geht mir um den Umgang mit und zwischen den Menschen in den Streitkräften. Dabei sind es nicht nur die groben Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Grundsätze der Inneren Führung, die mich beschäftigen. Mir bereiten auch sich einschleichende, oftmals unbewußte Verschlechterungen in der Wertschätzung der Untergebenen oder Kameraden durch Sprache, Gestik oder sonstige Handlungen Sorge. Nicht selten fehlt in solchen Fällen den Vorgesetzten die Wachsamkeit, den Untergebenen die Zivilcourage, sich dagegen zu wehren. Grobe Verstöße lassen sich häufig eindeutiger aufklären und schnell
- ler abstellen als eine über längere Zeit gewachsene allgemeine Verschlechterung des Klimas. Aus einem ungunstigen Betriebsklima können sich böse Übergriffe entwickeln. Ich widme diesem Bereich meine besondere Aufmerksamkeit.
- Ein Eckpfeiler des Umgangs mit den Soldaten ist auch die Beachtung des Prinzips der Sozialstaatlichkeit. Besondere soziale Belastungen der Soldaten sind durch entsprechende Maßnahmen abzufedern. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, daß der Vorgesetzte für seine Untergebenen zu sorgen hat. Dem Dienstherrn obliegt eine Fürsorgepflicht.
- Alle Bemühungen um die Einhaltung der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung werden ins Leere gehen, wenn der Soldat nicht im Alltag unmittelbar und persönlich erlebt, was ordentlicher Umgang ist. Sein Leben in der Bundeswehr ist zunächst weniger davon bestimmt, was Kommissionen und Arbeitsgruppen erarbeiten, als davon, was mit ihm konkret an jedem Tag im Dienst geschieht und welche Erfahrungen er dort macht.
- Der Soldat, der sich geachtet und sozial gesichert fühlt, ist auch der besser motivierte Soldat. Er ordnet sich leichter aus innerer Freiheit und Überzeugung dienstlichen Notwendigkeiten unter als der Soldat, dessen Selbstwertgefühl durch falsche Behandlung, willkürliche Dienstgestaltung oder ungerechte Personalführung beeinträchtigt ist. Und er tut um so freier seinen Dienst, je mehr ihm die Sorge um seine eigene angemessene soziale Sicherheit und um die seiner Familie genommen ist.
- Ich beobachte mit Sorge, wie sich der Soldat in Teilen der Gesellschaft bewertet sieht. „Mörder, Mörder“-Rufe am Rande von öffentlichen Veranstaltungen der Bundeswehr erschrecken mich zutiefst. Wenn die Bundeswehr einerseits im Ansehen bei der Bevölkerung steigt, die persönliche Bereitschaft zum Dienen in den Streitkräften andererseits weiter zurückgeht, muß nach den Ursachen hierfür gesucht werden. Dabei mache ich keinen Hehl aus meinem Unverständnis, daß eine Landeskirche allen jungen wehrpflichtigen Gemeindemitgliedern ihre Hilfe bei der Kriegsdienstverweigerung in einer Form anbietet, die tendenziell einer Empfehlung nahe kommt.
- Ich begrüße es, wenn die Bundeswehr sich, wie im Berichtsjahr anläßlich ihres 40jährigen Bestehens in feierlichen Gelöbnissen und anderen Veranstaltungen geschehen, vermehrt in der Öffentlichkeit zeigt. Häufigere Begegnungen der zivilen Bevölkerung mit den Soldaten, z. B. bei Manövern außerhalb von Truppenübungsplätzen, tragen meines Erachtens wesentlich dazu bei, daß das Verhältnis zueinander natürlicher wird. Die Bürger müssen die Bundeswehr viel mehr erleben und erfahren. Die Uniform in

der Öffentlichkeit sollte nicht als Besonderheit gesehen werden. Die Soldaten der Bundeswehr brauchen und sollen sich nicht verstecken.

- 12 Im Zuge der Reduzierung und Umstrukturierung der Bundeswehr wird auch das Bundesministerium der Verteidigung verkleinert und auf die Wahrnehmung der unverzichtbaren ministeriellen Kernaufgaben zurückgeführt. In diesem Rahmen werden Aufgabenbereiche bei teilweiser Verlagerung in den nachgeordneten Bereich deutlich gestrafft. Ich wünsche mir, daß hierdurch die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Inneren Führung keinen Nachteil erfährt und auch die bisher bewährte Erledigung meiner an das Bundesministerium der Verteidigung gerichteten Überprüfungersuchen nicht leidet.

1.2 Der Dienst in der Bundeswehr

- 1 Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 12. Juli 1994 zur Rechtmäßigkeit von Auslandseinsätzen der Bundeswehr grundsätzliche Klarheit über den Umfang und die Grenzen des Auftrags der Streitkräfte geschaffen. Am 30. Juni 1995 hat der Deutsche Bundestag zugestimmt, daß zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbandes im ehemaligen Jugoslawien bewaffnete deutsche Streitkräfte eingesetzt werden. Den Bundeswehreininsatz in Bosnien-Herzegowina hat der Deutsche Bundestag in der Debatte vom 6. Dezember 1995 gebilligt. Der Auftrag der Soldaten wird im Rahmen des Primats der Politik eindeutig definiert.
- 2 Es gibt Hinweise darauf, daß die Wertschätzung der Bundeswehr in der Bevölkerung zunimmt. Störungen wie beim Großen Zapfenstreich am 26. Oktober 1995 in Bonn sind nicht repräsentativ für das allgemeine Meinungsbild. Sie geben keinen Anlaß, an Sinn und Inhalt des soldatischen Dienstes zu zweifeln. Dieses bestätigt auch die große Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an feierlichen Gelöbnissen und anderen Veranstaltungen der Bundeswehr im Berichtsjahr.
- 3 In den neuen Bundesländern öffnet sich die Bundeswehr im Gegensatz zur ehemaligen NVA der Gesellschaft ohne ideologischen und indoktrinären Hintergrund. Am Einsatz der Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina nehmen Soldaten aus den alten wie aus den neuen Bundesländern teil. Das Zusammenwachsen der Menschen aus den verschiedenen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in der Bundeswehr gelingt. Sie wird zu Recht als „Armee der Einheit“ bezeichnet.
- 4 In den 40 Jahren ihres Bestehens hat die Bundeswehr wesentlich dazu beigetragen, daß die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland in Frieden und Freiheit leben. Damit die Soldaten auch zukünftig ihre Aufgaben motiviert erfüllen können, ist es notwendig, daß die Bemühungen um die Akzeptanz der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft nicht nachlassen.
- 5 Die hohe Zahl der Kriegsdienstverweigerer bereitet mir unter dem Gesichtspunkt große Sorge, daß bei den wehrpflichtigen jungen Männern der persönliche Dienst in der Bundeswehr häufig keine beson-

dere Wertschätzung genießt. Hier gilt es, den Sinn der Wehrpflicht und den Wert der Wehrpflichtarmee in der Gesellschaft zu verdeutlichen. Nach der Auflösung des Warschauer Paktes und der Entspannung zwischen Ost und West ist die bis dahin bestehende konkrete Bedrohungslage für die Bundesrepublik Deutschland entfallen. Ein Blick über die Grenzen indessen zeigt, daß selbst in Europa neue Bedrohungen entstehen können. Der Begriff „Friedensdividende“, der nach den politischen Umbrüchen Ende der achtziger Jahre entstand, darf nicht suggerieren, daß eine persönliche Verteidigungsbereitschaft nicht mehr notwendig sei. Wehrpflicht ist keine Militarisierung unseres gesellschaftlichen Lebens, sondern Inpflichtnahme des jungen Staatsbürgers zur Verteidigung unseres Gemeinwesens.

Es ist aber auch Aufgabe der Bundeswehr selbst, die Wertschätzung des Dienstes in den Streitkräften zu steigern. Von mir festgestellte Probleme und Fehler, auf die ich auch im Rahmen dieses Jahresberichtes hinweise, müssen gelöst, berichtigt und zukünftig vermieden werden.

So bin ich der Auffassung, daß durch weiträumige Dislozierungen den Verbandsführern die Dienstaufsicht erschwert wird. Unbedingt erforderliche persönliche Kontakte zu den Untergebenen sind nur eingeschränkt möglich. Es fehlt an Personal, die vielfältigen, neben dem engeren militärischen Auftrag wahrzunehmenden Aufgaben wie Freizeitbetreuung, Drogenberatung, AIDS-Prävention im Rahmen einer fürsorglichen Menschenführung wahrzunehmen. Ich bekräftige daher die immer wieder erhobene Forderung nach dem dritten Kompanieoffizier.

Beklagt wird die Menge an Aufträgen für die Truppe, die über die eigentlichen Ausbildungs- und Einsatzaufgaben hinausgehen, wie z. B. Ordnungsaufgaben bei zivilen Großveranstaltungen. Eine ehrliche Überprüfung würde sicher dazu führen, daß mancher Auftrag nicht übernommen werden dürfte, weil er die Soldaten übermäßig belastet oder nur unter Abstrichen an der militärischen Ausbildung durchgeführt werden kann. Insoweit wird der mögliche Rahmen durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf zehn Monate ohnedies verringert werden.

Ich begrüße alle Anstrengungen, die unternommen werden, um für den Grundwehrdienstleistenden durch menschlichen Umgang, sinnvolle Dienstgestaltung und soziale Absicherung den Eingriff in seine Lebensplanung, die der Wehrdienst mit sich bringt, erträglich zu gestalten.

Es wird nicht gelingen, allein mit dem Hinweis auf die verfassungsgemäße Vorrangigkeit des Wehrdienstes vor dem Zivildienst die Wehrpflichtigen zu einer Entscheidung für den Wehrdienst zu bewegen. Hierzu müssen auch die Rahmenbedingungen des Wehrdienstes verbessert werden. Beginnen muß dieses mit einer bürgernäheren Ausgestaltung des Wehersatzwesens. Hier begegnet der Wehrpflichtige zum ersten Mal der Bundeswehr. Seine dabei gewonnenen Eindrücke prägen entscheidend sein Bild von der Bundeswehr. Wesentliche Erfahrungen sind, ob das Kreiswehersatzamt ihm mehr persönlich oder mehr bürokratisch begegnet, ob es Verständnis für

seine Wünsche zeigt, ob es seine Fragen nach dem Dienst in der Bundeswehr oder nach seiner sozialen Absicherung beantworten kann.

- 11 Bestimmend für sein Bild von der Bundeswehr sind seine praktischen Erfahrungen in der Truppe: Wie kann ihm der Sinn seiner persönlichen Inpflichtnahme vermittelt werden, wie treten die Vorgesetzten ihm gegenüber auf, wie verlaufen die ersten Tage des Wehrdienstes und wie gestaltet sich der Dienst nach der Grundausbildung?
- 12 Heimatnahe Verwendung, Höhe des Wehrsoldes, problemloser Übergang in das zivile Berufsleben, spätere Verwendbarkeit seiner militärischen Erfahrungen spielen eine vergleichbar große Rolle.
- 13 Ebenso notwendig ist eine überzeugende Dienstgestaltung für Zeit- und Berufssoldaten. Neben dem Leben im militärischen Alltag treten für diese Soldaten vermehrt Fragen der Auftragsbefreiung, der Führungsfähigkeit, aber auch der Auswirkungen des militärischen Dienstes auf die Familie in den Vordergrund.
- 14 Umstrukturierungen der Streitkräfte waren in der Vergangenheit unumgänglich, haben jedoch Spuren zurückgelassen. Verlegung und Auflösung von Ver-

bänden sowie Planungsänderungen aufgrund neuer Entwicklungen haben die Soldaten wie auch ihre Familien verunsichert. Der in diesem Zusammenhang entstandene Begriff von der „Glaubensschwäche der Soldaten“ zeigt, daß Ruhe in die Bundeswehr einkehren muß. Die Soldaten und ihre Familien haben jedenfalls für die nächsten Jahre einen Anspruch auf Standortsicherheit. Soldaten einer bereits im Jahresbericht 1992 erwähnten Garnison glaubten sich Anfang des Berichtsjahres 1995 in Sicherheit über die Endstationierung ihres Verbandes ab Oktober 1995. Nachdem die ersten von ihnen sich bereits intensiv um Wohnungen am vorgesehenen Standort bemüht hatten, erfuhren sie einige Monate später, daß der Verband im Laufe des Jahres 1997 aufgelöst und bis dahin nicht mehr verlegt werde. Die betroffenen Soldaten fragen sich nunmehr verständlicherweise, wie es mit ihnen weitergehen wird. Das Vertrauen der Soldaten in die Planungen des Dienstherrn und ihre Motivation nehmen bei derartigen Vorgängen Schaden.

Menschlicher Umgang, sinnvolle Dienstgestaltung, gute Infrastruktur und ein angemessenes Betreuungsangebot sind ebenso wie die materielle Sicherheit des Soldaten und seiner Familie Voraussetzungen für die Motivation des Soldaten. 15

2 Das Berichtsjahr 1995

- 1 1995 konnte die Bundeswehr auf ihr 40jähriges Bestehen und gleichzeitig auf fünf Jahre Armee im vereinten Deutschland zurückblicken. Zu beiden Jubiläen ist von maßgeblichen Persönlichkeiten zu Recht viel Lobendes gesagt worden. Für mich ist entscheidend, daß die Grundsätze der Inneren Führung und das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform weiterhin Richtschnur für unsere Streitkräfte bleiben und die „Armee der Einheit“ auch in den Köpfen und Herzen vollendet wird.
- 2 Nicht der abstrakten Institution Bundeswehr kommen die Verdienste um den Erhalt unserer äußeren Sicherheit, das Zusammenwachsen von Ost und West, die Hilfestellungen in Katastrophenfällen wie dem Hochwasser Anfang des Berichtsjahres und die humanitäre Unterstützung notleidender Menschen zu. Es sind vielmehr die Verdienste der Menschen in der Bundeswehr. Bereits in den ersten Monaten meiner Amtsführung konnte ich eine Vielzahl engagierter und tüchtiger Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften erleben. Allen Angehörigen der Bundeswehr gilt mein besonderer Dank für ihren Dienst, den sie zugunsten unseres Gemeinwesens trotz mancher Widrigkeiten, ich erinnere nur an die „Soldaten sind Mörder“-Diskussion im Berichtsjahr, erbracht haben.
- 3 Ich weise auch darauf hin, daß im Jahr 1995 Soldaten bei Unfällen in Ausübung ihres Dienstes schwer verletzt oder sogar getötet worden sind. Insbesondere

das tragische Flugzeugunglück auf den Azoren, bei dem sieben junge Soldaten ihr Leben lassen mußten, hat wieder ins Bewußtsein gerückt, mit welchen Risiken der militärische Dienst schon im Frieden verbunden ist und wie wichtig für die betroffenen Soldatenfamilien Fürsorge und Kameradschaft sind.

Für ein Zeichen guter Kameradschaft halte ich es, wenn in Not oder Bedrängnis geratene Soldaten und deren Familien durch Eigeninitiative materielle Hilfestellung, besonders aber auch menschliche Zuwendung erfahren. So habe ich z. B. bei einem Besuch einer Gesprächsrunde der Soldatentumorhilfe hautnah erleben können, welchen Segen ehrenamtliche Arbeit mit sich bringt, die neben unbürokratischer finanzieller Hilfeleistung erbracht wird. 4

Mit der Indienststellung des I. Deutsch-Niederländischen Korps in Münster wurde ein weiterer binationaler Verband geschaffen. Ende des Jahres 1995 meldete das Eurokorps als weltweit erster multinationaler Großverband volle Einsatzbereitschaft. Zunehmend bi- und multinationale Strukturen bringen aber auch Fragen und Probleme mit sich. 5

Die Auslandseinsätze der Bundeswehr haben im Berichtsjahr 1995 eine neue Qualität erreicht. Mit dem Einsatz deutscher Tornados über dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit August des Jahres und der Entsendung von Soldaten im Rahmen der deut-

schen Beteiligung an der militärischen Absicherung des Friedensvertrages für Bosnien-Herzegowina, die Ende des Jahres – einige Tage vor dem Weihnachtsfest – begonnen hat, müssen sich die Soldaten und ihre Familien mehr denn je mit ihrem Auftrag und der Grenzsituation ihres Berufes auch gefühlsmäßig auseinandersetzen. Die klaren Voten des Deutschen Bundestages trugen wesentlich dazu bei, daß die deutschen Soldaten, die an Friedensmissionen teilnehmen, motiviert und überzeugt ihre Aufgaben erfüllen können. Das Parlament hat durch gesetzliche Regelungen für eine Verbesserung bzw. Anpassung der versorgungsrechtlichen Rahmenbedingungen für besondere Auslandsverwendungen gesorgt und damit mehr Rechtssicherheit und Vertrauen geschaffen.

- 7 In das Jahr 1995 fiel die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung über die endgültige Standortplanung. Diese sowie Veränderungen in der Streitkräftestruktur haben zum Teil einschneidende Folgewirkungen für die Soldaten und ihre Familien. Ganz überwiegend werden diese neuen Vorgaben, deren Umsetzung in besonderer Weise der Beachtung sozialer Belange bedarf, trotz der damit verbundenen Belastungen von den Soldaten mitgetragen.
- 8 Die im Jahr 1995 neu gesteckten Rahmenbedingungen für den Grundwehrdienst führten bei Soldaten zu Diskussionen. Es gab aber schon frühzeitig Bemühungen, mit der neuen Vorgabe des um zwei Monate verkürzten Grundwehrdienstes (W 10) konstruktiv umzugehen und auch die Chancen zu sehen. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Tauglichkeitsgrad 7, dessen Einführung die Dienstgerechtigkeit erhöhte, führten zu einem differenzierten Bild.

Im Berichtsjahr konnte ich mit meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, denen ich für die freundliche Aufnahme nach meiner Wahl zur Wehrbeauftragten und für die gute Zusammenarbeit danke, neben der Bearbeitung von knapp 6 000 Eingaben eine Reihe von Truppen- und Informationsbesuchen und Informationsveranstaltungen durchführen. Zu der Betreuung von 69 überwiegend soldatischen Besuchergruppen in meinem Dienstsitz, darunter auch mehrere an meinem Amt sehr interessierte ausländische Delegationen, insbesondere aus den mittel-/osteuropäischen Staaten und Lateinamerika, kamen zahlreiche Vorträge außerhalb. Auch am Rande dieser Veranstaltungen kam es oft zu Gesprächen, die mir wichtige Hinweise für meine Arbeit gaben. Weiter konnten viele Kontakte mit unterschiedlichsten Institutionen, Interessenvertretungen und Persönlichkeiten in und außerhalb der Bundeswehr gepflegt werden. Gespräche und persönliche Eindrücke vor Ort erschlossen zusätzliche Erkenntnisse über das Befinden und die Probleme der Truppe, wie sie in Eingaben nicht zum Ausdruck kommen. Wichtig war für mich auch die gute Zusammenarbeit im parlamentarischen Raum mit dem Verteidigungsausschuß und den Fraktionen sowie deren Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen.

Den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die sich mit ihren Anliegen an mich gewandt haben, danke ich für ihr Vertrauen.

Allen Ansprechpartnern aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, einschließlich der politischen Führung, danke ich für die konstruktive Zusammenarbeit im Berichtsjahr und die mir zur Wahrnehmung meines gesetzlichen Auftrags gewährte Unterstützung.

3 Der Soldat in der Demokratie

3.1 Soldat und Gesellschaft

- 1 Es ist die primäre Aufgabe der Soldaten der Bundeswehr, den äußeren Frieden und damit Recht und Freiheit des deutschen Volkes zu sichern. Unsere Soldaten erfüllen damit eine zentrale Funktion in unserem Gemeinwesen und verdienen Anerkennung, Respekt, Schutz und Unterstützung.
- 2 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1995 zu der Äußerung „Soldaten sind Mörder“ bewegte die Soldaten der Bundeswehr tief und stieß bei vielen auf Unverständnis, was ich gut verstehen kann. Soldaten der Bundeswehr sind keine Mörder. Im Gegenteil: Sie stehen für den Schutz von Leben in Frieden und Freiheit. Daß dies nicht nur Theorie ist, zeigt die Beteiligung der Bundeswehr an der NATO-Friedenstruppe im ehemaligen Jugoslawien. Bundespräsident Professor Dr. Roman Herzog hat in seiner Rede anlässlich der 35. Kommandeurtagung der Bundeswehr in München zu der Entscheidung des Bundesverfassungs-

gerichts klargestellt: „Es kann bestraft werden, wer konkrete Soldaten einfach deshalb, weil sie Soldaten sind, als Mörder bezeichnet und es kann sogar bestraft werden, wer die Bundeswehr als Ganzes – also immerhin einen Kreis von 340 000 Personen – als Mörder bezeichnet. Damit steht zunächst einmal fest, daß die Soldaten der Bundeswehr nicht als Mörder denunziert werden dürfen.“ Ergänzend führte er aus: „Entscheidend ist nun allerdings, was die Strafgerichte aus den Richtlinien des Bundesverfassungsgerichtes machen.“ Es ist mein Wunsch, daß alle maßgeblichen Stellen dem Ehrenschutz unserer Soldaten den ihm zustehenden hohen Stellenwert einräumen.

Ein Soldat berichtete, daß sein Kind, als es in der Schule vom Lehrer nach dem Beruf des Vaters gefragt wurde und wahrheitsgemäß „Soldat“ antwortete, vom Lehrer vor den Mitschülern zu hören bekam: „Also auch so ein Mörder“. So etwas haben unsere Soldaten und ihre Familien nicht verdient.

Ich freue mich daher, daß der Stellenwert der Bundeswehr in der Öffentlichkeit wieder gestiegen ist.

Dafür zu sorgen, daß dieser Trend anhält, ist Aufgabe aller beteiligten Kräfte, von der Politik bis zur Bundeswehr selbst. Dazu gehört auch das bereits angesprochene öffentliche Auftreten der Bundeswehr, z. B. durch feierliche Gelöbnisse in der Öffentlichkeit oder die Durchführung von Manövern außerhalb von Truppenübungsplätzen.

- 5 Junge Männer, die ihren Dienst in der Bundeswehr antreten, bringen Auffassungen und politische Einstellungen mit, die Elternhaus, Schule, Freundeskreis, persönliche Erfahrungen und nicht zuletzt die Medien geprägt haben. In wenigen Fällen wird so auch rechtsextremistisches Gedankengut und eine ausländerfeindliche Grundeinstellung in die Bundeswehr hineingetragen. Mir sind im Berichtsjahr 60 Fälle bekannt geworden, bei denen sich Soldaten der Bundeswehr dem Verdacht rechtsextremistischer Handlungen – überwiegend Propagandadelikte – ausgesetzt haben. Ihre Untersuchung und Auswertung bestätigen die von meinem Vorgänger für das Berichtsjahr 1994 getroffene Feststellung, daß es keine rechtsextremistische Entwicklung in der Bundeswehr gibt. Bei den verdächtigten Soldaten handelt es sich um einen jungen Leutnant, neun Unteroffiziere und 74 Mannschaftsdienstgrade, in der Regel Grundwehrdienstleistende. Die Zahl der Gewaltdelikte mit rechtsextremistischem Hintergrund durch Soldaten der Bundeswehr ist nach 20 Fällen im Jahr 1992 und jeweils 6 Fällen in den Jahren 1993 und 1994 auf nunmehr zwei Fälle zurückgegangen.
- 6 Auffällig ist, daß sich im Berichtsjahr knapp die Hälfte der Vorfälle im Dienst ereignet hat. Dies läßt auf eine gewisse Naivität der Täter schließen, die nicht ernsthaft mit Toleranz seitens ihrer Vorgesetzten und Kameraden rechnen konnten. Allen Soldaten muß klar sein, daß rechtsextremistisches Verhalten in der Bundeswehr nicht toleriert wird und neben disziplinarischen auch dienstrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben kann. So haben die verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten neben der Abgabe an die Staatsanwaltschaft bereits bei grundwehrdienstleistenden Tätern derartige Dienstvergehen mit der Verhängung von Disziplinararrest geahndet. Wichtig erscheint mir in jedem Fall eine der Schwere dieses Dienstvergehens angemessene disziplinare Reaktion.
- 7 Ich begrüße die vielfachen Initiativen in der Bundeswehr, den Soldaten auf unkonventionelle Weise die Auswirkungen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes nahezubringen. Dazu zähle ich etwa den Besuch von Gedenkstätten oder, wie mir berichtet wurde, den gemeinsamen Besuch eines Spielfilms, der anhand eines Einzelschicksals Leid und Elend im „Dritten Reich“ darstellte.

3.2 Staatsbürgerlicher Unterricht

- 1 Der Gesetzgeber hat im Soldatengesetz die Bundeswehr verpflichtet, den Soldaten staatsbürgerlichen Unterricht zu erteilen. Dieser soll die Grundlage dafür schaffen, daß der Soldat, der einen Anspruch darauf hat zu wissen, wofür und wogegen er kämpfen

soll, einen eigenen geistigen Standort gewinnt und die verteidigungswürdigen Werte der staatlichen Grundordnung kennt, um sie vertreten und verteidigen zu können.

Ein überzeugender staatsbürgerlicher Unterricht ist daher neben einer fordernden militärischen Ausbildung unerlässlich, zumal von Vorgesetzten festgestellt werden muß, daß die staatsbürgerliche Vorbildung der jungen Soldaten oft erschreckend niedrig ist. Auch wenn sich große Defizite bei realistischer Betrachtungsweise im Grundwehrdienst nicht mehr vollständig ausgleichen lassen, können zumindest Interesse für politische Fragen und Fragen der Staatsorganisation geweckt oder die politische Urteilsfähigkeit des einzelnen gefördert werden.

Vorgesetzte haben mir gegenüber offen eingeräumt, daß angesichts der zeitlichen Rahmenbedingungen sehr oft die Vorgaben über staatsbürgerlichen Unterricht nicht eingehalten werden. Ein Oberstleutnant und Bataillonskommandeur erklärte mir, daß er neben der militärischen Ausbildung staatsbürgerlichen Unterricht nicht mehr leisten könne. Im Rahmen einer Art „Güterabwägung“ wird oftmals der militärischen Ausbildung Priorität eingeräumt. Zahlreiche Soldaten erleben daher noch nicht einmal die Hälfte des vorgeschriebenen staatsbürgerlichen Unterrichts.

Aber nicht nur bei der Frage des „Ob“, sondern auch bei der Frage des „Wer“ und des „Wie“ ergeben sich in der Praxis Defizite.

Teilweise mißachten Einheitsführer oder Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung die Forderung der einschlägigen Dienstvorschrift, wonach sie grundsätzlich persönlich den staatsbürgerlichen Unterricht zu leiten haben. Statt dessen wird diese verantwortungs- und anspruchsvolle Aufgabe auf Unteroffiziere delegiert. Ein Hauptmann berichtete mir z. B., daß er in etwa 90 % der staatsbürgerlichen Unterrichte nicht zugegen sei, da er sich durch anderweitige Verpflichtungen daran gehindert sehe.

Soldaten bemängeln immer wieder, daß der staatsbürgerliche Unterricht nur mäßige Qualität habe und wenig ansprechend sei. Eine wesentliche Ursache für die geringe Attraktivität solcher Veranstaltungen mag in der Unterrichtsform „Frontalunterricht“ liegen, die von einigen Soldaten sogar als „Indoktrination“ mißdeutet wird. Mit Phantasie und gutem Willen können Vorgesetzte staatsbürgerlichen Unterricht auch interessant gestalten. Vom Zentrum Innere Führung erarbeitete Unterlagen geben Hilfestellung, wie das politische Bewußtsein des Soldaten geschärft, Kenntnisse über unsere Verfassungsordnung vermittelt und mit den Soldaten Fragen des Selbstverständnisses der Bundeswehr erörtert werden können. Staatsbürgerlicher Unterricht gibt Vorgesetzten auch die Chance, Kontakt zu den Untergebenen zu finden und Vertrauen zu gewinnen sowie Toleranz und Souveränität zu beweisen. Der staatsbürgerliche Unterricht ist damit eine gute Gelegenheit, Innere Führung zu praktizieren.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat im Hinblick auf die großen Defizite in der Umsetzung der

gesetzlichen Verpflichtung zur Erteilung staatsbürgerlichen Unterrichts eine „Weisung zur Durchführung der politischen Bildung in den Streitkräften ab 1. Januar 1996“ herausgegeben. Hierin wird der politischen Bildung – gerade bei den Offizieren und Unteroffizieren – ein gleicher Stellenwert wie der sicheren Beherrschung der militärischen Aufgaben und der Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit eingeräumt. Ich begrüße, daß die Weisung in der Dienstaufsicht einen besonderen Schwerpunkt sieht, und werde sorgfältig beobachten, wie sich das Problemkind staatsbürgerlicher Unterricht bzw. politische Bildung weiter entwickeln wird.

3.3 Traditionsverständnis

- 1 Im Berichtsjahr hat der Bundesminister der Verteidigung im Zuge der Umbenennung zweier Kasernen in Süddeutschland zum Ausdruck gebracht, daß die Namensgebung von Kasernen nicht „von der historisch-politischen und werthebezogenen Einordnung der Wehrmacht“ zu trennen ist. Dabei hat er herausgestellt, daß die Wehrmacht als „Institution des Dritten Reiches“ keine Tradition für die Bundeswehr begründen kann, Soldaten, die tapfer, aufopferungsvoll und ehrenhaft dienten, jedoch Respekt und Anerkennung verdienen.
- 2 Eine Entscheidung über die Regelung des Traditionsverständnisses der Bundeswehr erscheint mir jetzt dringend geboten. Sie soll unter Berücksichtigung der Diskussion im Zusammenhang mit den Jahrestagen „50 Jahre Kriegsende“ und „40 Jahre Bundeswehr/5 Jahre Armee der Einheit“ erfolgen, so das Bundesministerium der Verteidigung auf die ausführliche Darstellung der Thematik im Jahresbericht 1994.

3.4 Soldatenbeteiligung

- 1 Soldatenbeteiligung trägt dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ in besonderer Weise Rechnung. Sie bindet Soldaten in die Verantwortung ein und bietet die Möglichkeit, demokratische Prozesse auch im Truppenalltag zu erfahren. Soldatenbeteiligung ist ein wichtiges Führungsinstrument und kann die Akzeptanz von Entscheidungen erhöhen. Ich bedauere daher, daß es bei manchen Vorgesetzten noch Vorbehalte gibt.
- 2 Das Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) ist jetzt fünf Jahre in Kraft. Es bedarf in besonders hohem Maße auch der inneren Zustimmung der Anwender. Dies setzt die Kenntnis der gesetzlichen Regelungen voraus.
- 3 Nach meinen Beobachtungen werden immer noch viele Vertrauenspersonen entgegen gesetzlicher Vorschrift nicht oder unzureichend durch ihre Disziplinarvorgesetzten in ihr Amt eingewiesen. Restriktives Informationsverhalten während der Amtsperiode erschwert die vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- 4 Von der gesetzlich vorgeschriebenen Schulung auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene konnten noch nicht alle erstmals in ihr Amt gewählten Vertrauenspersonen zeitgerecht profitieren. Teilweise fand diese

Ausbildung in Seminarform erst viele Monate nach der Wahl statt. In einem Fall bedurfte es meines Anstoßes, daß sich eine Kommandobehörde über die Organisation solcher Veranstaltungen Gedanken machte. Mittlerweile ist dort durch Befehl gewährleistet, daß zeitversetzt genügend Ausbildungsseminare durchgeführt werden.

Solange Einweisung und Schulung der Vertrauenspersonen nicht zufriedenstellend erfolgen, kann ich Klagen über mangelndes eigenes Engagement von Vertrauenspersonen nicht akzeptieren. 5

Die neue Zentrale Dienstvorschrift 10/2 – Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen – ist am 6. Januar 1995 in Kraft getreten. Mit der Verteilung an die Truppe wurde bis auf ca. 1 000 Vorauxemplare erst Anfang November begonnen. Dazu teilte mir das Bundesministerium der Verteidigung mit, eine frühere Vollverteilung sei aus technischen und Kostengründen nicht zu leisten gewesen. Man kann von den Disziplinarvorgesetzten vor Ort nicht mehr Engagement für die Soldatenbeteiligung erwarten, als vorgesetzte Stellen vorleben. 6

Eine Vertrauensperson der Mannschaften beklagte sich bei mir über ihren Staffelchef: „Seit einigen Monaten gibt es ... einen neuen Staffelchef. Seit dieser Zeit ... sind die Vertrauenspersonen eher überflüssig ... Sicherlich können nicht alle Staffelchefs gleich sein, daß es bei der Zusammenarbeit solche Unterschiede gibt, hätte man nicht für möglich gehalten“. Diese Kritik hat sich bestätigt. In der von mir eingeholten Stellungnahme heißt es u. a.: „Der ehemalige Staffelchef des Petenten hatte eine sehr weitgehende Auffassung des Begriffes der Zusammenarbeit ... Zu einer vergleichbaren Auffassung ist der jetzige Staffelchef noch nicht gekommen ... Das SBG und insbesondere der Umgang mit dem Gesetz war ihm in seiner Vorverwendung nicht bekannt. Hinzu kommt, daß die Ausbildung der Disziplinarvorgesetzten im Bereich SBG nicht so umfassend ist, daß man problemlos damit umgehen könnte.“ Dieser Fall ist ein Beispiel dafür, daß es oft nicht am guten Willen der Vorgesetzten, aber an hinreichend fundierter Ausbildung fehlt. Will man diesem Mangel begegnen, muß man auch darüber nachdenken, ob der zeitliche Ansatz für die Ausbildung von Disziplinarvorgesetzten im Soldatenbeteiligungsrecht ausreicht. 7

1996 ist mit einer Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes zu rechnen. Es sollte bereits jetzt parallel zu den Gesetzgebungsarbeiten an der notwendig werdenden Änderung der ZDv 10/2 gearbeitet werden, damit die Truppe nicht wieder Jahre auf eine aktuelle Dienstvorschrift zur Soldatenbeteiligung, einem für die Umsetzung der Grundsätze der Inneren Führung zentralen Bereich, warten muß. 8

Im Jahr 1995 wurden die Neuwahlen zum Gesamtvertrauenspersonenausschuß (GVPA) durchgeführt. Das Gremium GVPA hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Deshalb begrüße ich es, daß mit der Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes auch eine Erweiterung der Rechte des GVPA verbunden werden soll. Ich hoffe, daß dem auch durch eine angemessene personelle Ausstattung Rechnung getragen wird. 9

3.5 Rechtspflege in der Bundeswehr

- 1 Die Einschränkung persönlicher Freiheiten, wie sie die Wehrpflicht und die Regelungen des Soldatengesetzes mit sich bringen, darf nur auf der Grundlage geltenden Rechts erfolgen. Für den Schutz der Rechte der Soldaten hat die Rechtspflege der Bundeswehr eine besondere Bedeutung, die sich im Hinblick auf die neuen Aufgaben der Bundeswehr und die sich zunehmend stellenden Fragen im Zusammenhang mit bi- und multinationalen Strukturen noch erhöht hat. Die Verwendung von Rechtsberatern bei den Einsätzen der Bundeswehr in Somalia und Kroatien unterstreicht dieses. In den vergangenen Jahren haben Rechtsberater und Rechtslehrer viel dazu bei-

getragen, Offizieren und Unteroffizieren, die aus der ehemaligen NVA übernommen wurden, Rechtskenntnisse zu vermitteln sowie den Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zu unterstützen.

Ich erwarte, daß eine der Aufgabe und Bedeutung der Rechtspflege angemessene personelle und materielle Ausstattung gewährleistet bleibt. Darüber hinaus ist es mein Wunsch, daß sich Kommandeure und Disziplinarvorgesetzte bereits im Vorfeld von Entscheidungen noch mehr den Rat von Rechtsberatern zunutze machen. Der wichtige Bereich der Rechtspflege in der Bundeswehr kann auch zukünftig mit meinem besonderen Interesse und mit meiner Unterstützung rechnen.

2

4 Rechtsverstöße gegenüber Untergebenen und Kameraden

- 1 Nachlässigkeiten im Umgang miteinander und in militärischer Disziplin bilden ebenso wie Überforderung, Einsatz unqualifizierten Personals, unzureichende Ausbildung und mangelnde Dienstaufsicht den Nährboden für schwere Rechtsverstöße, die es leider auch im Berichtsjahr 1995 gegeben hat. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, diese zu verhindern, auch wenn es sich um Einzelfälle handelt. Neben einer schnellen und deutlichen Reaktion ist der Wille nötig, bereits im Vorfeld dafür zu sorgen, daß sich der angesprochene Nährboden gar nicht erst bilden kann.
- 2 Das Bundesministerium der Verteidigung hat in seinem mir übersandten zusammenfassenden Bericht über die Ausübung der Disziplinalgewalt im Jahr 1995 zur Mißhandlung und entwürdigenden Behandlung Untergebener u. a. folgendes festgestellt: „Distanzlosigkeit gegenüber Untergebenen, die sich etwa schon in der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Form korrekter Anrede ausdrückt, mangelnde Selbstbeherrschung und Selbstdisziplin aus Anlaß von Fehlleistungen Untergebener, falsch verstandenes Korpsdenken im Verein mit vorgeblich erfolgsorientiertem harten Durchgreifen, teilweise auch schlicht primitives Machtgehabe in diesen Fällen lassen nach Einschätzung des Bundeswehrdisziplinaranwalts die Beachtung einfachster Regeln der Menschenführung vermissen. Dieser Bewertung trete ich bei.“ Ich hoffe, daß sich alle Vorgesetzten diese deutlichen Worte zu Herzen nehmen.
- 3 In vielen Fällen wurden mir krasse Vorkommnisse nicht durch Eingaben bekannt, sondern ich wurde darauf aufmerksam, weil sie innerhalb der Bundeswehr als sogenannte Besondere Vorkommnisse gemeldet worden sind. Die verantwortlichen Vorgesetzten haben dann bereits die nötigen disziplinar- und dienstrechtlichen und strafrechtlichen Schritte eingeleitet.

Ein schwerer Fall, über den auch die Medien berichtet hatten, ereignete sich in einer Panzergrenadiereinheit. Dort wurde ein Rekrut über mehrere Wochen hin fortgesetzt schikaniert. Ein Stabsunteroffizier ließ ihn beispielsweise im Gelände wiederholt über eine Strecke von mehreren 100 Metern mit dem Maschinengewehr in Stellung gehen. Danach zog er den völlig entkräfteten Panzergrenadier durch Schotter und Schlamm. In der Kaserne kommentierte der Ausbilder den Vorgang wie folgt: „Zu Adolfs Zeiten wären Sie schon vergast worden!“ Als der Rekrut die Absicht äußerte, sich beschweren zu wollen, befahlen ihn der Ausbilder, ein Feldwebel und ein weiterer Stabsunteroffizier in den Unteroffizier-Besprechungsraum, traktierten ihn gemeinsam mit Faustschlägen auf Kopf und Körper und brachen ihm dabei das Nasenbein. Nach der langandauernden Mißhandlung drohten sie: „Beschwer' Dich bloß nicht, sonst schlagen wir Dich tot!“ Die drei Vorgesetzten wurden aus dem Dienstverhältnis fristlos entlassen. Weiter wurden sie zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt. Hier haben Unteroffiziere eine Brutalität und Menschenverachtung – auch verbal – an den Tag gelegt, wie sie lange nicht mehr vorgefallen ist.

2

Nach einer mündlichen Auseinandersetzung schlug ein Stabsunteroffizier unter Alkoholeinfluß einen Gefreiten mit der Faust derart in das Gesicht, daß diesem ein Schneidezahn abbrach. Außerdem rief er durch mehrere Fußtritte in den Rücken Prellungen und Hautschwellungen hervor. Der Stabsunteroffizier wurde nach seiner regulären Entlassung von einem Truppendienstgericht degradiert. Außerdem wurde seine Tat strafrechtlich geahndet.

3

Erschütternd ist auch der Vorgang, bei dem ein Hauptfeldwebel als Zugführer über Monate hinweg Mannschaftsdienstgrade und sogar Unteroffiziere mißhandelte, indem er u. a. schmerzhaft Stockhiebe an die Waden verteilte, Schläge mit der Faust, Hammerstielen und Stöcken in den Genitalbereich versetzte, Soldaten ohrfeigte und mit den Köpfen aneinander-

4

4.1 Mißhandlung Untergebener

- 1 Im Berichtsjahr gab es wieder Fälle von Mißhandlungen Untergebener. Drei Vorgänge greife ich heraus:

schlug. Erst als er einen Unteroffizier vor dem angetretenen Zug zweimal derart stark mit der flachen Hand ins Gesicht schlug, daß dieser zu Boden fiel, fanden im Verlauf der vorgenommenen Untersuchungen die anderen Opfer den Mut, die bisherigen Übergriffe aufzuzeigen. Der Hauptfeldwebel wurde als Zugführer abgelöst. Auf ihn warten ein straf- sowie ein disziplinargerichtliches Verfahren.

- 5 Solche Fälle machen mich betroffen. Sie werfen aber auch eine Reihe von Fragen auf, angefangen von der Dienstaufsicht bis hin zu der Frage, warum sich die Soldaten nicht früher über das Verhalten ihrer Vorgesetzten beklagt haben. Besonders schlimm finde ich, wenn aus dem Kreis der Kameraden oder Vorgesetzten keine Hilfestellung erfolgt. Gerade bei fortgesetzten Mißhandlungen verstehe ich nicht, warum Kameraden nicht spüren, daß etwas nicht in Ordnung ist, oder, wenn sie es spüren, warum sie nicht die Zivilcourage aufbringen, etwas dagegen zu unternehmen.

4.2 Entwürdigende Behandlung

- 1 Die Würde des Menschen ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Soldaten der Bundeswehr. Dennoch sind mir einige Fälle bekannt geworden, in denen Vorgesetzte in menschenverachtender Weise mit ihren Untergebenen umgegangen sind. Ein Beispiel dazu:
- 2 Auf die Frage eines Gefreiten an seinen Batteriechef, warum er denn kein Vertrauen in ihn setze, nahm dieser im Beisein weiterer Soldaten einen privaten Revolver in die Hand und antwortete sinngemäß, daß er für den Soldaten nur eine Patrone übrig habe. Das mit diesem Vorgang befaßte Truppendienstgericht stellte fest, daß diese Äußerung geeignet sei, den Gefreiten nicht nur schwer zu kränken, sondern in seiner Menschenwürde tiefgreifend zu verletzen. Der Untergebene werde durch eine solche Bemerkung zum Objekt degradiert, das beseitigt werden müsse, wenn es nicht von militärischem Nutzen sei. Eine menschenunwürdige und ehrverletzende Behandlung zerstöre regelmäßig die Autorität des Vorgesetzten und stelle seine moralisch-charakterliche Integrität ernsthaft in Frage. Dieser Bewertung durch das Truppendienstgericht ist nichts hinzuzufügen.
- 3 Ich sehe mit großer Sorge, daß die Achtung vor dem Nächsten immer mehr schwindet. Dies gilt besonders dann, wenn dieser die an ihn gestellten Erwartungen hinsichtlich der Einordnung in die militärische Gemeinschaft nicht erfüllen kann.

4.3 Verstöße gegen die Pflicht zur Kameradschaft

- 1 Kameradschaft ist nicht nur eine gesetzlich normierte Pflicht aller Soldaten untereinander, unabhängig vom Dienstgrad und Über-/Unterordnungsverhältnis. Sie ist für die innere Ordnung der Streitkräfte we-

sentlich, bedingt den Zusammenhalt und vermittelt dem einzelnen Zugehörigkeit und Geborgenheit in der soldatischen Gemeinschaft.

Bei dem Umgang der Soldaten untereinander, die in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, ist die Kameradschaft manchmal auf eine harte Probe gestellt. Die Ideale der Kameradschaft, wie sie im Unterricht für die Rekruten herausgestellt werden, haben mit der Wirklichkeit teilweise wenig gemeinsam. So habe ich im Berichtsjahr Kenntnis über Vorfälle erlangt, die strenge Aufsicht sowie ein hartes Eingreifen erforderlich machten. Gerade Außenseiter laufen Gefahr, das Ziel von Aggressionen zu werden. Wichtig ist es, allgemein ein Klima zu schaffen und zu erhalten, in dem auch die Schwächeren anständig behandelt werden. Dieses Ziel sollten alle Vorgesetzten als Herausforderung sehen. Massive Fälle von Verstößen gegen die Kameradschaftspflicht möchte ich darstellen:

Nach reichlichem Alkoholgenuß anlässlich einer Geburtstagsfeier in der Kaserne gossen zwei Gefreite einem Kameraden Feuerzeugbenzin über den Rücken der von ihm getragenen Uniformjacke und zündeten es an. Hierdurch erlitt ihr Opfer erhebliche Verbrennungen am Nacken und an der Hand.

Ein Gefreiter wurde nachts von vier Kameraden aus dem Bett gerissen, auf den Boden geworfen und durch Fußtritte in das Gesicht sowie in den Oberkörper dermaßen mißhandelt, daß er ohnmächtig wurde und einen schweren Kieferbruch erlitt.

Ein Gefreiter schlug einem Stubenkameraden mit der Faust auf den Hinterkopf, damit dieser ihm am nächsten Morgen das Bett mache. Außerdem spielte er sich ihm gegenüber fortgesetzt als Vorgesetzter auf.

Wiederholt wird auch von ausartenden Einstandsritualen und „Taufen“ berichtet. So goß ein Hauptgefreiter einem in der Koje liegenden Matrosen Wasser über den Kopf, zerrte ihn aus seiner Schlafstätte und zwang ihn unter Androhung von Gewalt, ein „Einstandsgetränk“, bestehend aus Bier, Tabasco, Maggi, Pfeffer und Zigarettenkippen, zu trinken. In einem anderen Fall wurden Neueingezogene – mit Duldung eines Unteroffiziers – von älteren Mannschaften zwangsgeduscht.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, damit sich die nach meinem Eindruck zunehmende Gewaltbereitschaft unter den jungen Menschen nicht in die Streitkräfte überträgt.

In hohem Maße unkameradschaftlich ist es, wenn Grundwehrdienstleistende am Ende ihrer Dienstzeit Ausrüstungsgegenstände bei ihren Kameraden entwenden. Hierdurch werden entweder Andenken „beschafft“ oder Regreßansprüche auf andere abgewälzt, wenn dienstlich gelieferte Gegenstände abhanden gekommen sind. Solche Straftaten können das innere Gefüge einer Einheit schwer belasten.

5 Dienstgestaltung

5.1 Ausbildung

- 1 Defizite in der Menschenführung, unzureichende Beachtung von Sicherheitsvorschriften sowie mangelhafte Ausstattung können besonders im Bereich der Ausbildung negative Folgen haben. Autoritätsprobleme dürfen nicht mit überzogener Härte überdeckt werden. Ausbildungserfolge dürfen nicht auf Kosten von Würde, Leben oder Gesundheit der Soldaten angestrebt werden.

5.1.1 Auswüchse fordernder Ausbildung

- 1 Geistig und körperlich fordernde Ausbildung gehört zum Soldatsein und ist Voraussetzung dafür, daß Soldaten im Falle eines Einsatzes bestehen und unverehrt aus ihm zurückkehren können. Nicht hinnehmbar ist es aber, wenn dabei die Grenzen des Zulässigen überschritten und wenn bei der Ausbildung die Menschenwürde oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit mißachtet werden.
- 2 Ein Stabsunteroffizier demonstrierte nach Dienstschluß auf der Stube vor Lehrgangsteilnehmern die „Angstsituation im Nahkampf“, indem er einem Pionier gegen dessen Willen unter anderem die scharfe Seite seines Pionierfallmessers an den Hals setzte und dadurch tatsächlich bei dem Soldaten einen Angstzustand auslöste. Das Bundesverwaltungsgericht bekräftigte in dem disziplinargerichtlichen Verfahren seine langjährige Rechtsprechung, wonach jeder noch so in die Augen springende vermeintliche militärische Ausbildungserfolg als bedeutungslos eingestuft werden muß, wenn er auf Kosten einer Verletzung der Würde, der Ehre oder der körperlichen Unversehrtheit eines Untergebenen erkaufte wird. Solche Vorgesetzte disqualifizieren sich selbst dann in ihrer Vorgesetztenstellung, wenn das Opfer durch ihr Einwirken keinen Gesundheitsschaden erleidet.
- 3 Trotz hoher Temperaturen im Juli des Berichtsjahres wurde Rekruten bei einer Gefechtsausbildung verboten, tagsüber aus ihrer Feldflasche zu trinken, wenn die einzelnen Schlucke nicht ausdrücklich durch die Gruppenführer befohlen wurden. Ich teile die Bewertung durch den zuständigen Divisionskommandeur, der hierin einen schweren Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und eine unververtretbare Härte in der Ausbildung sah.
- 4 Während des Wartens auf die Einstellungsuntersuchung ließen aufsichtsführende Gruppenführer ihre Rekruten im „Rührt euch“ stehen, so daß sie sich teilweise stundenlang praktisch nicht bewegen durften. Diese Vorgesetzten begründeten ihre Maßnahme damit, daß den Rekruten militärische Disziplin und Ordnung beigebracht werden sollte. Hier bediente man sich bei der Ausbildung nicht nur eines untauglichen Mittels. Nach einer solchen Schikane und

Quälerei wird die Einsicht in die Notwendigkeit militärischer Disziplin nur noch schwer zu vermitteln sein.

Nach wie vor werden unzulässigerweise Bewegungsübungen, in der Regel Liegestütze, als Sanktion für fehlerhaftes Verhalten angeordnet. 5

Ein Unteroffizier befahl Rekruten nach einem mitternächtlichen Waffenreinigen, vor dem Kompaniegebäude 30 Liegestütze zu machen, weil sie geäußert hatten, ihnen sei kalt. Dabei hätten die Soldaten ohne weiteres auch auf ihre Stuben gehen können. 6

Ein Vorgesetzter verspielt durch ein solches Verhalten jegliches Vertrauen seiner Untergebenen, das für eine erfolgreiche Ausbildung unerlässlich ist. Für mich ist dies auch ein Indiz dafür, daß vor allem Unterführer dringend der helfenden Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten bei erzieherischem Einwirken auf Untergebene bedürfen. 7

5.1.2 Auswüchse einsatzorientierter Ausbildung

Besondere Sorge bereiten mir die Fälle, bei denen reguläre Ausbildungsvorhaben unter dem Vorwand einer „kriegsnahen Ausbildung“ nicht hinnehmbare Ausgestaltungen erfahren, wie folgende Fälle belegen: 1

Während eines Gefechtsmarsches erreichte eine Gruppe unter Führung eines Stabsunteroffiziers eine Station, an der ein Hauptgefreiter als „unbekannte Person“ zu kontrollieren war. Der Gruppenführer ließ den Soldaten mit Handschellen an einen Baum fesseln, steckte ihm den Schlüssel der Handschellen in den Mund und verließ mit seiner Gruppe den hilflosen Hauptgefreiten. Der Soldat konnte etwa eine dreiviertel Stunde später von Angehörigen seiner Einheit befreit werden. Der Stabsunteroffizier wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen. 2

Ein Stabsunteroffizier demonstrierte im Gelände die Möglichkeiten, einen Gefangenen zu durchsuchen und festzunehmen. Hierzu spreizte er durch Tritte die Beine eines Schützen so weit auseinander, daß dieser vor Schmerz in Tränen ausbrach und wegen einer Zerrung der linken Leiste in den Sanitätsbereich verbracht werden mußte. Der Zugführer, ein Oberleutnant, sah dem Treiben zu, unterließ es jedoch, einzuschreiten. Nachdem der Schütze abtransportiert worden war, ging der Offizier zu der Gruppe zurück und sagte: „Ich habe Ihnen eine traurige Mitteilung zu machen. Ihr Kamerad ist soeben verstorben!“ Gegen beide Vorgesetzten wurde ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet. 3

Diese Fälle vereinen wohl die negativsten Aspekte einer völlig verfehlten Ausbildung, nämlich unsinnige Quälerei und menschenverachtendes Gehabe. 4

5.1.3 Autoritätsprobleme

- 1 Ich beobachte mit Sorge, daß gerade in den Reihen junger Unteroffiziere, die kaum älter als die ihnen anvertrauten Mannschaften sind, häufig infolge ungenügender Erfahrung Autoritätsprobleme bestehen. Sie werden nicht selten durch martialisches Auftreten und dann letztlich auf Kosten der Würde, Ehre und Gesundheit anderer Soldaten kompensiert. Um so Respekt zu erzielen, nehmen diese Vorgesetzten auch in Kauf, daß ihnen die Untergebenen vorrangig Angstgefühle entgegenbringen. In einem solchen Klima lassen sich die Ziele der Inneren Führung nicht verwirklichen. Es führt meines Erachtens kein Weg daran vorbei, als Gruppenführer nur wirklich qualifizierte Soldaten einzusetzen. Grundlage hierfür sind Ausbildung, Erfahrung, menschliche Reife und vor allem Menschenkenntnis.
- 2 In diesem Zusammenhang möchte ich nicht verhehlen, daß ich ähnliche Sorgen auch bei der Verwendung junger Offiziere als Zugführer habe, die in ihrer bisherigen kurzen Dienstzeit nur wenig Truppenenerfahrung sammeln konnten.
- 3 Die Mehrzahl der mir bekannten Fälle überzogener Härte und Vorkommnisse, bei denen die Grundrechte auf Menschenwürde und auf körperliche Unversehrtheit verletzt wurden, hätten durch bessere Schulung, unterstützende Dienstaufsicht und vor allem durch Hilfestellung Vorgesetzter gegenüber den Ausbildern vermieden werden können.

5.1.4 Umgang mit Waffen

- 1 Beim Umgang mit Waffen können Mängel in der Ausbildung zu besonders tragischen Unfällen führen. Waffen üben gerade auf junge Menschen Faszination aus. Sie können den Spieltrieb wecken oder Imponiergehabe hervorrufen. Beides kann Ursache sein für eine Mißachtung elementarer Sicherheitsbestimmungen. Auch im Berichtsjahr 1995 hat der leichtfertige Umgang mit Waffen zu schweren Unfällen geführt.
- 2 Ein Gefreiter hielt im Wachdienst die Mündung seiner Pistole auf die Tür eines Torpostenhauses und spielte in der irrigen Annahme, die geladene Waffe sei gesichert, am Abzug. Beim Lösen des Schusses verletzte er sich selbst durch ein zurückschnellendes Teil der Pistole.
- 3 Ein anderer Wachsoldat, der nach eigenen Angaben schon oft bei ähnlichen Gelegenheiten „in dieser Art und Weise geblödelte“ hatte, betätigte den Abzug seines auf einen Kameraden gerichteten Gewehrs, das er für ungeladen hielt. Der Schuß traf den anderen Soldaten aus nächster Nähe in den Bauch und verletzte ihn schwer.
- 4 Besonders tragisch sind die drei Vorfälle im Jahr 1995, bei denen Soldaten der Bundeswehr durch leichtfertigen Umgang mit Schußwaffen getötet wurden. Neben dem Leid der Angehörigen belastet die Tötung eines anderen Menschen auch den Täter sehr.
- 5 Oft liegt die Verantwortlichkeit für Unfälle mit Waffen nicht ausschließlich bei dem eigentlichen Täter,

sondern auch bei Ausbildern und dienstaufsichtsführenden Vorgesetzten. Den geschilderten und weiteren Fällen ist gemeinsam, daß verbotswidrig mit Waffen hantiert wurde, deren Sicherheit nicht richtig überprüft worden war.

Aber auch der Umgang mit Munition offenbart stellenweise erhebliche Defizite in der Ausbildung oder im Denk- und Vorstellungsvermögen: So warf auf einem Übungsplatz ein Soldat Manöverpatronen in ein Lagerfeuer. Die Detonation der Hülsen verletzte ihn selbst und führte unter anderem zu einer schweren Augenverletzung.

Alle diese Fälle großen Leichtsinns bzw. unzureichend ausgeprägten Gefahrenbewußtseins können nicht allein durch verbesserte Ausbildung an der Waffe oder verstärkte Dienstaufsicht verhindert werden. Offensichtlich reicht es nicht mehr aus, auf die Einhaltung von Vorschriften zu drängen. Ich habe daher gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung mit Erfolg angeregt, durch die Fertigung und Vorführung eines speziellen Ausbildungsvideos bei den jungen Soldaten die nötige Nachdenklichkeit zu wecken, die für den verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und Munition eine unverzichtbare Grundlage bildet. Darüber hinaus wird an aussagekräftige Plakataktionen und an Beiträge in Truppenzeitschriften gedacht. Im Hinblick auf das hohe Schutzgut Leben und Gesundheit sind solche Maßnahmen nur zu begrüßen.

5.1.5 Verfügbarkeit von Munition

Klagen über mangelnde Verfügbarkeit von Munition und von Kampfmitteln für die Ausbildung waren auch im Berichtsjahr 1995 zu hören. So sei Manövermunition manchmal so knapp, daß man Rekruten beispielsweise pro Geländetag nur 15 Patronen zuteilen könne. Häufiger hörte ich, daß Signal- und Darstellungsmunition sowie Bodenleuchtkörper nicht oder nur in absolut unzureichender Stückzahl für Ausbildungszwecke zur Verfügung stünden. Die Ausbildung „Sehen und Hören bei Nacht“ in der Grundausbildung könne daher oft nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden. Hierbei handele es sich nicht um ein Verteilungs-, sondern ein Beschaffungsproblem.

Mängel an Munition erschweren die Ausbildung und werfen bei den Soldaten Fragen nach dem Sinn ihres Dienens auf. Entsprechenden Klagen muß daher mit besonderer Sorgfalt nachgegangen werden.

5.2 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht gehört zu den gesetzlichen Pflichten des Vorgesetzten. Sie ist eine wesentliche Führungsaufgabe und beschränkt sich nicht auf Überwachung und Kontrolle. Sie ermöglicht auch, dem Untergebenen das Interesse an seiner Tätigkeit und an seiner Person zu vermitteln.

Dienstaufsicht erfordert persönliche Anwesenheit und Ansprechbarkeit von Vorgesetzten. Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat gefordert, militäri-

- sche Führer gehörten künftig weniger denn je an den Schreibtisch, sondern müßten am Mann sein. Militärisches Führen habe mehr denn je nichts mit Verwalten zu tun, sondern bedeute auftragsorientierte Arbeit an sich selbst und am Soldaten. Diese Feststellungen unterstütze ich. Die Realität ist von dieser Zielvorstellung aber noch weit entfernt. Ursächlich hierfür sind neben einer Fülle zwingender Verwaltungsaufgaben die oft sehr großen Räume, die von Vorgesetzten abgedeckt werden müssen. So sind es keine Einzelfälle, wenn Brigade- oder Divisionskommandeure mehrere Stunden Fahrzeit benötigen, um ihnen unterstellte Verbände und Einheiten aufzusuchen.
- 3 Meine Mitarbeiter und ich haben bei Informationsbesuchen Eindrücke von der Arbeitssituation und -belastung der Einheitsführer gesammelt. Dabei war der hohe zeitliche Aufwand für reine Verwaltungstätigkeiten unübersehbar. Mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes erhöht sich zudem für Grundausbildungseinheiten die Belastung, weil die Ausbildungsperioden teilweise kürzer werden.
- 4 Auch stellen gesundheitliche Probleme der Grundwehrdienstleistenden hohe Ansprüche an die Einheitsführer, die nach Absprache mit dem Truppenarzt letztlich die Verantwortung für den Einsatz verwendungseingeschränkter Soldaten tragen. Oft muß zudem ein Fehl an Ausbildern, die z. B. auf Lehrgängen sind, ausgeglichen werden. Hinzu kommen Querelen wegen Material-, Fahrzeug- und Bekleidungsengpässen und die Belastung mit Sonderaufträgen. Einheitsführer weisen häufig auf zusätzliche Probleme mit Grundwehrdienstleistenden hin, die Drogen konsumieren oder sonst disziplinar aufgefallen sind, die Schulden haben oder sich unerlaubt von der Truppe entfernt haben. Dies alles wird als Begründung dafür vorgetragen, daß kaum noch Zeit für eine gründliche Dienstaufsicht übrig sei.
- 5 Ich habe den Eindruck, daß tatsächlich viele Einheitsführer in ihrer Funktion objektiv überlastet sind und die Fülle der Aufgaben „lösen“, indem sie vernachlässigen, was weder termingebunden noch aktenkundig ist. Teilweise wird nicht mehr wahrgenommen, daß der Verzicht auf unmittelbare Menschenführung die Probleme in der Einheit und damit wiederum die Arbeitsbelastung erhöht.
- 6 Nach meiner Auffassung wäre die Einrichtung des Dienstpostens eines dritten Offiziers besonders in Einheiten, die schwerpunktmäßig die Ausbildung von Grundwehrdienstleistenden betreiben, geeignet, das Problem zu entschärfen.
- 7 Ich höre Klagen aus der Truppe, wirksame Dienstaufsicht leide auch erheblich darunter, daß die Stehzeiten in Chef-Verwendungen zu kurz seien. Wenn die Personalführung Einheitsführern zum Beispiel nur 20 Monate Stehzeit zubillige, könne die militärische Führung nicht erwarten, daß sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen gewinnen würden, die unerlässlich seien, um Schwachstellen und sich anbahnende Schwierigkeiten in ihren Einheiten zu erkennen.
- Während einer kurzen Stehzeit können kaum eigene Akzente gesetzt werden. Das wiederum kann die Bereitschaft mindern, sich näher mit der Einheit und den Mitarbeitern zu befassen. Eine Verlängerung der Stehzeiten in Chef-Verwendungen erscheint mir wichtig und richtig.
- Wie unzureichend derzeit Dienstaufsicht praktiziert wird, erfahre ich immer wieder im Rahmen der Bearbeitung von Eingaben. In einem nicht geringen Teil der von mir erbetenen Stellungnahmen kommt deutlich zum Ausdruck, daß die untersuchenden und die verantwortlichen Vorgesetzten von dem Eingabevorbringen bzw. den von ihnen festgestellten Mängeln überrascht waren, obwohl der Mangelzustand nicht selten bereits über einen längeren Zeitraum andauerte. Auch frage ich mich, warum monatelang gravierende Verstöße gegen die Menschenwürde, die Pflicht zur Fürsorge, Traditionsrichtlinien und anderes Bestand haben konnten, bis endlich ein couragierter Beschwerdeführer oder Petent den Verantwortlichen den Anlaß zum Einschreiten gab.
- Bei der Feststellung von Mängeln werde auch ich zukünftig verstärkt die Frage nach einer ordnungsgemäßen Dienstaufsicht stellen. Kann ein Verstoß gegen die Pflicht zur Dienstaufsicht nachgewiesen werden, ist gegebenenfalls auch disziplinar einzuschreiten. Das mir gegenüber oft zitierte Sprichwort: „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen!“ darf in der Bundeswehr keine Berechtigung haben.

5.3 Regelung des Dienstzeitausgleichs

- Auch im Jahr 1995 haben Soldaten aller Dienstgradgruppen Klage über die bis Ende 1995 geltende Dienstzeitausgleichsregelung geführt. Hauptkritikpunkte waren wieder der vielfach nicht berücksichtigte Vorrang der Freistellung vom Dienst vor finanzieller Vergütung als Ausgleich für zusätzlich geleistete Dienste sowie die nur knapp bemessenen Sätze des finanziellen Ausgleichs. Sofern Fehlverhalten festzustellen war, wurde angemessen reagiert.
- Allerdings wurden auch wieder kritische Anmerkungen zu den Erlaßregelungen gemacht.
- Seit dem 1. Januar 1996 gilt eine neue Dienstzeitausgleichsregelung. Mit dem Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1995 wurden die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Neuregelung geschaffen. Danach ist ein Dienstzeitausgleich ab dem vierten Dienstmonat vorgesehen. Bis zum zehnten Dienstmonat erfolgt der Dienstzeitausgleich in der Regel finanziell. Ab dem elften Dienstmonat werden die bislang sehr knapp bemessenen Vergütungssätze um 40 % erhöht. Die verständliche Forderung, den finanziellen Dienstzeitausgleich bereits vor dem elften Dienstmonat zu erhöhen, sollte nicht aus den Augen verloren werden.
- Ab dem elften Dienstmonat stehen finanzieller Ausgleich und Ausgleich durch Freistellung vom Dienst

gleichrangig nebeneinander. Der Disziplinarvorgesetzte wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung und der Einsatzbereitschaft darüber entscheiden, welcher Ausgleich gewährt wird. Der Vorrang des Ausgleichs durch Freistellung vom Dienst ist damit entfallen. Angesichts der hohen Bedeutung der Freizeit wird trotz Erhöhung der Vergütung bei finanziellem Ausgleich abzuwarten sein, ob

die Neuregelung von den Soldaten angenommen wird. Es wird dabei entscheidend darauf ankommen, wie die Neuregelung in der Praxis umgesetzt wird. Auch wenn der Vorrang des Ausgleichs durch Freistellung vom Dienst weggefallen ist, muß es begrundbar und für die betroffenen Soldaten nachvollziehbar sein, weshalb im konkreten Fall Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann.

6 Rahmenbedingungen für die allgemeine Wehrpflicht

- 1 Die Wehrpflicht ist vom Gesetzgeber gewollt. Sie ist neben sicherheitspolitischen Gründen wesentlicher Baustein für die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft. Der regelmäßige Austausch junger Soldaten aus allen Teilen der Bevölkerung fordert der Bundeswehr eine ständige Auseinandersetzung mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen und kritischen Fragen ab und bindet sie dadurch in die Gesellschaft ein.

6.1 Zur Situation der Wehrpflicht

- 1 Die Bereitschaft junger Männer zum Dienen in der Bundeswehr ist seit 1991 dramatisch gesunken. Bereits in den Jahresberichten 1993 und 1994 bildeten Grundfragen zur Lage der allgemeinen Wehrpflicht sowie die sinkende Motivation zur Wehrdienstleistung deutliche Schwerpunkte.
- 2 Keinen Zweifel möchte ich daran lassen, daß die anerkannten Kriegsdienstverweigerer im Rahmen des Zivildienstes einen wichtigen Dienst für das Gemeinwesen leisten. Gleichmaßen muß es in unserer Gesellschaft aber auch eine Selbstverständlichkeit sein, daß der Wehrdienst und nicht der Zivildienst die vom Gesetz vorgesehene Normalität darstellt. Die Ableistung des Wehrdienstes ist die Regel, die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen die Ausnahme. Dementsprechend ist auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Dienst in den Streitkräften, dem Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband nach Artikel 12 a Abs. 1 des Grundgesetzes die primäre Dienstpflicht. Den grundwehrdienstleistenden Soldaten muß das Gefühl vermittelt werden, in ihrer Dienstzeit einen sinnvollen und von der Gesellschaft ideell und materiell unterstützten Dienst für den Staat zu leisten.
- 3 Im Jahre 1995 hat durchschnittlich jeder dritte wehrpflichtige junge Mann es vorgezogen, Zivildienst zu leisten. Die Zahl der eingegangenen Anträge übersteigt mit 160 659 die bisherige Rekordzahl von 151 212 im Jahr des Golfkrieges 1991. Etwa 97% aller Anträge werden von Ungedienten gestellt. Die Gründe für die Antragstellung liegen also überwiegend nicht in eigenen, unmittelbaren Erfahrungen mit dem Wehrdienst.
- 4 Gründe für die mangelnde Bereitschaft zur Wehrdienstleistung unter den Wehrpflichtigen hat bereits

mein Vorgänger in den Jahresberichten 1993 und 1994 ausführlich dargestellt. Entgegen den eindeutigen Vorstellungen des Grundgesetzes gehen erkennbar immer mehr Bürger von einer freien Wahl zwischen Wehrdienst und Zivildienst aus. Vielfach sind auch pragmatische Gründe dafür maßgeblich, daß junge Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen. Auffallend ist, daß nach statistischen Erhebungen die Zahl der Wehrwilligen abnimmt, obwohl gleichzeitig die Zahl der Befürworter der Bundeswehr steigt.

Die Bereitschaft des einzelnen, sich den mit besonderen persönlichen Einschränkungen und Entbehrungen verbundenen Belastungen des Wehrdienstes auszusetzen, geht zurück. Vergleichbare Entwicklungen gibt es auch in anderen Bereichen der Gesellschaft. Individuelle Bedürfnisse verdrängen in vielfältiger Form die Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwohl.

Dieser Trend in der Gesellschaft richtet sich bedrohlich gegen den Wehrdienst: Wer „nein“ zum Wehrdienst sagt, erfährt nicht nur unter den jungen Männern heute vielfach eine höhere Wertschätzung als der junge Soldat, dem nicht selten soziales Engagement abgesprochen wird. Dabei dürfte auch von Bedeutung sein, daß der Sinn der Tätigkeit im Zivildienst oftmals leichter, weil unmittelbarer, zu erkennen ist als der des Dienstes in der Bundeswehr. Eine Rückbesinnung in der Gesellschaft auf das von der Verfassung gewollte Verhältnis Wehrdienst – Zivildienst halte ich daher für dringend erforderlich. Hiermit spreche ich alle Institutionen an, die sich mit jungen Menschen befassen, wie Schulen, Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeber. Aber auch die älteren Generationen müssen sich wieder nachhaltig bewußt werden, daß der Wehrdienstleistende einen wichtigen, anerkennenswerten Dienst für die Gesellschaft unter teilweise erheblichen persönlichen Einschränkungen erbringt. Es kann nicht hingenommen werden, daß sich der grundwehrdienstleistende Soldat in unserer Gesellschaft gegenüber dem Zivildienstleistenden diskriminiert fühlen muß.

Auch die Bundeswehr selbst muß ihren Teil dazu beitragen, daß der junge Mensch der Wehrpflicht innerlich zustimmt und bereit ist, Dienst in den Streitkräften zu leisten. Erfahrungsberichte von Grundwehrdienstleistenden lassen deutlich erkennen, daß neben materiellen Aspekten auch immaterielle Ge-

sichtspunkte, beginnend mit der Sinnvermittlung des Wehrdienstes über die Dienstgestaltung und den Umgangston bis hin zu einer zeitgemäßen und fordernden Ausbildung, eine wesentliche Rolle spielen. Den Grundwehrdienstleistenden muß durch konkrete Erfahrungen das Bewußtsein vermittelt werden, in der Bundeswehr einen wichtigen und sinnvollen Dienst für das Gemeinwesen zu leisten. Nur der überzeugte und zufriedene Soldat trägt dazu bei, daß der Wehrdienst in der Gesellschaft und insbesondere bei den ungedienten Wehrpflichtigen an Wertschätzung und Anziehungskraft gewinnt.

6.2 Heranziehung zum Grundwehrdienst

- 1 Der Bedarf von rund 170 000 Grundwehrdienstleistenden im Berichtsjahr 1995 konnte trotz der geburtschwachen Jahrgänge 1975/76, die zur Einberufung heranstanden, dadurch gedeckt werden, daß Überhänge bisher nicht gedienter Wehrpflichtiger aus älteren und zahlenmäßig stärkeren Jahrgängen von den Kreiswehrrersatzämtern herangezogen wurden. Dabei wurde die Lücke in den alten Bundesländern auch durch noch bestehende Überhänge an älteren Wehrpflichtigen in den neuen Bundesländern ausgeglichen.
- 2 Zur Erhöhung der Dienstgerechtigkeit wurde zum 1. Januar 1995 der neue Tauglichkeitsgrad „verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung (T7)“ gesetzlich eingeführt. Ab Juli 1995 erfolgte erstmals die Heranziehung von Wehrpflichtigen mit dem Tauglichkeitsgrad 7.
- 3 Dieser neue Tauglichkeitsgrad soll ermöglichen, bis zu 30 000 bisher nicht wehrdienstfähige Wehrpflichtige pro Jahr zum Wehrdienst oder zu einem Ersatzdienst heranzuziehen. Damit wird der Anteil Wehrdienstfähiger um rund 10 % erhöht. Bei einem für die 2. Hälfte der neunziger Jahre hochgerechneten Aufkommen von durchschnittlich 395 000 erfaßten jungen Männern beträgt der Anteil der Wehrdienstfähigen dann künftig etwa 340 000. Die Quote von nur noch etwa 13 % Nichtwehrdienstfähigen nach Einführung des Tauglichkeitsgrades 7 bedeutet gegenüber dem früheren Zustand von etwa 22 % zweifellos eine Verbesserung der Dienstgerechtigkeit.
- 4 Nach den bisherigen Erfahrungswerten leisten ca. 11 % der Wehrdienstfähigen aufgrund gesetzlicher Ausnahmen oder wegen sonstiger Einberufungshindernisse keinen Dienst. Annähernd 4 % decken den Bedarf im Zivil-/Katastrophenschutz, in der Polizei, im Bundesgrenzschutz oder in der Entwicklungshilfe. Bei der vom Bundesministerium der Verteidigung bisher prognostizierten gleichbleibenden KDV-Quote von 28 % der Erfaßten würden danach der Bundeswehr aus einem Jahrgang rund 177 000 Wehrpflichtige zur Verfügung stehen.
- 5 Das Personalstrukturmodell 340 mit zehnmonatigem Wehrdienst setzt indessen den künftigen jährlichen Ergänzungsbedarf auf rund 183 000 Grundwehrdienstleistende einschließlich SaZ-Nachwuchs fest. Dieser Ergänzungsbedarf kann ohne die noch vor-

handenen heranziehbaren Wehrpflichtigenüberhänge aus früheren Jahren nicht gedeckt werden. Der verfügbare Überhang reicht nach der Prognose des Bundesministeriums der Verteidigung für die Bedarfsdeckung zumindest bis zur Jahrtausendwende. Dieses allerdings nur unter der Voraussetzung, daß es bei der angenommenen KDV-Quote von 28 % bleibt.

Ich frage mich indessen, ob sich diese Einschätzung der KDV-Entwicklung angesichts der im Berichtsjahr beobachteten erneuten Antragszunahme noch aufrecht erhalten läßt. 1995 wurden rund 415 000 junge Männer gemustert, 23 % mehr als 1994. 160 659 lehnten 1995 den Dienst mit der Waffe ab. Die Bundeswehr wird daher nach meiner Auffassung, sollte es nicht zu einer Trendwende im Verweigerungsverhalten kommen, bereits in den nächsten Jahren mit erheblichen Problemen bei der Deckung des Wehrpflichtigenbedarfs rechnen müssen. 6

Eine Attraktivitätssteigerung des Wehrdienstes ist demzufolge dringlicher denn je. Von ihr hängt nicht zuletzt auch die Deckung des Bedarfs an qualifizierten Zeit- und Berufssoldaten ab, da der Nachwuchs an Längerdienern nur aus den Grundwehrdienstleistenden und Ungedienten gewonnen werden kann. Bereits im Berichtsjahr konnte die Zielvorgabe an Einstellungen und Erstverpflichtungen nicht erreicht werden. Ende 1995 lag der Zugewinn von ca. 22 000 Zeitsoldaten deutlich unter den veranschlagten rund 32 000, die erforderlich gewesen wären, um den geplanten Jahresendbestand von ca. 200 000 Berufs- und Zeitsoldaten zu erreichen. 7

6.2.1 Zur Einberufungspraxis

Die problematische Wehrrersatzlage hat auch im Berichtsjahr 1995 dazu geführt, daß den Wehrrersatzbehörden kaum Ermessensspielraum bei der Einberufung Wehrpflichtiger zur Verfügung stand. Die bereits seit einigen Jahren beobachtete verschärfte Einberufungspraxis der Kreiswehrrersatzämter hat sich nicht geändert. 1

Auswirkungen dieser Verschärfung haben sich 1995 insbesondere bei zwei Gruppen Wehrpflichtiger gezeigt. 2

Zum einen handelt es sich um Wehrpflichtige, die nach erfolgreicher Berufsausbildung in der Eisen-, Metall- oder Elektroindustrie tarifvertraglich vereinbarte befristete Arbeitsverhältnisse erhielten, gleichwohl aber aus diesem laufenden Arbeitsverhältnis heraus zum Wehrdienst einberufen wurden. Der verständlichen Bitte um Verschiebung der Einberufung haben die Kreiswehrrersatzämter regelmäßig nicht entsprechen können. Maßgeblich hierfür war insbesondere, daß das Wehrpflichtgesetz von einer Wehrdienstleistung nach Abschluß der ersten Berufsausbildung als Normalfall ausgeht. Eine andere Handhabung wäre eine dem Gleichbehandlungsgebot widersprechende Vergünstigung gegenüber anderen Wehrpflichtigen gewesen. 3

Die zweite Problemgruppe umfaßt die zur Einberufung heranstehenden selbständigen Handwerker, Jungunternehmer sowie Fachkräfte in Kleinbetrie-

ben. Die in den entsprechenden Eingaben dargestellten kleineren Unternehmen und Betriebe zeichneten sich durch eine gute Auftragslage, andererseits aber auch durch Fachkräftemangel aus, so daß wehrdienstbedingte Ausfälle von Führungs- und Fachkräften kaum bewältigt werden konnten. Auch hier waren eine Zurückstellung oder ein Aufschub der Einberufung durchweg aus Gründen der Wehrerechtigkeit nicht möglich.

- 5 Die Praxis, Wehrpflichtige in möglichst jungen Jahren zum Grundwehrdienst einzuberufen, entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die Einberufung unmittelbar nach Abschluß der ersten Berufsausbildung oder dem Abitur liegt im wohlverstandenen Interesse der Wehrpflichtigen wie der Arbeitgeber. Alle Erfahrungen zeigen, daß es den bereits im Berufsleben stehenden Wehrpflichtigen schwerer fällt, sich auf die vielfältigen Einschränkungen des Wehrdienstes einzustellen. Aber auch seitens der Arbeitgeber wird nicht selten beklagt, daß die Einberufung eines gerade eingearbeiteten Arbeitnehmers den Betrieb in besonderem Maße belastet.
- 6 Bei seiner Erfassung und Musterung durch die Wehersatzbehörden begegnet der Wehrpflichtige zum ersten Mal dem „fordernden Staat“ in Gestalt der Bundeswehr. Die Art der Behandlung des Wehrpflichtigen durch die Wehersatzbehörden prägt sein Bild von der Bundeswehr und seine Bereitschaft zur Ableistung des Wehrdienstes. Zeitgemäße Menschenführung beginnt bereits bei den Wehersatzbehörden. Diese Forderung sehe ich in der Praxis weitgehend gewährleistet. Mir bekannt gewordene Einzelfälle, in denen Bearbeiter bei Kreiswehersatzämtern nicht die gebotenen Umgangsformen mit Wehrpflichtigen beachtet oder diese nicht verständnisvoll behandelt haben, sind gleichwohl für mich Anlaß, diesem Bereich meine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

6.2.2 Befreiung dritter und weiterer Söhne vom Wehrdienst

- 1 Das Wehrpflichtgesetz sieht vor, Wehrpflichtige auf Antrag vom Wehrdienst zu befreien, deren zwei Brüder Grundwehrdienst oder Zivildienst von der jeweils bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.
- 2 Bei der Ableistung des Grundwehrdienstes wird diese Befreiungsregelung nicht angewendet, wenn zwei Brüder von deutschen Volkszugehörigen, die bis zu ihrer Aussiedlung nach Deutschland in den Ländern Osteuropas oder der ehemaligen Sowjetunion lebten, dort Wehrdienst verrichten mußten. Die vom Bundesministerium der Verteidigung vertretene Auslegung, nur in Deutschland geleisteter Dienst sei anzurechnen, wird im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geteilt.
- 3 Anders indessen wird im Zivildienst verfahren. Dort wird der Wehrdienst, der in den Ländern Osteuropas oder der ehemaligen Sowjetunion verrichtet werden mußte, angerechnet. Diese unterschiedliche Hand-

habung kann nicht bestehen bleiben. Das Gebot der Gleichbehandlung von Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden erfordert eine rasche Angleichung der Befreiungspraxis bei dritten und weiteren Söhnen in Wehrdienst und Zivildienst. Die grundsätzliche Berechtigung dieses Befreiungstatbestandes könnte in diesem Zusammenhang einer Überprüfung unterzogen werden.

6.2.3 Heimatnahe Einberufung und Verwendung der Grundwehrdienstleistenden

Die Bemühungen der Wehersatzbehörden, Grundwehrdienstleistende möglichst heimatnah bzw. verkehrsgünstig zum Heimatort einzuplanen, haben ihre Grenzen am regional unterschiedlichen Wehrpflichtigenaufkommen und der hiermit nicht immer übereinstimmenden Standortverteilung. Standortschließungen aufgrund der Reduzierung der Streitkräfte haben diese Situation verschärft.

Besonders belastet sind gegenwärtig die Wehrpflichtigen aus den neuen Bundesländern. Ein hohes Aufkommen, aber ein dort nicht entsprechend großer Bedarf der Streitkräfte haben zur Folge, daß verstärkt Einberufungen aus den neuen in die alten Bundesländer erforderlich geworden sind. So mußten z. B. zum Einberufungstermin Oktober 1995 ca. 34 % der Grundwehrdienstleistenden aus den neuen Ländern ihren Dienst in den alten Ländern antreten. Dabei konnten jeweils rund 10 % der Einberufenen in den benachbarten Wehrbereichen I und VI untergebracht werden. Viele der Wehrpflichtigen müssen aber auch heimatfernere Stationierungen in Kauf nehmen.

Ich hoffe, daß die Zahl heimatferner Verwendungen nicht weiter zunimmt und der eingeführte Mobilitätzuschlag für die betroffenen Soldaten einen, wenn auch kleinen, Ausgleich bedeutet. Die persönlichen und familiären Beeinträchtigungen einer heimatfernen Stationierung kann er sicherlich nicht aufwiegen.

6.2.4 Zur Praxis der vorzeitigen Entlassung Grundwehrdienstleistender

Konnten die Wehersatzbehörden einem Zurückstellungswunsch nicht entsprechen, ist auch eine vorzeitige Entlassung dieses Soldaten aus dem Wehrdienst aus Rechtsgründen ausgeschlossen, es sei denn, neue oder weitergehende besonders schicksalhafte Ereignisse sind nach Antritt des Wehrdienstes eingetreten.

In Fällen einer Ablehnung einer derartigen Entlassung habe ich festgestellt, daß die zuständigen Vorgesetzten vielfach fürsorglich handelten und den mit familiären und beruflichen Problemen belasteten Grundwehrdienstleistenden Sonderurlaub, sonstige vorübergehende Freistellungen, Dienstzeitausgleich oder Dienst erleichterungen in angemessenem Umfang zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten gewährten. Ich hoffe, daß auch unter den Bedingungen des verkürzten zehnmonatigen Grundwehrdienstes die zuständigen Vorgesetzten ihrer Fürsorgeverantwortung nachkommen können.

- 3 Grundwehrdienstleistende, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, sind aus der Bundeswehr zu entlassen, soweit sie nicht in den Zivildienst überführt werden. Bis zur Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis besteht das Wehrdienstverhältnis mit allen Rechten und Pflichten fort, so daß es zulässig ist, den anerkannten Soldaten Wehrdienst leisten zu lassen. Hier entstehen Schwierigkeiten, wenn sich das Umwandlungsverfahren über mehrere Wochen hinzieht. Zwar haben die Disziplinarvorgesetzten die Möglichkeit, für diesen Zeitraum noch zustehenden Erholungsurlaub zu gewähren. Mir wurde auch bekannt, daß Vorgesetzte in Einzelfällen Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge gewährt haben. In anderen Fällen mußten anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zu ihrer Überführung in den Zivildienst in der Bundeswehr Dienst leisten. Diese unterschiedliche Praxis gibt Anlaß zu der Überlegung, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten generell zu entlassen. Dieses wäre gerechter.

6.3 Soziale Lage grundwehrdienstleistender Soldaten

- 1 Mit dem Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 ist das Verpflegungsgeld angehoben worden, das an Soldaten gezahlt wird, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind. Im Vergleich zur bisherigen Regelung aufgrund des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 27. Juni 1993 erhalten sie nunmehr für die Tagesverpflegung wieder das doppelte Verpflegungsgeld ausgezahlt. Ich begrüße diese Regelung ausdrücklich.
- 2 Das Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 führt ab 1. Januar 1996 einen Mobilitätzuschlag für Grundwehrdienstleistende ein, deren Standort mehr als 50 km von ihrem Wohnort entfernt ist. Der Zuschlag beträgt bei einer einfachen Entfernung von mehr als 50 km bis 100 km 3,00 DM täglich, von mehr als 100 km 6,00 DM täglich.
- 3 Wie die weiteren Regelungen im Wehrrechtsänderungsgesetz von den Grundwehrdienstleistenden angenommen werden, bleibt abzuwarten.
- 4 An anderer Stelle dieses Jahresberichts habe ich darauf hingewiesen, daß auch lebensältere Wehrpflichtige einberufen werden. Ihr Lebenszuschnitt hat sich, wie mir aus vielen Eingaben vertraut ist, mittlerweile deutlich verändert. Immer öfter treten junge Männer den Wehrdienst an, die bereits selbst eine Wohnung angemietet, ein eigenes Unternehmen – nicht selten in den neuen Bundesländern – gegründet haben oder die, aus welchen Gründen auch immer, verschuldet sind. Es scheint mir geboten, Überlegungen für eine großzügigere Ausgestaltung der Unterhaltssicherung, insbesondere der Wirtschaftsbeihilfe sowie der Kreditkostenhilfe, anzustellen.

6.4 Einberufung und Verwendung von T7-gemusterten Wehrpflichtigen

Mit dem 1. Januar 1995 ist zur Erhöhung der Dienstgerechtigkeit der neue Tauglichkeitsgrad 7 eingeführt worden. Mit T7 gemusterte Wehrpflichtige sind verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung. Die ersten T7-gemusterten Wehrpflichtigen wurden zum 1. Juli 1995 einberufen. In der Truppe gab es allerdings bereits seit Januar 1995 nach diesen Kriterien zu verwendende Soldaten, wenn deren Tauglichkeitsgrad nach dem 1. Januar 1995 aufgrund einer ärztlichen Untersuchung geändert werden mußte.

Es ist vorgesehen, die T7-gemusterten Wehrpflichtigen berufsnah oder in allgemeinen Hilfsfunktionen zu verwenden. Jedoch konnten sie bisher nur begrenzt auf die vorgesehenen Stellen bei der Truppe eingeplant und einberufen werden. Die meisten der in Frage kommenden Stellen weisen das Anforderungssymbol „Stabsdienstsoldat“ auf, während nur ein Teil der zur Einberufung heranstehenden T7-gemusterten Wehrpflichtigen die Anforderungen für diese Verwendung erfüllt. Da bisher überwiegend T7-gemusterte Wehrpflichtige mit dem Verwendungsvorschlag „Stabsdienstsoldat“ einberufen werden konnten, stellte sich für die Truppe das Problem der qualitativen Besetzung aller T7-Wehrpflichtigenstellen. Die Kreiswehrratsämter andererseits konnten nur auf einen Teil der verfügbaren T7-Wehrpflichtigen zurückgreifen. Die Lösung dieser Probleme muß schnellstens erfolgen, damit die Einberufungsgerechtigkeit für die T7-Wehrpflichtigen sichergestellt wird.

An die Musterungsärzte stellt die Einführung des neuen Tauglichkeitsgrades höhere Anforderungen, da die Zahl der Komplettuntersuchungen, aber auch der Facharztüberweisungen mit den sich daran anschließenden Befundauswertungen steigt. Ich bekräftige daher die Anmahnung in früheren Jahresberichten, zur Entlastung der Musterungsärzte im Sinne der betroffenen Grundwehrdienstleistenden und zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen die Anzahl der Musterungen pro Arzt und Tag zu überprüfen. Es wäre hilfreich, wenn Musterungsärzte bei Diensteintritt zunächst Erfahrungen in einem mehrwöchigen Truppenpraktikum sammeln könnten. Das Beispiel der Musterungsärztin, die – noch vor Einführung des Tauglichkeitsgrades 7 – ihren Entlassungswunsch damit begründet hatte, es werde ihr für die gründliche Untersuchung des einzelnen Wehrpflichtigen nicht genug Zeit eingeräumt, darf keine Schule machen.

Truppenärzte stehen bei Dienstantritt des T7-gemusterten Soldaten vor der schwierigen Aufgabe, die Verwendungseinschränkungen des Grundwehrdienstleistenden so genau festlegen zu müssen, daß weder ein Gesundheitsrisiko entsteht noch aufgrund übergroßer Vorsicht der zu leistende Dienst von dem Soldaten nicht mehr als sinnvoll angesehen wird. Es bedarf für jeden T7-Grundwehrdienstleistenden eines individuellen Verwendungs- und Leistungsprofils. Bei der Einstellungsuntersuchung und der weiteren sanitätsdienstlichen Betreuung bindet der

- T7-Grundwehrdienstleistende einen erheblichen Teil der Arbeitszeit des Truppenarztes.
- 5 Die Ausbildung der T7-Grundwehrdienstleistenden stellte die Truppe vor erhebliche organisatorische Schwierigkeiten. So waren im Heer eine vierwöchige Einweisung in den militärischen Dienst und anschließend eine arbeitsplatzbezogene Ausbildung vorgesehen. Damit mußte eine zweigleisige Ausbildung betrieben werden, obwohl in den ersten Monaten des Berichtsjahres nur vereinzelt Grundwehrdienstleistende mit dem Tauglichkeitsgrad 7 auftraten. Dieses war sowohl für die Ausbilder als auch für die T7-Grundwehrdienstleistenden, die bei ihrer geringen Anzahl eine Sonderrolle spielen mußten, unbefriedigend. Seit Mitte des Jahres 1995 werden die T7-Grundwehrdienstleistenden in Zügen zusammengefaßt und erhalten dort eine getrennte vierwöchige „allgemein militärische Einweisung“.
- 6 Unsicherheiten der Ausbilder im Hinblick auf die Behandlung der T7-Grundwehrdienstleistenden sind nicht zu verkennen. Die hohen Ansprüche an die Vorgesetzten können zudem wegen des allgemein spürbaren Ausbilder mangels oftmals nicht erfüllt werden.
- 7 Eine praktische Ausbildung im Gelände oder beim Sport kann erst dann einsetzen, wenn die fachärztlichen Gutachten zur Verfügung stehen. Mir ist vorgebracht worden, daß diese teilweise erst nach vier Wochen und damit erst nach Abschluß der Grundeinweisung vorliegen würden. So berichtete mir ein zur Luftwaffe einberufener Soldat, der an einer Wirbelsäulenerkrankung leidet, daß er seit seinem Dienstantritt bereits einen Monat lang nur im Gebäude herumsitze und absolut keine Beschäftigung habe. Dieser Zustand werde lediglich durch zahlreiche Arztbesuche unterbrochen.
- 8 Die Verwendungseinschränkungen für die T7-Grundwehrdienstleistenden sind vielfältig. Sie reichen von „nicht länger als fünf Minuten knien“ über „nicht mehr als drei Kilogramm tragen“ – das Gewehr G 3 wiegt ohne Munition allein bereits knapp 4,3 Kilo – bis hin zu „Sport nach Ermessen des Patienten“. Hier sind die Vorgesetzten in enger Zusammenarbeit mit dem Truppenarzt verpflichtet, den Soldaten nicht zu überfordern, ihn aber gleichwohl sinnvoll einzusetzen. Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß der Soldat nicht aus falsch verstandenem Ehrgeiz oder aus Selbstbehauptungswillen gegenüber seinen Kameraden die eigenen Leistungsgrenzen überschreitet, andererseits aber auch motiviert bleibt. Es darf zu keiner Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls der betroffenen Rekruten kommen. Diese dürfen sich nicht als „Soldaten zweiter Klasse“ verstehen. Auch muß Verständnislosigkeit, Neid über einen bequemeren Dienst und „Frotzeleien“ aus dem Kameradenkreis entgegengewirkt werden. Dabei ist stets zu vermitteln, daß durch die politische Entscheidung, Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad 7 einzuziehen, die Dienstgerechtigkeit erhöht wird, und daß diese Soldaten in ihren Verwendungen einen nutzbringenden und aner kennenswerten Beitrag zur Erfüllung des Auftrags der Bundeswehr leisten. Dies gilt um so mehr, als nach meinen Erkenntnissen bei beweglicher und verständnisvoller, an der jeweiligen Leistungsgrenze des einzelnen orientierter Einweisung durch die Ausbilder die T7-Grundwehrdienstleistenden vom Sinn ihres Dienens überzeugt und entsprechend motiviert werden können. Das aber kann nur durch gut vorbereitete und ihrerseits motivierte Ausbilder geleistet werden.
- Bei der Bearbeitung von Eingaben habe ich im übrigen festgestellt, daß Kreiswehrrersatzämter nicht hinreichend über die Ausbildung und Verwendung der T7-gemusterten Wehrpflichtigen in der Truppe informiert waren. Dies führte zu falschen Vorstellungen der betroffenen Wehrpflichtigen über die von ihnen abverlangten militärischen Leistungen, ein im Interesse der Wehrpflichtigen und der Truppe vermeidbarer Informationsmangel.
- 6.5 Verkürzung des Grundwehrdienstes auf zehn Monate**
- Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 hat der Gesetzgeber die Dauer des Grundwehrdienstes auf zehn Monate mit anschließender zweimonatiger Verfügungszeit verringert (W 10). Freiwillig kann der Wehrdienst bis auf 23 Monate verlängert werden. Dies ist besonders für junge Männer interessant, die im Rahmen ihrer Berufs- oder Ausbildungsplanung zeitliche Freiräume sinnvoll nutzen und in den Genuß des steuerfreien Wehrdienstzuschlags in Höhe von monatlich 1200,- DM kommen möchten. Es zeichnet sich ab, daß dieses Angebot auf Interesse stößt.
- Aus der Truppe habe ich mancherlei Bedenken gegen die Verkürzung des Grundwehrdienstes gehört. Sie beziehen sich im wesentlichen auf den Erhalt des Ausbildungsniveaus, das Erreichen von Ausbildungszielen und den Erhalt von Einsatz- und Übungsfähigkeit. Befürchtet wird, daß die Ausbildung für spezielle Funktionen, z. B. zum Kraftfahrer für Transporte von Kraftstoff und Munition oder zum Bedienen von Kränen, für Grundwehrdienstleistende W 10 nicht mehr möglich ist. Das Umsetzen der politischen Entscheidung wird den Streitkräften Einfallsreichtum, Bereitschaft zu Veränderungen und auch Anstrengungen abfordern. Maßnahmen wie die Umstellung des Einberufungs- und Ausbildungsrythmus und die – aus meiner Sicht dringliche – Überarbeitung der Vorgaben für die Ausbildungsinhalte sind dabei unerlässlich.
- Ich werde mit Aufmerksamkeit beobachten, wie die Verkürzung des Grundwehrdienstes in der Truppe umgesetzt wird. Dabei gehe ich davon aus, daß die notwendigen Erlasse in Kürze vorliegen, damit der Ausbilder mit der neuen Situation nicht allein gelassen wird.

- 4 Im Sinne der Inneren Führung halte ich es für unabdingbar, daß sich auch dort, wo die Grundausbildung auf zwei Monate reduziert wird, noch ein persönlicher Kontakt zwischen Ausbilder und Rekruten ergibt und die Ausbilder psychisch nicht überfordert werden. Dies kann nur bei entsprechend kleiner Gruppenstärke erreicht werden.
- 5 Mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes wird die Ausbildungszeit knapper. Daher halte ich es nicht für vertretbar, daß Einheiten noch weiter mit Sonderaufträgen bedacht werden, die keinen Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der Bundeswehr haben. Ich meine damit nicht die Hilfestellung bei Katastrophen und Notfällen oder bei solchen Vorhaben, bei denen die Bundeswehr ihre technischen oder personellen Möglichkeiten, gegebenenfalls auch gemeinsam mit zivilen Einrichtungen, zu in besonderer Weise anerkennenswerten Zwecken einsetzt. Mir geht es vielmehr um „Einsätze“, die inhaltlich völlig neben dem Auftrag der Bundeswehr liegen und ebenso gut von anderer Seite durchgeführt werden können. Arbeitskommandos der Soldaten für derartige bundeswehrfremde Veranstaltungen tragen nach meiner Auffassung auch nicht dazu bei, das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Solche oft zeit-, material- und personalintensiven Aktivitäten sollten daher soweit als möglich vermieden werden.
- 6 Es bleibt abzuwarten, wie die Streitkräfte mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes umgehen. Ich bin guter Zuversicht, daß neben sicher unvermeidlichen Anlaufschwierigkeiten die Umstellung gemeistert werden kann.
- 6.6 Reservistenangelegenheiten**
- 1 Die am 2. September 1994 erlassene „Konzeption für die Reservisten der Bundeswehr 1994“ hat durch das Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 auch in ihren kostenträchtigen Teilen volle Geltung erlangt. Der Leistungszuschlag bei Wehrübungen für Mannschaften und für Angehörige der Einsatzreserve sowie der Zuschlag für Soldaten, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, wurden festgeschrieben. Auch die gesetzlichen Bestimmungen für Reservisten im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung wurden in Kraft gesetzt.
- 2 Die Bundeswehr ist auf ihre Reservisten angewiesen. Sie treten bei Wehrübungen an die Stelle aktiver Soldaten, die aus ihren Einheiten zu Einsätzen im Ausland kommandiert worden sind. Sie sind auch unentbehrlich für Einsätze im Ausland, die eine besondere Qualifikation erfordern wie der Aufbau und Betrieb des Krankenhauses in Phnom Penh, Kambodscha, in den Jahren 1992 und 1993. Reservisten haben schließlich die bedeutende traditionelle Mittlerrolle zwischen Bundeswehr und Gesellschaft.
- Noch haben Reservisten die im Berichtsjahr gegenüber 1994 gesteigerten Wehrübungsmöglichkeiten von 1 000 auf 2 100 Wehrübungsplätze pro Jahr nicht voll genutzt; rund 10% der zugewiesenen Wehrübungsplätze wurden nicht in Anspruch genommen. Hier zeigt sich die eingetretene Verunsicherung der Reservisten über den aktuellen Sinn und Zweck der Übungstätigkeit.
- Der Vertrauensschwund bei Reservisten, die sich durch wenig sensible Ausplanungen, fehlende Übungsmöglichkeiten sowie Mängel in der Reservistenbetreuung in ihrem Einsatz- und Leistungswillen enttäuscht fühlen, ist zum Teil von der Bundeswehr selbst verursacht worden. Er läßt sich nur durch eine umfassende Reform der Wehrübungstätigkeit und Reservistenarbeit wieder auffangen, wie sie nun begonnen worden ist. Ich hoffe, daß die Maßnahmen der neuen Reservistenkonzeption die dringend notwendigen Anreize für ein wieder gesteigertes persönliches Engagement der Reservisten zum Dienst in den Streitkräften schaffen.
- Die neue Weisung „Reservisten im Heer“ soll ab 1996 für das Heer, das zahlenmäßig das weitaus größte Reservistenkontingent stellt, durch „flexiblere“ Zuweisung von Einzelübungen eine größere Nutzung der insgesamt verfügbaren Wehrübungsplätze ermöglichen.
- Die Motivation der Reservisten ist wesentlich davon abhängig, daß organisatorische Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung von Wehrübungen, wie sie mir im Berichtsjahr 1995 zur Kenntnis gelangt sind, abgestellt werden. Informationsdefizite über den Ablauf der Wehrübungen, widersprechende Auskünfte über die Verwendung einzelner Reservisten, häufig geänderter Zeitablauf, schlechter Zustand der Unterkünfte, Probleme bei der Einkleidung, insbesondere auch abwertendes Verhalten des aktiven Stammpersonals gegenüber den Reservisten führen dazu, daß die Motivation der übungsbereiten und engagierten Reservisten Schaden nimmt.
- Für bestimmte Verwendungen besteht ein Mangel an ausgebildeten Reservisten mit der Folge, daß diese vermehrt zu Wehrübungen einberufen werden. Diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Reservisten wurde auch im Berichtsjahr wiederholt beklagt. Es gilt, die Mehrbelastung im Rahmen des Planungsprozesses für den neuen Verteidigungsumfang möglichst abzustellen.

7 Personalangelegenheiten

7.1 Zeitsoldaten in der Laufbahn der Mannschaften

7.1.1 Beförderungsaussichten

- 1 Erneut zeigten sich viele Zeitsoldaten im Mannschaftsdienstgrad in ihren Laufbahnerwartungen enttäuscht. Nach meinen Feststellungen hat sich die unbefriedigende Beförderungssituation der Mannschaften, die bereits im Jahresbericht 1994 angesprochen worden ist, im Berichtsjahr nicht gebessert.
- 2 Zahlreiche Obergefreite beklagten sich bei mir über ihre nicht oder verspätet erfolgte Beförderung zum Hauptgefreiten. Heftig kritisierten sie den in ihren Verbänden zeitweilig befohlenen Beförderungsstopp.
- 3 So trug ein Soldat vor, er sei seit dem 1. Oktober 1992 Obergefreiter. Obwohl er nie schlecht aufgefallen sei, sei seine Beförderung jedes Mal wegen Geldmangels abgelehnt worden. Andererseits sei für die Beförderung von Unteroffizieren und Offizieren Geld vorhanden. Er werde wohl bis zu seiner Entlassung zum 30. September 1995 nicht mehr befördert. Der Soldat, der seit August 1993 die Voraussetzungen erfüllte, konnte noch zum 1. Juli 1995 zum Hauptgefreiten befördert werden.
- 4 Auch beklagten die betroffenen Zeitsoldaten die günstigeren Beförderungsmöglichkeiten bei den Grundwehrdienstleistenden. Ihr Unmut ist verständlich. Diese Soldaten sehen sich trotz zum Teil größeren Verantwortungsbereichs und größerer dienstlicher Erfahrung schlechter behandelt als die grundwehrdienstleistenden Soldaten. Von Vorgesetzten wird in diesem Zusammenhang auf eine spürbare Minderung der Leistungsbereitschaft junger Zeitsoldaten in der Laufbahn der Mannschaften hingewiesen.
- 5 Zu den beschriebenen Verzögerungen bei der Beförderung zum Hauptgefreiten ist es gekommen, weil aufgrund der Umfangsreduzierung der Streitkräfte und der vom Haushalt vorgegebenen Einsparungsquote seit 1994 überproportional viele Planstellen der Besoldungsgruppe A 4 entfallen sind.
- 6 Auch im Interesse einer qualifizierten Nachwuchsgewinnung von Mannschaften ist zu hoffen, daß mit einer Verkürzung der Beförderungsintervalle sowie der angestrebten Änderung der Planstellenkontingente für Mannschaften ab 1996 wieder bessere Laufbahnaussichten bestehen.

7.1.2 Weiterverpflichtung

- 1 Die Möglichkeiten der Mannschaften, sich weiter zu verpflichten, sind ebenso unbefriedigend wie die dargestellte Beförderungssituation.

Bereits seit August 1994 werden rund 95 % aller Anträge auf Weiterverpflichtung von Mannschaften abgelehnt, wenn diese für eine Ausbildung zum Unteroffizier nicht geeignet erscheinen oder darauf verzichten. Die Gründe hierfür liegen in der Planstellenstruktur. Außerdem ist die Mannschaftslaufbahn noch überwiegend als „Durchgang“ zur Laufbahngruppe der Unteroffiziere vorgesehen.

Da der Dienstgrad „Hauptgefreiter“ Voraussetzung dafür ist, daß ein Soldat, der nicht in die Laufbahn der Unteroffiziere wechseln will, für maximal 8 Jahre verpflichtet werden kann, ist zudem aufgrund der fehlenden Hauptgefreiten-Planstellen für viele Obergefreite eine Weiterverpflichtungsmöglichkeit von vornherein nicht gegeben.

7.2 Unteroffiziere und Offiziere

7.2.1 Beförderungsaussichten

Die im Jahresbericht 1994 getroffene Feststellung, daß sich die Beförderungssituation bei den Unteroffizieren und den Offizieren insgesamt verbessert habe, gilt auch für das Berichtsjahr 1995. Die positive Entwicklung ist Folge der in den letzten Jahren vorgenommenen vorzeitigen Zuruhesetzungen und Dienstzeitbeendigungen nach dem Personalstärkegesetz. Dieses konnte erfolgreich genutzt werden, in den älteren Geburtsjahrgängen Überhänge abzubauen und damit lebensjüngere Soldaten auf höherbewertete Dienstposten zu bringen. Vergleichbare Beförderungsumfänge werden sich indessen in den nächsten Jahren nicht wiederholen. Um Enttäuschungen bei den betroffenen Soldaten zu vermeiden, sollten sie von den zuständigen personalbearbeitenden Dienststellen so rechtzeitig und umfassend wie möglich über ihre aktuelle Beförderungssituation informiert werden.

7.2.2 Beförderungssituation in bestimmten Verwendungsbereichen

Trotz dieser grundsätzlich günstigen Beförderungssituation gibt es Verwendungsbereiche, in denen die Soldaten sich zu Recht benachteiligt fühlen.

So beanstandete ein Oberbootsmann aus der Ausbildungsreihe 22 – Fernmeldeaufklärung –, daß er erst im Jahr 2006 auf einen Hauptbootsmann-Dienstposten wechseln und entsprechend befördert werden könne. Er sei dann im 48. Lebensjahr.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mir hierzu mitgeteilt, daß durch frühere überhöhte Übernahmen zum Berufssoldaten bei den Unteroffizieren der Marine eine unausgewogene Altersstruktur entstanden sei. Die Folge sei, daß die Verwendungsaus-

wahl für Hauptbootmann-/Stabsbootmann-Dienstposten grundsätzlich erst später erfolgen könne als im Heer oder in der Luftwaffe. Diese Problematik werde erst mit dem Auswachsen der überhöhten Berufssoldaten-Jahrgänge durch Zuruhesetzungen ab dem Jahr 2003 bereinigt werden können.

- 4 Zudem sind, wie mir mitgeteilt wurde, die Dienstgradstrukturen in den einzelnen Verwendungsrufen der Marine sehr unterschiedlich. Die insoweit zur Verbesserung der Chancengleichheit erfolgten flankierenden Maßnahmen können letztlich nur zur Milderung, nicht aber zur Lösung des Gesamtproblems beitragen.
- 5 Ungünstig sind zur Zeit auch die Beförderungschancen der Oberfeldwebel des Militärmusikdienstes im Heer. Derzeit befinden sich bereits 88 Oberfeldwebel der Geburtsjahrgänge 1962 und älter im Verwendungsstau; das durchschnittliche Beförderungsalter zum Hauptfeldwebel liegt um vier Jahre und fünf Monate über dem Heeresdurchschnitt. Ohne flankierende Maßnahmen wird die Zahl der betroffenen Soldaten bis zum Jahr 2000 auf 119 Oberfeldwebel ansteigen. Es ist daher dringend geboten, daß Verbesserungen durch eine Neustrukturierung des Militärmusikdienstes erreicht werden.
- 6 Die Enttäuschung dieser Soldaten spiegelt sich in folgendem Vorbringen wieder: „Beim diesjährigen Beurteilungsgespräch wurde ich durch meinen Chef vor nachstehende Realität gestellt. Um baldmöglichst befördert werden zu können, sollte ich einen Funktionswechsel auf den Dienstposten ‚Rechnungsführer‘ anstreben. Mit derzeit 17 Dienstjahren, hiervon 12 Jahre im selben Dienstgrad, ist es für mich als gradliniger und pflichtbewußter Soldat ‚ein Schlag ins Gesicht‘, nur dann (jetzt schon!!!) befördert werden zu können, sollte ich einem Funktionswechsel zustimmen, zumal ich meine jetzige Funktion sehr gerne tätige. War denn die von mir gezeigte Leistung (in den letzten 10 Jahren) auf einmal umsonst?“
- 7 Das von mir um Überprüfung gebetene Bundesministerium der Verteidigung bestätigte die Sorge des Soldaten. Es könne allenfalls geprüft werden, ob der Einsender willens und geeignet sei, in einer anderen Ausbildungs- und Verwendungsrufe den Dienstgrad Hauptfeldwebel zu erreichen.

7.2.3 Beförderungssituation der Unteroffiziere m. P.

- 1 Die Beförderung vom Hauptfeldwebel/Hauptbootmann zum Stabsfeldwebel/Stabsbootmann war im Berichtsjahr erfreulicherweise kaum Gegenstand von Eingaben, da zusätzliche 1 399 Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 zugewiesen worden waren.
- 2 Anders hat sich die Situation bei der Beförderung vom Stabsfeldwebel/Stabsbootmann zum Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootmann entwickelt.
- 3 In den vergangenen Jahren erfolgte die Beförderung zum Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootmann nahezu verzugslos mit Versetzung auf den Dienstposten, soweit die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Nunmehr hat sich jedoch in den Teilstreit-

kräften Heer und Marine eine Schere zwischen besetzbaren Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage und deren planstellenmäßiger Abdeckung ergeben. Insbesondere im Heer sind 400 Oberstabsfeldwebeldienstposten neu aufgewachsen, zum großen Teil als Folge der Herabdotierung von Dienstposten aus dem Bereich der Offiziere des Militärfachlichen Dienstes. Die dazugehörigen Planstellen sind jedoch nicht verlagert worden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mir dazu versichert, daß dieses Problem mit Einnahme des Personalstrukturmodells 340 bereinigt werde, da dort angestrebt werde, die Oberstabsfeldwebel-/Oberstabsbootmann-Dienstposten im vollen Umfang mit Planstellen zu unterlegen.

7.2.4 Beförderungssituation der Offiziere

Die bisher günstige Verwendungs- und Beförderungssituation der vergangenen Jahre galt im Berichtsjahr auch bei den Offizieren nicht in allen Bereichen.

Als Folge der Umgliederung des Heeres in die Struktur 5 muß beispielsweise durch den Wegfall von Dienstposten eine nicht unerhebliche Anzahl von Offizieren im Dienstgrad Hauptmann auf Oberleutnant-/Leutnant-Dienstposten geführt werden. Freiwerdende Hauptmann-Dienstposten müssen mit diesen Soldaten dienstgradgerecht nachbesetzt werden. Ein solcher freiwerdender Dienstposten steht daher nicht für die Förderung eines aufgrund seines Leistungs- und Eignungsbildes zu berücksichtigenden Oberleutnants zur Verfügung.

Dieser Umstand und das ungünstige Verhältnis von Hauptmann-Dienstposten zu Leutnant-/Oberleutnant-Dienstposten führt in einigen Verwendungsbereichen zu Verzögerungen bei der Einplanung auf förderliche Dienstposten bis zu vier Jahren. Die betroffenen Soldaten sehen dieses um so kritischer, als bei ihnen durch die früher günstigeren Laufbahnaussichten eine hohe Erwartungshaltung vorhanden ist.

7.3 Beurteilungswesen

7.3.1 Beurteilungen

Nach der Änderung des § 29 Soldatengesetz zum 1. Januar 1993 ist nicht mehr zwischen anhöpfungspflichtigen „ungünstigen Behauptungen tatsächlicher Art“ und nichtanhörungspflichtigen „ungünstigen Werturteilen“ zu trennen, da der Gesetzgeber nur noch von „ungünstigen Behauptungen“ spricht. Diese schließen ungünstige Werturteile ein. Der Soldat muß deswegen über jede Behauptung, die für ihn ungünstig ist oder ihm nachteilig werden könnte, vor Aufnahme in die Personalakten oder vor Verwertung in Beurteilungen, Stellungnahmen usw. gehört werden. Entsprechend wurde das Anhörungsverfahren durch Hinweis des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. Oktober 1994 und Erlaß vom 12. Mai 1995 modifiziert. Alle Beurteilungen und Aussagen mit Beurteilungsscharakter, die zur Aufnahme in die Personalakte bestimmt sind, sind dem Soldaten als

Entwurf auszuhändigen und frühestens nach Ablauf einer Nacht mit ihm zu erörtern. Der Soldat wiederum kann verlangen, daß seine Äußerung der Beurteilung beigelegt wird. Die Änderung führt in der Beurteilungspraxis zu einem erhöhten Anhörungsaufkommen. Sie trägt jedoch dazu bei, daß sich der Beurteilende ernsthafter mit der Vorbereitung von Beurteilungen befaßt, wie es zuletzt im Jahresbericht 1994 gefordert wurde.

7.3.2 Dienstzeugnisse

- 1 Das Bundesministerium der Verteidigung hat festgelegt, daß dem Soldaten bei Beendigung des Wehrdienstes von mindestens der Dauer des Grundwehrdienstes ohne Antrag ein Dienstzeugnis zu erteilen ist. Dieses soll Auskunft über die Art und Dauer der wesentlichen von ihm bekleideten Dienststellungen, über die Führung, die Tätigkeit und die Leistung des Soldaten im Dienst geben.
- 2 Das Dienstzeugnis soll dem Soldaten den Übergang in das Zivilleben erleichtern. Es entspricht der besonderen Fürsorgepflicht des Vorgesetzten, das Dienstzeugnis zeitgerecht und inhaltlich richtig zu erteilen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dazu mit Schnellbrief vom 20. Juni 1988 ausführliche Hinweise gegeben und Regelungen getroffen.
- 3 Verspätet oder nicht ausgestellte Dienstzeugnisse, aber auch inhaltliche Mängel waren im Berichtsjahr Gegenstand einiger Eingaben. So trug ein Soldat vor, er habe trotz mündlicher und schriftlicher Anfragen auch zwei Jahre nach Ende seiner Dienstzeit als Berufssoldat noch kein Dienstzeugnis erhalten. In einem anderen Fall wartete ein Soldat mehrere Monate auf das ihm zustehende Dienstzeugnis; der ihm zugesandte Entwurf enthielt zudem Ungenauigkeiten in der Darstellung des Ausbildungsganges und der ausgeübten Tätigkeiten.

7.3.3 Lehrgangsbenotung

- 1 In mehreren Eingaben haben Soldaten, die an einem Lehrgang in einer anderen Teilstreitkraft teilgenommen haben, ihre Sorge geäußert, wegen der teilstreitkräfteeigenen Bewertung dieses Lehrgangs Laufbahnnachteile gegenüber Kameraden zu erleiden, die innerhalb der eigenen Teilstreitkraft ausgebildet worden seien.
- 2 Hierzu hat mir das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt, soweit es um die Übernahme zum Berufssoldaten gehe, könne die von den Einsendern befürchtete Benachteiligung in der Tat eintreten. Ich begrüße es, daß dem durch eine Bonusregelung im Auswahlverfahren zum Berufssoldaten begegnet wird. Bei der Beförderung erleiden die Petenten nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung keinen Nachteil, da die fraglichen Lehrgänge letztlich nur in der wertenden Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ Berücksichtigung finden.
- 3 Gleichzeitig bin ich darüber unterrichtet worden, daß dem grundsätzlichen Problem unterschiedlicher No-

tenschlüssel in der beabsichtigten Neufassung der ZDv 3/6 – Das Prüfungswesen der Streitkräfte – Rechnung getragen werde.

7.4 Soziale Lage aus der ehemaligen NVA übernommener Berufssoldaten und lebensälterer Zeitsoldaten

Die unbefriedigende Altersversorgung der aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufssoldaten ist bislang leider noch nicht verbessert worden. Nach der bisherigen Regelung werden Dienstzeiten im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 allein rentenrechtlich und somit in aller Regel erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt. Für das Ruhegehalt wird nur die nach der Wiedervereinigung in der Bundeswehr geleistete Dienstzeit herangezogen. Da Berufssoldaten aber bereits ab dem 52. bzw. 53. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden, entsteht für die aus der ehemaligen NVA übernommenen Soldaten eine Versorgungslücke. Ich unterstütze mit Nachdruck alle Bemühungen im parlamentarischen Raum und in der Bundesregierung um eine angemessene versorgungsrechtliche Behandlung dieses Personenkreises. Daher begrüße ich auch, daß nach einem Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. Dezember 1995 betroffene und bereits in den Jahren 1996 bis 1998 zur Entlassung heranstehende Berufssoldaten auf ihren Antrag weitere zwei Jahre bzw. ein weiteres Jahr im Dienst belassen werden können. Mit dieser einmaligen Übergangsregelung soll die aufgezeigte Versorgungssituation abgemildert werden.

Vergleichbar ungünstig ist die Versorgung lebensälterer Soldaten der ehemaligen NVA, die von der Bundeswehr in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit unter SaZ 8, im Regelfall als SaZ 4, übernommen wurden. Letztere sind im Berichtsjahr ausgeschieden; 1996 werden noch vier Offiziere und drei Unteroffiziere als SaZ 5, 1997 fünf Offiziere und fünf Unteroffiziere als SaZ 6 und 1998 zwei Offiziere und zwei Unteroffiziere als SaZ 7 ausscheiden.

Auch hier gilt, daß Dienstzeiten in der ehemaligen NVA allein rentenrechtlich berücksichtigt werden. Die Versorgung der Zeitsoldaten aus dem Dienstverhältnis in der Bundeswehr richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes. Diese unterscheiden nicht nach dem Lebensalter, sondern nach der Dauer der Verpflichtungszeit der ausscheidenden Soldaten. Sie sind grundsätzlich auf lebensjüngere Soldaten abgestellt.

Um den Zeitraum bis zum Erreichen des Rentenalters zu überbrücken, hat die zuständige Wehrbereichsverwaltung angeboten, diese lebensälteren Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von weniger als acht Jahren nach ihrem Ausscheiden, wo immer dies möglich ist, im zivilen Bereich einzusetzen. Diese Initiative wird von mir begrüßt. Die personalbearbeitenden Stellen haben alle bereits ausgeschiedenen sowie die künftig noch ausscheidenden Zeitsoldaten aus diesem Personenkreis persönlich angeschrieben und auf die Bewerbungsmöglichkeit hingewiesen.

8 Soldatinnen in den Streitkräften

- 1 Ende 1995 leisteten – ausschließlich im Sanitäts- und Militärmusikdienst – insgesamt annähernd 2 900 Soldatinnen in der Bundeswehr Dienst. Soldatinnen werden auch im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen eingesetzt. Ende des Berichtsjahres gehörten 22 Soldatinnen zum Personal des Feldlazarettes in Trogir. 4
- 2 Der Drang junger Frauen in die Bundeswehr ist ungebrochen. Über 50 % der Bewerbungen für die Sanitätsoffizierlaufbahn kommen von Frauen. An den Neueinstellungen im Bereich der Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitätsdienst hatten die Frauen im Berichtsjahr bereits einen Anteil von 73 %. Unter den Bewerberinnen sind auch solche, die allgemein Interesse am Dienst in der Bundeswehr haben, ohne auf den Sanitätsdienst fixiert zu sein. 5
- 3 Mit dem hohen Anteil von Frauen im Sanitätsdienst ist eine Mehrbelastung ihrer männlichen Kameraden bei Wachdiensten verbunden. Zur Zeit wird im Bundesministerium der Verteidigung überprüft, ob der Einsatz von Frauen im Wachdienst verfassungsrechtlichen Vorgaben widerspricht. Ich hoffe, daß diese Frage bald geklärt ist. Bei den Soldatinnen selbst besteht durchaus die Bereitschaft oder sogar der Wunsch, wie ihre männlichen Kameraden Wachdienst zu leisten. 6
- Aus Berichten von Soldatinnen, die ausführlich ihre Erfahrungen mit dem Dienst in der Bundeswehr geschildert haben, ist ohnedies häufig der Wunsch ersichtlich, nicht anders behandelt zu werden als ihre männlichen Kameraden. Erstaunlicherweise sind es, wenn auch nur vereinzelt, männliche Soldaten der Bundeswehr, die über Diskriminierung klagen und eine angebliche Besserstellung der Soldatinnen rügen. Im Einzelfall wünsche ich mir flexible Lösungen und ein offenes Aufeinanderzugehen.
- Im Berichtsjahr haben mich nur wenige Eingaben von Soldatinnen mit frauenspezifischer Thematik erreicht. Nach meiner Beobachtung sind trotz der Besonderheiten des militärischen Dienstes die Probleme von Frauen in der Bundeswehr nicht grundlegend anders als in anderen Bereichen der Arbeitswelt.
- Die im April 1995 im Bundesministerium der Verteidigung eingerichtete „Ansprechstelle für die spezifischen Probleme von weiblichen Soldaten“ gibt Soldatinnen die Möglichkeit, Fragen, die sich für sie als Frau im Soldatenstatus ergeben, unmittelbar an eine zentrale Stelle heranzutragen. Sie hat eine informierende und koordinierende Funktion. Ich selbst begrüße ausdrücklich die Einrichtung der Ansprechstelle, weil sie zur Integration der Soldatinnen in die Bundeswehr beiträgt.

9 Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen

- 1 Dem mißbräuchlichen Umgang mit Drogen habe ich im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit gewidmet. 4
- 2 Wurden im Jahr 1994 noch insgesamt 1 058 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in den Streitkräften gemeldet, so ist diese Zahl im Jahr 1995 mit 1 379 Soldaten, die an Drogenfällen beteiligt waren, erheblich überschritten worden. Fünf Soldaten starben infolge Drogenkonsums. 4
- Ich nehme diese Entwicklung sehr ernst.
- 3 Der Mißbrauch von Betäubungsmitteln im Bereich der Streitkräfte birgt besondere Risiken. Die Soldaten werden nicht nur in ihrer eigenen Gesundheit und Einsatzfähigkeit beeinträchtigt, sondern gefährden auch die Gesundheit und das Leben von Kameraden. Der Umgang mit Waffen, Munition, Fahrzeugen und anderem Gerät erhöht dieses Risiko. Es ist deshalb folgerichtig, daß nach Nummer 404 der ZDv 10/5 – Leben in der militärischen Gemeinschaft – 5
- der unbefugte Besitz und/oder Konsum von Betäubungsmitteln für Soldaten im und außer Dienst verboten ist. Soldaten sind über die Gefahren des Betäubungsmittelmißbrauchs in Zusammenarbeit mit dem Truppenarzt aufzuklären und über die straf- sowie dienstrechtlichen Folgen zu belehren. Konsumenten von Betäubungsmitteln sind dem Truppenarzt vorzustellen.
- Nach meinen Beobachtungen werden erkannte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz besonders im Dienst und innerhalb von Kasernen ernst genommen und konsequent geahndet. 4
- So wurde ein Unteroffizier fristlos aus der Bundeswehr entlassen, weil er über einen längeren Zeitraum bei unregelmäßigen Treffen auf Unteroffiziersstuben im Kompaniegebäude sowie etwa 15 mal außerhalb der Kaserne im Kreise von dienstgradgleichen Soldaten Marihuana geraucht und auch an andere Soldaten weitergegeben hatte. 5
- In einem anderen Fall wurde die weitere Verwendung einer Soldatin als Soldat auf Zeit in 6

der Laufbahn des Sanitätsdienstes abgelehnt, weil sie mindestens achtmal innerhalb der Kaserne mit Kameraden Marihuana bzw. Haschisch konsumiert hatte.

- 7 Im allgemeinen Umdruck Nr. 300 „Führungshilfe für Kommandeure und Einheitsführer – Suchtproblematik –“ vom 30. Dezember 1994 informiert das Bundesministerium der Verteidigung über Suchtgefahren, gibt Leitlinien zur Suchtprävention und berät hinsichtlich des Umgangs der Disziplinarvorgesetzten mit suchtgefährdeten oder süchtigen Soldaten. Die Führungshilfe soll den Disziplinarvorgesetzten unterstützen, seiner Verpflichtung zur Sorge für seine Untergebenen in diesem Bereich zu entsprechen. Sie zeigt Gefährdung, Entstehung und Folgen einer Ab-

hängigkeit von legalen wie von illegalen Suchtmitteln auf und gibt dem Vorgesetzten Hilfsmöglichkeiten gegenüber dem Betroffenen zur Hand. Ihrer Herausgabe stimme ich ausdrücklich zu, bedauere aber, daß sie offensichtlich nicht allen Vorgesetzten bekannt ist.

Ich würde es begrüßen, wenn darüber hinaus die Drogenprävention in der Bundeswehr durch verstärkte Unterrichtung und Ausbildung der Soldaten fortentwickelt würde. Insbesondere halte ich es für geboten, daß die Ausbildung der Vorgesetzten auf diesem Gebiet verstärkt wird, damit sie für die Drogen- und Suchtproblematik sensibilisiert werden und in angemessener Form auftretenden Problemen begegnen können.

10 Sanitätsdienst der Bundeswehr

- 1 Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Soldaten hängen entscheidend vom Leistungsvermögen des Sanitätsdienstes ab. Wenn sich der Blick der Öffentlichkeit auch vorrangig auf die im Ausland eingesetzten Sanitätssoldaten richtet, so gilt mein Interesse im gleichen Umfang dem Sanitätsdienst im Inland. Wo auch immer die Angehörigen des Sanitätsdienstes ihren Dienst versehen: Jede Behandlung eines Patienten ist für sie der Ernstfall.
- 2 Die Motivation des Soldaten zur Dienstleistung wird nicht zuletzt von seinem Vertrauen in die Qualität der sanitätsdienstlichen Versorgung beeinflusst. Sanitätsdienst und Truppenführung haben dafür Sorge zu tragen, daß bei den Soldaten nicht das Gefühl vorherrscht, im Interesse der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebes und der Auftrags Erfüllung zwar regelmäßig der „Wartung“ und gelegentlich auch einer „Reparatur“ unterzogen zu werden, daß sie aber im übrigen lediglich kostengünstig zu funktionieren hätten.

10.1 Standortsanitätszentren

- 1 Der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr hat für die Friedensversorgung als Zielvorgabe gefordert, daß die medizinische Versorgung der Soldaten auf einem dem zivilen Bereich vergleichbaren Niveau sicherzustellen sei. Diesem Ziel sollen die Standortsanitätszentren dienen, welche die allgemeinärztliche Versorgung der Soldaten im Inland übernehmen. Die Ergebnisse des hierzu bis März 1995 durchgeführten Truppenversuchs werden insgesamt positiv bewertet. Eine spürbare Qualitätssteigerung in der truppenärztlichen Versorgung ist festzustellen. Auch war im Berichtsjahr ein deutlicher Rückgang der Überweisungen zu Zivilärzten sowie der Inanspruchnahme ziviler Vertragsärzte zu verzeichnen. Allerdings bedarf es noch einer Beseitigung der während des Truppenversuchs erkannten personellen Defizite. Dazu gehört die Notwendigkeit

einer administrativen Entlastung des Leiters, der als Facharzt tätig und zur Weiterbildung ermächtigt ist, gleichzeitig aber auch die Aufgaben des Leiters des Standortsanitätszentrums mit Vorgesetztereigenschaft wahrnimmt. Insbesondere in Standorten mit ausbildungsintensiven Truppenteilen fehlt es an Sanitätstrupps. Kleinstandorte und abgesetzte Bereiche mit einer personellen und materiellen Ausdünnung sowie mit weiten Anfahrtswegen erschweren die sanitätsdienstliche Versorgung.

Nach wie vor wird seitens der Truppe der personelle, zeitliche und sachliche Aufwand für die Behandlung in Standortsanitätszentren beklagt. Auch wird mir gegenüber die Sorge geäußert, daß der Truppenarzt im Standortsanitätszentrum zu weit „von der Truppe entfernt“ sei. Damit überblicke er die spezifischen Eigenarten des Auftrags der zu betreuenden Verbände nicht detailliert genug, um sachgerecht über die Verwendungsfähigkeit bzw. Verwendungseinschränkungen erkrankter Soldaten aus den jeweiligen Truppenteilen zu entscheiden.

Im Einzelfall hängt der Erfolg des Standortsanitätszentrums von den infrastrukturellen und personellen Gegebenheiten vor Ort ab. So läßt sich beispielsweise das besonders negative Truppenversuchsergebnis an einem Standort wesentlich durch die ortsspezifischen Gegebenheiten wie einer unzureichenden Unterbringung in mehreren, teilweise im schlechten Zustand befindlichen Gebäuden und einer personellen Unterbesetzung erklären. Hier ist Abhilfe dringend geboten.

10.2 Personallage im Sanitätsdienst

Wie bereits in früheren Berichtsjahren meine Amtsvorgänger beobachtete ich mit Sorge das weiterhin bestehende Fehlen an Truppenärzten. Etwa 7% der Dienstposten Truppenarzt konnten auch im Jahr

1995 nicht besetzt werden. Bei der Überprüfung einer Einzeleingabe wurde mir berichtet, daß im Bereich eines Korps ein Fehl von fast 30 % an Truppenärzten bestehe und es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Versorgung von Patienten komme. Der Einsatz von Sanitätsoffizieren in der Friedenstruppe für Bosnien-Herzegowina werde diese Lage voraussichtlich noch verschärfen.

- 2 Gleichfalls unbefriedigend bleibt die Personalbedarfsdeckung im Bereich der Sanitätsunteroffiziere. Die Qualität der sanitätsdienstlichen Versorgung hängt auch vom Vorhandensein fachlich gut ausgebildeten Assistenzpersonals ab. Es verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit, wenn gerügt wird, daß die im Sanitätsbereich eingesetzten Soldaten auf Lehrgängen zwar für den Einsatz im Gefecht, jedoch nur unzureichend für die Bewältigung der Arbeit im Sanitätsbereich ausgebildet würden.
- 3 Die Verkürzung der Grundwehrdienstzeit auf zehn Monate bringt zusätzliche personelle Probleme für den Sanitätsdienst mit sich. Sanitätssoldaten mit dieser Dienstzeit können nach Abzug der Zeit für die Grundausbildung, für den Erwerb des Führerscheins und für Urlaub in den dann noch verbleibenden Monaten kaum im erforderlichen Umfang am Arbeitsplatz ausgebildet und effektiv eingesetzt werden. Hier sollte über eine anforderungsorientierte Straffung der Ausbildungsgestaltung und möglicherweise auch über die Schaffung zusätzlicher T7-Dienstposten in diesem Verwendungsbereich nachgedacht werden.

10.3 Vertrauensverhältnis Truppenarzt – Patient

- 1 Wiederholt muß ich Eingaben entnehmen, daß die Begegnung des Soldaten mit seinem Truppenarzt wenig von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist. Der Soldat ist an den für ihn zuständigen Truppenarzt gebunden, eine freie Arztwahl besteht nicht. Der Truppenarzt ist zwar in erster Linie dem Wohl des Patienten, gleichzeitig aber auch seinem Dienstherrn Bundeswehr verpflichtet. Er muß die ärztliche Beratung und Behandlung neben dem vorrangigen Ziel der Gesundung des Patienten auch danach ausrichten, daß der Soldat möglichst schnell wieder voll dienstfähig wird. So empfindet der Soldat nicht selten bereits die sachliche Aussage seines Truppenarztes, für ein vorgetragenes Gefühl des Unwohlseins lasse sich kein objektiver Befund erkennen, als Vorwurf des Simulantentums. Umgekehrt beklagen Truppenärzte die regelmäßig wiederkehrenden „Erkrankungswellen“ vor unbeliebten Ausbildungs- oder Übungsvorhaben. Einzelne mir vorgetragene Vorfälle in diesem sehr menschlichen Spannungsverhältnis sind im Nachhinein oft schwer oder nicht mehr aufklärbar. Ich gebe zu bedenken, daß der die Hilfe des Truppenarztes beanspruchende Soldat nicht den Arzt seiner Wahl aufsuchen kann. Schon dieses verpflichtet den Truppenarzt zu einfühlsamem und verständnisvollem Umgang. Ironische oder rauhe Bemerkungen wie etwa „Sensibelchen“ oder „Spargeltarzan“ haben zu unterbleiben.

Telefondiagnosen durch Ärzte im Bereitschaftsdienst stärken nicht das Vertrauen in den Sanitätsdienst und dürfen nicht hingenommen werden. So trug ein Soldat vor, nach einer Sportverletzung abends außerhalb des Dienstes habe er sich in das Standortsanitätszentrum begeben. Ein dort anwesender Stabsunteroffizier habe einen Salbenverband angelegt und erklärt, der Truppenarzt habe am Telefon mitgeteilt, er werde nicht kommen, es handele sich bei der Verletzung um eine Verstauchung. Nachts hätten die Schmerzen erheblich zugenommen. Bei der Untersuchung am nächsten Tag sei ein Knochenbruch im Gelenk festgestellt worden.

10.4 Fehlende Gesundheitsunterlagen

Bei der Überprüfung von Eingaben stelle ich gelegentlich fest, daß die unmittelbar nach Dienstantritt durchzuführende Einstellungsuntersuchung wegen fehlender Gesundheitsunterlagen zunächst nicht durchgeführt werden kann. Da ein Soldat bis zum Abschluß der Untersuchung keiner körperlich fordernden Ausbildung ausgesetzt werden darf, kann dies den Erfolg der Grundausbildung in Frage stellen. Zudem besteht die Gefahr, daß der einzelne Soldat zunächst nicht sinnvoll eingesetzt werden kann und dies seine Einstellung zur Bundeswehr negativ beeinflusst. In Einzelfällen vergingen aufgrund verspäteten Eintreffens der Gesundheitsunterlagen vier bis sechs Wochen, bis Soldaten uneingeschränkt am Dienst teilnehmen konnten. Daß es sich offenbar um ein grundsätzliches Problem handelt, verdeutlicht die Aussage einer Truppenärztin, ihr hätten in der ersten Woche nach einem Einberufungstermin erst für 100 der insgesamt 460 Rekruten die Gesundheitsunterlagen vorgelegen. Besondere Bedeutung haben derartige Verzögerungen im Hinblick auf die Verwendungsmöglichkeit T7-gemusterter Soldaten, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, und auf die Grundwehrdienstleistenden mit einer Dienstzeit von zehn Monaten bei einer verkürzten Grundausbildung. Die negativen Folgen für die Ausbildung der Soldaten und deren Dienstfreude wie auch für die Motivation der Vorgesetzten, die vor der Notwendigkeit neuer Ausbildungsplanung und -durchführung stehen, dürfen nicht unterschätzt werden.

10.5 Wartezeiten für ambulante oder stationäre Untersuchungen

In zahlreichen Eingaben wird Klage geführt, daß die Wartezeiten für ambulante oder stationäre Untersuchungen bzw. Behandlungen in Facharztzentren oder Bundeswehrkrankenhäusern zu lang seien. So beklagte ein Soldat, bereits im Mai 1994 sei nach eingehenden Untersuchungen im Sanitätsbereich und im Bundeswehrkrankenhaus die Notwendigkeit einer Operation festgestellt worden. Aus personellen Gründen und wegen Umbaus der zuständigen Station im Bundeswehrkrankenhaus sei der Operationstermin zunächst auf Anfang November und später

auf Ende November 1994 festgelegt, aber nicht eingehalten worden. Im Dezember 1994 sei ihm eine Operation in einem anderen Bundeswehrkrankenhaus, und zwar für Mai 1995, angeboten worden. Aber auch dieser Termin sei Anfang 1995, wiederum wegen Umbauarbeiten, ersatzlos gestrichen worden. Meine Überprüfung bestätigte das Vorbringen.

- 2 Festzuhalten ist, daß es auch in nicht lebensbedrohlichen Fällen erforderlich sein kann und möglich sein muß, die Bettenvermittlungszentrale der Bundeswehr einzuschalten oder notfalls auch eine Überweisung in ein ziviles Krankenhaus zu veranlassen. Bei nicht ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten im Bereich der Bundeswehr muß der Gesundheitsvorsorge Vorrang vor Kosten eingeräumt werden.

10.6 Bearbeitungsdauer der Wehrdienstbeschädigungsverfahren

- 1 Immer wieder wird in Eingaben von Soldaten die lange Bearbeitungszeit der Wehrdienstbeschädigungsverfahren beanstandet. Sicher ist es schwierig, die oft vielschichtigen Fälle verantwortungsvoll und trotzdem zügig zu bearbeiten. Neben den bereits in früheren Jahresberichten beschriebenen Bearbeitungsverzögerungen im Institut für Wehrmedizinallstatistik und Berichtswesen der Bundeswehr sind nun neue Erschwernisse für die bearbeitenden Stel-

len – auch im Sanitätsamt der Bundeswehr – hinzutreten. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 1994 wurde die bisherige Praxis der Erstellung von sogenannten „Bagatellbescheiden“ für minderschwere und – bezogen auf das Antragsziel – aussichtslose Fälle für rechtswidrig erklärt. Im Interesse der Antragsteller ist versucht worden, unter Einschaltung versorgungsmedizinisch erfahrener Außengutachter die nahezu vervierfachen und nicht mehr akzeptablen Bearbeitungszeiten im Sanitätsamt zu verringern. Wenn ich auch diese Initiative ausdrücklich begrüße, so wird sich eine nachhaltige Verbesserung wohl erst mit der Bewilligung zusätzlicher Dienstposten ergeben.

So beklagte beispielsweise ein ehemaliger Soldat auf Zeit, der im Dezember 1992 im Dienst verunglückt und Ende Dezember 1994 aus gesundheitlichen Gründen aus der Bundeswehr entlassen worden war, die Bearbeitungsdauer des Ende März 1994 gestellten Versorgungsantrags. Er könne seinen erlernten Zivilberuf nicht mehr ausüben. Ohne eine Entscheidung in der Versorgungsangelegenheit könne er aber keine Umschulung beginnen und komme in existentielle Nöte.

In einem weiteren Fall verlor ein Soldat bei einem Dienstunfall im Mai 1994 einen Fuß. Trotz eindeutigen Sachverhalts erhielt er erst im Dezember 1995, also nach 19 Monaten, einen Bescheid über seine Wehrdienstbeschädigung.

11 Militärseelsorge

- 1 Wesentlicher Teil der Arbeit der Militärseelsorge ist der lebenskundliche Unterricht. Er stellt einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung von Wertvorstellungen dar und wird, wie mir berichtet worden ist, auch von Soldaten ohne kirchliche Bindung besucht. Der erweiterte und ausbildungsintensive Auftrag der Bundeswehr sowie die Verkürzung des Grundwehrdienstes dürfen nicht dazu führen, daß diese wichtige Hilfe zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte für alle Soldaten, Vorgesetzte wie Untergebene, im Truppenalltag hinter anderen Aufträgen und Vorhaben zurücktritt. Ich teile und unterstütze diese auch von meinem Amtsvorgänger im Jahresbericht 1994 vertretene Auffassung.
- 2 Auch die Militärseelsorge steht mit dem erweiterten Auftrag der Bundeswehr vor einem neuen Arbeitsfeld. Während der Auslandseinsätze leben und arbeiten die Soldaten unter anderen Bedingungen, als sie es vom Heimatstandort her gewohnt sind. Gefährliche Situationen werden nicht mehr nur geübt, sondern können sehr real werden. Für die Soldaten stellen sich grundlegende Sinnfragen des Lebens, des Sterbens, der Verwundung. Vielfach suchen Menschen in solcher Lage im Gottesdienst oder in unmittelbarem Kontakt die Ansprache des Seelsorgers. Die Teilnahme der Militärseelsorger bei Auslands-

einsätzen wird von den Soldaten, wie ich es sehe, angenommen und gewünscht.

Es ist schwieriger geworden, mit den zur Verfügung stehenden Militargeistlichen alle Aufgaben der Militärseelsorge zu erfüllen. Die bereits im Jahresbericht 1994 erwähnte Dislozierung der Truppenteile und die entsprechende Vergrößerung der Seelsorgebezirke hat angesichts des Personalbestandes schon bisher die Arbeit der Militärseelsorger erschwert. Seelsorgliche Betreuung der Soldaten erfolgt auch in den Bundeswehrkrankenhäusern und bei Übungen. Neue Aufgaben stellen sich im Inland, wie beispielsweise die Betreuung von Angehörigen im Ausland eingesetzter Soldaten in den Familienbetreuungscentren, die sich bei den Familien großer Wertschätzung erfreut. Militärpfarrer werden für die Seelsorge der Soldaten im Ausland abgestellt. Ihre Stellen im Inland bleiben unbesetzt und müssen von Pfarrern aus Nachbarbezirken mit wahrgenommen werden. Nicht übersehen werden darf, daß angesichts der neuen Aufgaben der Bundeswehr die Arbeit der Militärseelsorge durch wirklichkeitsbezogene ethische und religiöse Fragestellungen auch inhaltlich schwieriger wird. Ich beobachte, daß sich der Abstand zwischen Personalbestand und Aufgaben der Militärpfarrer vergrößert und hoffe, daß Möglichkeiten und Wege gefunden werden, die Situation zu verbessern.

12 Fürsorge und Betreuung

12.1 Wohnungsfürsorge

- 1 Die Zahl der Versetzungen von Zeit- und Berufssoldaten im Inland mit Standortwechsel ist von 51 648 im Jahr 1994 auf 28 300 im Berichtsjahr zurückgegangen. Hiervon waren 10 509 Soldaten verheiratet. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil verheirateter Soldaten, die umgezogen sind, von etwa 15 % auf etwa 20 % an. Ob hierin bereits eine Tendenzwende im Umzugsverhalten liegt, wird die weitere Entwicklung zeigen. Jedenfalls ist der Anteil verheirateter Soldaten, die mit ihren Familien umziehen, gegenüber den Jahren 1985 und 1990 mit 56 % bzw. 41 % immer noch sehr niedrig.
- 2 Die Entscheidung einer Soldatenfamilie gegen einen Umzug liegt vielfach im persönlichen Bereich begründet. Andererseits besteht ein dienstlich begründetes Interesse, daß nicht auf Dauer eine Armee von Pendlern geschaffen wird. Angesichts dieser nicht immer miteinander zu vereinbarenden unterschiedlichen Belange halte ich den Dienstherrn für verpflichtet, jedenfalls den umzugswilligen Familien jede mögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Hierauf hat bereits mein Vorgänger im Amt in seinem Jahresbericht 1993 hingewiesen. Dabei denke ich beispielsweise an eine Erhöhung des Häufigkeitszuschlags und eine Anhebung der Mietbeiträge. Auch müssen Kriterien der Wohnungsvergabe wie z. B. die Angemessenheit einer Wohnung den Veränderungen in der allgemeinen Lebensführung angeglichen werden.
- 3 Hierzu sollte aber auch gehören, daß für umzugswillige Soldaten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Übergangszeit angemessene und akzeptable Kasernenunterkünfte zur Verfügung gestellt werden.
- 4 Von den Soldaten erwartet der Dienstherr mehr als bei anderen Berufsgruppen besondere Versetzungs- und Umzugsbereitschaft. Die Soldaten müssen umgekehrt auch vom Dienstherrn erwarten können, daß er sich nur zurückhaltend auf den subsidiären, lediglich helfenden Charakter der Wohnungsfürsorge zurückzieht. Die Vielzahl der Versetzungen und die allgemein schwierige Lage auf dem Wohnungsmarkt verstärken die Forderung nach Unterstützung durch den Dienstherrn.

12.2 Betreuung

- 1 Die Betreuung der Soldaten ist wesentliches Führungsmittel und gleichzeitig Teil der Sorgspflicht des Vorgesetzten.
- 2 Sparzwänge, Verkleinerung von Standorten, Dislozierung von Verbänden sowie der erweiterte Auftrag der Bundeswehr erschweren die Betreuung und

stellen zugleich neue Anforderungen an sie. Die Pflege der Kameradschaft und die oft heimatferne Kasernierung der jungen Soldaten fordern den Vorgesetzten Beweglichkeit und Kreativität in der Betreuung ab. Dabei soll die Freizeit nicht reglementiert, sondern ein auf die Besonderheiten des Standortes bezogenes Freizeitangebot geschaffen werden. Die Erarbeitung eines Betreuungskonzepts der Streitkräfte halte ich für geboten.

Die Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaft mbH, die der Deutsche Bundestag am 25. November 1992 gefordert hatte, wurde zum 1. Oktober 1995 abgeschlossen. Damit ist die Struktur der Heimbetriebe, die der Versorgung der Mannschaftsdienstgrade und der jungen Unteroffiziere mit Marketenderwaren und einem gastronomischen Angebot innerhalb der Kaserne dienen, auf neue Füße gestellt worden. Ich werde mit Aufmerksamkeit verfolgen, ob auch zukünftig die Versorgung der Soldaten in entlegenen und kleineren Standorten sowie ein kostengünstiges Angebot für die grundwehrdienstleistenden Soldaten sichergestellt sind, wie es der Deutsche Bundestag erwartet.

Die Betreuung der Soldaten funktioniert dort zufriedenstellend, wo in der Kaserne selbst Freizeiteinrichtungen vorhanden und nutzbar sind, wo ein Freizeitberater über kulturelle, sportliche und sonstige Freizeitmöglichkeiten unterrichtet, sie anbietet oder vermittelt und wo die Vorgesetzten sich mit Interesse und persönlichem Einsatz um die Betreuung der Soldaten bemühen.

In seinem Abschlußbericht vom 8. April 1994 zum Truppenversuch „Zentralisierung von Betreuungsmaßnahmen“ im Heer, der vom 6. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1993 durchgeführt wurde, hat das Bundesministerium der Verteidigung als zwingend notwendig angesehen, daß zur Verbesserung der Betreuungssituation in Kasernen bzw. in Standorten mit einer Betreuungsstärke von mehr als 1 000 Soldaten hauptamtliche Betreuungsfeldwebel eingesetzt werden. Es war jedoch nicht möglich, in den STAN-Verhandlungen die entsprechenden Dienstposten durchzusetzen. Statt dessen sollen nun an 70 Standorten die jeweiligen Standortfeldwebel diese Funktionen zusätzlich zu ihren übrigen Aufgaben erfüllen, wobei sie ein Mannschaftsdienstgrad unterstützen soll.

Grundsätzlich bin ich der Auffassung, daß die Verwendung eines sachkundigen Soldaten als hauptamtlicher Freizeitberater der Betreuung förderlich ist.

Ich werde aufmerksam verfolgen, wie die Ergebnisse des Truppenversuchs im Heer unter den nunmehr gegebenen Voraussetzungen umgesetzt werden können.

13 Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz Bundeswehr

13.1 Infrastruktur

- 1 Ein schlechter Zustand der Truppenunterkünfte beeinträchtigt die Leistungsbereitschaft der Soldaten. Verzögerliche Durchführung von Baumaßnahmen und fehlende Haushaltsmittel führten auch im Berichtsjahr dazu, daß die regelmäßig in den Jahresberichten meiner Amtsvorgänger angemahnten Verbesserungen der Hygiene in Unterkünften, Wachgebäuden, Truppenküchen und Sanitäreinrichtungen jedenfalls auf einen Mindeststandard nicht erreicht wurden.
- 2 So erhalten Soldaten in einer Kaserne in Rheinland-Pfalz ihre Verpflegung seit mehr als zwei Jahren aus einer provisorischen Küche, zeitweilig einer Feldküche, weil sich die ursprünglich für ein halbes Jahr angesetzten Renovierungsarbeiten des Küchengebäudes wegen zusätzlich aufgetretener Mängel und vom zuständigen Wehrbereichshygieniker erhobener Beanstandungen immer weiter in die Länge ziehen.
- 3 In einem anderen Fall sah das Bundesministerium der Verteidigung aus Haushaltsgründen bislang keine Möglichkeit, ein 1968 fertiggestelltes Wachgebäude durch einen Neubau zu ersetzen. Hierzu trugen Soldaten vor, sie müßten zu sechst in einer 15 m² großen, nur schlecht belüftbaren ehemaligen Arrestzelle schlafen. Das Mauerwerk sei alt und brüchig; trotz Anstricharbeiten seien die Wachsoldaten unmotiviert, gereizt und neigten zu häufigen Beschwerden. Das Bauvorhaben ist nunmehr für das Frühjahr 1996 bis Juni 1997 geplant.

13.2 Arbeitsplatzbedingungen, Umweltbewußtsein

- 1 Soldaten äußern in Eingaben gelegentlich Zweifel, ob die Bedingungen an ihrem Arbeitsplatz umweltfreundlich oder ob sie unzulässigen Belastungen durch Arbeitsstoffe ausgesetzt seien.
- 2 Die Bundeswehr verfügt über drei eigene Gefahrstoffmeßstellen; diese können aber aus Kapazitätsgründen die erteilten Meßaufträge nur nach langen Wartezeiten erledigen.
- 3 Gelegentlich ist die Reaktion Vorgesetzter auf vorgebrachte Bedenken der Soldaten wenig motivierend. So wandte sich ein Soldat an mich und trug vor, er habe sich wegen Kopfschmerzen, Augenbrennens und anderer Beschwerden bei ihm und auch bei Kameraden während der Tätigkeit in einer Bunkeranlage darum bemüht, daß Schadstoffmessungen durchgeführt und analysiert würden. Darauf habe sein Vorgesetzter ihm vorgehalten, er habe wohl kein Interesse mehr an seinem Dienst. Als der Soldat beteuerte, er werde bis zum letzten Tag

seiner Wehrdienstzeit seine Pflicht treu erfüllen, habe ihm der Vorgesetzte entgegnet, er solle keine „Schafsscheiße“ reden.

Ein anderer Soldat, der sich für eine seit Jahren geforderte Verbesserung der Sanitär- und Heizungsanlagen in einem technischen Arbeitsbereich eingesetzt hatte, schrieb mir: „Die Gleichgültigkeit in meinem Regiment wirkt auf mich demotivierend und ich fühle mich von meinen Vorgesetzten im Stich gelassen. Weiterhin fühle ich mich als Mensch zweiter Klasse behandelt.“ Bestärkt in seinem Empfinden wurde der Soldat durch abfällige Bemerkungen eines Vorgesetzten über seine Bemühungen um eine Verbesserung. Ein derartiges Verhalten Vorgesetzter muß bei dem Soldaten den Eindruck entstehen lassen, in seinem Anliegen nicht ernstgenommen zu werden.

13.3 Verpflegung

Zur Verbesserung der Truppenverpflegung ist bereits in vielen Standorten die sogenannte Komponentenverpflegung eingeführt worden. Sie gibt den Soldaten bei zwei angebotenen Mittagmenüs die Möglichkeit, die einzelnen Kostbestandteile in freier Auswahl gegeneinander auszutauschen. Diese Form der Truppenverpflegung, die bereits in 249 von derzeit 497 Truppenküchen eingeführt ist, wird von den Soldaten begrüßt. Dem Wunsch nach fleischloser, aber dennoch ausgewogener Verpflegung, der in der Vergangenheit durchweg unerfüllt bleiben mußte, kann nunmehr häufiger entsprochen werden, ohne daß ein Ernährungsdefizit entsteht.

Damit zeichnet sich auch eine Lösung des Problems ab, Soldaten mit einer angemessenen Kost zu versorgen, die wegen religiöser Gebote Speiseregeln beachten. Ich begrüße zudem, daß das Bundesministerium der Verteidigung Hinweise für eine Einplanung Wehrpflichtiger mit besonderen Kostformen zu solchen Verbänden erlassen hat, bei denen die Komponentenverpflegung angeboten wird. Es entspricht dem Gebot der Fürsorge, den Belangen der betroffenen Soldaten gegebenenfalls auch durch entsprechende Versetzung Rechnung zu tragen.

Nicht hingenommen werden kann, wenn gegenüber Soldaten, die sich besonderen Speiseregeln verpflichtet fühlen, Bemerkungen fallen, die durch Vorurteile geprägt oder sogar verächtlich sind.

Ein Grundwehrdienstleistender moslemischen Glaubensbekenntnisses fühlte sich und seine Religion bei einem Gespräch mit dem Staffelfeldchef und dem Staffelfeldweibel über seine Verpflegung während einer bevorstehenden Übung diskriminiert. So sei er wegen seines Glaubens als für die Bundeswehr nicht

tragbar bezeichnet worden. Auch sei behauptet worden, seine Religion könne nicht erwarten, mit allen ihren Anforderungen beachtet zu werden. Ich habe begrüßt, daß sich die Vorgesetzten für diese Bemerkungen bei dem Soldaten entschuldigt haben.

13.4 Bekleidung

- 1 Den Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden während der Dauer ihrer Dienstzeit Dienstbekleidung und Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Leider erreichen mich immer wieder Eingaben von Soldaten, für die wegen ungewöhnlicher Körpermaße Bekleidung eigens angefertigt werden muß und die teilweise wochenlang hierauf warten. Das führt dazu, daß die Soldaten bis zur Lieferung der Dienstbekleidung während des Dienstes ihre private Kleidung tragen müssen.
- 2 Bei einem Truppenbesuch habe ich einen grundwehrdienstleistenden Soldaten angetroffen, der während der Ausbildung statt eines Arbeitsanzuges

einen Trainingsanzug, darüber die militärische Ausrüstung – Koppel, Patronentaschen, Koppeltragegestell, Stahlhelm – trug und ein Gewehr geschultert hatte. Er hatte mehr als vier Wochen nach Dienstantritt noch immer keinen Arbeitsanzug erhalten und war auf einen einzigen Trainingsanzug angewiesen. Angesichts der sommerlichen Hitzeperiode, so erklärte er, fange er „mittwochs zu stinken“ an. Erst auf mein energisches Einschreiten hin fand sich in der Kleiderkammer der Standortverwaltung passende Bekleidung. Mir ist es unverständlich, aus welchen Gründen die zuständigen Stellen nicht bereits im Rahmen des Einberufungsverfahrens rechtzeitig darüber unterrichtet werden, daß ein Soldat seinen Dienst antreten wird, der Bekleidung in einer Sondergröße benötigt.

Neben verständlichen Zweifeln des betroffenen Soldaten, ob Vorgesetzte und Bundeswehrverwaltung an seinem persönlichen Wohlbefinden interessiert sind, zeichnen solche Vorgänge ein negatives Bild der Bundeswehr bei Familienangehörigen, Freunden und Bekannten des Soldaten.

3

14 Beteiligung an internationalen Friedensmissionen

- 1 Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr findet eine öffentliche Diskussion über die Frage, ob diese sich an internationalen Friedensmissionen beteiligen könne, kaum noch statt. Der Einsatz deutscher Soldaten außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage eines Mandats der Vereinten Nationen wird durch Politik und Gesellschaft überwiegend akzeptiert. Es wird kaum mehr Notiz davon genommen, daß bereits seit August 1991 deutsche Soldaten im Irak und in Bahrain eingesetzt sind, um den Lufttransport der VN-Inspektionsteams, die die Zerstörung der irakischen Massenvernichtungswaffen überwachen, durchzuführen. Dieses gilt auch für die Beteiligung an der mittlerweile eingestellten Luftbrücke nach Sarajevo, die Beteiligung an der Embargoüberwachung in der Adria sowie die sanitätsdienstliche Unterstützung und Teilnahme an einer Beobachtungsmission in Georgien.
- 2 Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 1995 der Entscheidung der Bundesregierung zugestimmt, zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbandes, der den VN-Friedenstruppen im ehemaligen Jugoslawien die Erfüllung ihres Mandats ermöglichen sollte, bewaffnete deutsche Streitkräfte einzusetzen. Damit wurde die deutsche Beteiligung an internationalen Friedensmissionen qualitativ auf eine neue Stufe gehoben. Der Einsatz deutscher Soldaten in Kambodscha mit dem Betrieb des deutschen Hospitals in Phnom Penh hatte noch ausschließlich der medizinischen Versorgung der VN-Truppen gedient. In Somalia war neben der medizinischen Versorgung lediglich eine Unterstützungs-

komponente vorgesehen. An der Unterstützung des schnellen Einsatzverbandes im früheren Jugoslawien beteiligte sich jedoch die Luftwaffe u. a. mit zur elektronischen Kampfführung und Aufklärung befähigten Tornados. Ein von Deutschen und Franzosen betriebenes Feldlazarett in der Republik Kroatien versorgt außerdem sanitätsdienstlich die Friedenstruppen im ehemaligen Jugoslawien.

Der Deutsche Bundestag stimmte am 6. Dezember 1995 mit großer Mehrheit der deutschen Beteiligung an der militärischen Absicherung des Friedensvertrages für Bosnien-Herzegowina zu. Noch vor Weihnachten 1995 wurde ein Vorauskommando nach Kroatien entsandt. Das Gros des etwa 4 000 Mann starken Bundeswehr-Kontingents folgte zu Beginn des Jahres 1996. Damit wurde auch quantitativ eine neue Stufe erreicht.

3

Ich gehe davon aus, daß die Beachtung der rechtlichen Stellung unserer Soldaten und die Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung auch im Einsatzgebiet gewährleistet werden.

4

14.1 Die Bundeswehr in Trogir und Piacenza

Bei meinem Truppenbesuch des deutschen Kontingents in Trogir/Kroatien am 18. Oktober 1995, das zur sanitätsdienstlichen Unterstützung der Friedenstruppen im ehemaligen Jugoslawien eingesetzt ist, konnte ich feststellen, daß die Soldaten dort engagiert und motiviert ihren Dienst verrichteten. Die Stimmungslage war im wesentlichen gut. Besonders wichtig war die Pflege des kameradschaftlichen Zusammenhalts, weil die Soldaten aus 89 Einheiten/

1

Dienststellen kamen und auf sehr engem Raum in einer früheren Naval-Base der Kroaten untergebracht waren. In diesem ca. 200 × 200 m großen Areal sind zweistöckig 185 Wohncontainer, 40 Bürocontainer und 12 Sanitärcontainer aufgestellt worden. Speisesaal und Küche, Materiallager und die Instandsetzung bzw. der Nachschub sind in festen Hallen untergebracht.

- 2 Während des 1. Kontingents, das bis Dezember 1995 eingesetzt war, wurde beanstandet, daß nach einem Befehl des Bundesministeriums der Verteidigung kein Urlaub gewährt werden sollte. Dies wurde vor allem deshalb nicht nachvollzogen, weil der Auftrag, die Behandlung von Patienten, nicht die ständige Anwesenheit aller Soldaten forderte und weil bekannt war, daß in den übrigen Truppenstellernationen 2 1/2 Tage pro Monat Sonderurlaub gewährt wurden. Ich bin der Auffassung, daß die Frage der konkreten Urlaubsgewährung grundsätzlich durch die Vorgesetzten vor Ort, die am besten die Einsatzerfordernisse beurteilen können, entschieden werden sollte. Es muß darauf geachtet werden, daß keine unnötigen Belastungen durch Reglementierungen auftreten, deren Sinn und Notwendigkeiten von den Soldaten nicht eingesehen werden.
- 3 Die Auswahl der für das Feldlazarett vorgesehenen Sanitätsoffiziere erfolgte nicht immer reibungslos. So hat sich etwa die Klage eines Oberstabsarztes bestätigt, daß es bei seiner Auswahl für das deutsche UNPROFOR-Kontingent zu widersprüchlichen Befehlen gekommen ist bzw. die Koordination Mängel aufwies. Einige wenige Sanitätsoffiziere waren auch der – unzutreffenden – Auffassung, daß der Einsatz beim deutschen Feldlazarett in Kroatien nicht von der Treuepflicht umfaßt sei. Gegenüber dem Eintritt in die Bundeswehr hätte sich nunmehr die „Geschäftsgrundlage“ geändert. Auch ich habe diesen Einwand, der übrigens vereinzelt schon bei den ersten VN-Einsätzen der Bundeswehr erhoben worden war, zurückgewiesen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch Sanitätsoffiziere im Rahmen ihrer Treuepflicht entsprechenden Einsatzbefehlen Folge leisten müssen.
- 4 Die Unterbringungssituation der in Piacenza/Italien eingesetzten deutschen Luftwaffensoldaten, die ich am 19. Oktober 1995 besuchte, gestaltete sich insofern unproblematischer als in Kroatien, da diese mangels anderer Unterkünfte in Hotels der umliegenden Ortschaften untergebracht sind. Auf ausdrückliche Weisung des Bundesministers der Verteidigung werden dort – anders als in Trogir – keine grundwehrdienstleistenden Soldaten eingesetzt. Die deutschen Soldaten sind bei ihren internationalen Partnern anerkannt.

14.2 Soziale Absicherung und Fürsorge

Die Beteiligung an internationalen Friedensmissionen erfordert besondere Maßnahmen, um damit verbundene Belastungen und Gefahren für die teilnehmenden Soldaten, aber auch für ihre Familien, auszugleichen. 1

Bereits im Jahr 1993 hatte das Parlament durch das Auslandsverwendungsgesetz die Richtung vorgegeben. Die Erfahrungen aus der Beteiligung der Bundeswehr an verschiedenen VN-Missionen machten es notwendig, die gesetzlichen Regelungen zu verbessern bzw. zu ergänzen. Dies hat der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 getan. 2

Der Standard an Fürsorge und Betreuung wird von einigen Soldaten daran gemessen, was in den Einsätzen in Kambodscha und Somalia gewährt werden konnte. Es muß darauf geachtet werden, daß bei besonderen Auslandseinsätzen ein angemessenes – das heißt auch nicht überzogenes – Niveau gehalten wird, damit bei den Soldaten nicht der Eindruck entstehen kann, mit jedem weiteren Auslandseinsatz hätten Fürsorge und Betreuung einen geringeren Stellenwert. 3

Die Familienbetreuungscentren haben sich bewährt. Über 40 dieser Einrichtungen sorgen dafür, daß die Familienangehörigen der Soldaten im Einsatz mit ihren Fragen, Sorgen und Problemen nicht allein gelassen werden. 4

14.3 Vor- und Nachbereitung

Ausbildung und Vorbereitung für einen Einsatz mußten in der Vergangenheit in einem engen zeitlichen Rahmen und an verschiedenen Ausbildungsstätten und -orten erfolgen. 1

Im Rahmen der Vorbereitung auf besondere Auslandsverwendungen werden vermehrt auch Themen wie der Umgang mit Tod und Verwundung, auch psychischer Verwundung, Gefangenschaft und Verschleppung sowie die Konfrontation mit Leid, Elend und Gewalt in die Ausbildung aufgenommen. Diese Bemühungen sind sehr zu begrüßen und weiter auszubauen. Es scheint mir angeraten, auch Konzepte zu entwickeln, die neben einer umfassenden Vorbereitung eine angemessene Nachbereitung von besonderen Auslandseinsätzen einbeziehen. Beides gehört zur Verantwortung des Staates für jeden einzelnen Soldaten und seine Familie. 2

15 Bearbeitung von Personal- und anderen Angelegenheiten der Soldaten, Eingabenbearbeitung

- 1 Im Berichtsjahr haben mich viele Eingaben erreicht, die Mängel in der Führung von Personalunterlagen und in der Bearbeitung von Anträgen zum Inhalt hatten.
- 2 Die mir hierzu vorliegenden Stellungnahmen haben eine Vielzahl von Fehlern deutlich werden lassen. So wurden notwendige Ausnahmegenehmigungen trotz schriftlicher Hinweise nicht korrekt beantragt. Ausführliche Weisungen zur termingerechten Versendung von Personalunterlagen wurden ignoriert; Lehrgangsplätze wurden durch die Verbände nicht zeitgerecht angefordert.
- 3 Eigenmächtige Kommandierungen der Soldaten durch die Einheiten ohne Beteiligung der zuständigen Dienststellen, Fehler in der Personalplanung der Verbände sowie Übermittlungsfehler bei der Weitergabe von Informationen hätten zu teilweise gravierenden Laufbahnnachteilen führen können. Auch bei grundwehrdienstleistenden Soldaten wäre es in nicht wenigen Fällen durch Bearbeitungsfehler, wie z. B. Verzögerungen in der Erstverpflichtung oder Beförderung, zu erheblichen finanziellen Einbußen gekommen. Auf meine Anregung hin haben die zuständigen Stellen der Bundeswehr diese Fehler, die die Soldaten nicht zu vertreten hatten, durch Schadensstellungen aufgefangen.
- 4 Die Zunahme der Klagen über die Bearbeitungsdauer und -qualität ist ein Alarmsignal. Ich erwarte, daß dieser negativen Entwicklung durch Ausstattung der Einheiten und Verbände mit qualifiziertem Personal und durch Weiterbildungsmaßnahmen Einhalt geboten wird. Auch erscheint eine verstärkte Dienstaufsicht durch Personalbesichtigungen erforderlich.
- 5 Mängel habe ich auch bei der Bearbeitung von Überprüfungsersuchen festgestellt, die ich an die Truppe gerichtet habe.
- 6 Parlamentarische Kontrolle fordert kritische und unbequeme Fragen und bringt Mehrarbeit für die mit einer Überprüfung befaßten Vorgesetzten mit sich. Dieses ist vom Gesetzgeber in Kauf genommen. Der Erlaß „Truppe und Wehrbeauftragter“ vom 9. Februar 1984 regelt die Art und Weise der Bearbeitung meiner Überprüfungsersuchen. Ich setze gern die Übung fort, diesen Erlaß dem Jahresbericht beizufügen.

15.1 Führen von Personalunterlagen

- 1 Regelmäßig werden in den Jahresberichten der Wehrbeauftragten Fragen der Personalbearbeitung angesprochen. Hierzu hat es auch im Berichtsjahr negative Erkenntnisse gegeben.

So wurde der Antrag eines Stabsunteroffiziers einer Panzerjägerkompanie auf Wechsel in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes erst mit einer über fünfmonatigen Verzögerung vollständig dem Personalstammamt der Bundeswehr vorgelegt.

In einem anderen Fall erreichte der Antrag eines Oberleutnants auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten erst nach einer Bearbeitungsdauer in der Truppe von mehr als sechs Monaten das Bundesministerium der Verteidigung. Als Begründung für die Bearbeitungsdauer führte der Bataillonskommandeur an, aus personellen Gründen habe ein Kompaniechef seines Verbandes die S1-Abteilung „mitführen“ müssen. Zudem habe zwischenzeitlich der S1-Feldwebel gewechselt, wobei weder der Vorgänger noch der Nachfolger eine aufgabengerechte Ausbildung erhalten hätten. Trotz mehrfacher Anforderung sei kein ausgebildetes Personal zu kommandiert worden.

15.2 Bearbeitungsfehler in der Ausbildungs- und Verwendungsplanung

Insbesondere Unteroffiziere ohne Portepée, die eine Ausbildung zum Feldwebel anstreben, beklagen häufig eine fehlerhafte Bearbeitung ihrer Ausbildungs- und Verwendungsplanung. Für sie können solche Fehler weitreichende Folgen haben.

So schrieb ein Soldat, er sei zu einem Lehrgang kommandiert, kurz nach Lehrgangsbeginn jedoch seitens der Schule wieder abgelöst worden. Erst diese habe nämlich bei Prüfung der Personalakte das Fehlen des für die Teilnahme unabdingbaren Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweises festgestellt. Meine Überprüfung bestätigte die Richtigkeit des Vorbringens und ergab zudem, daß der fragliche Nachweis dem Soldaten trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht zuerkannt worden war. Wie mir ergänzend mitgeteilt worden ist, konnten bei diesem Lehrgang bei 18 von 30 angereisten Teilnehmern die erforderlichen Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden.

15.3 Bearbeitung von Anträgen der Soldaten

Auch in anderen Bereichen beklagen Soldaten fehlerhafte Vorgehensweisen. So stellte ein Zeitsoldat – wie andere Kameraden seiner Einheit – wegen der Überbelegung der Truppenunterkünfte einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft. Aus verschiedenen Gründen – verloren gegangenener Antrag, veraltetes Formblatt, Formfehler – wurde dieser Antrag erst

15 Monate später positiv beschieden, obwohl der Soldat mangels einer Unterkunft immer zu Hause übernachtet hatte. In seiner Stellungnahme räumte der Bataillonskommandeur eine fehlerhafte Bearbeitung ein und ergriff Maßnahmen für eine zukünftig ordnungsgemäße Bearbeitung derartiger Anträge. Zu einer rückwirkenden Befreiung sah er sich jedoch nicht in der Lage. Erst nach Einschaltung des Bundesministeriums der Verteidigung wurde der Petent so gestellt, als sei sein Antrag fehlerfrei bearbeitet worden. Damit konnte auch der erhöhte Ortszuschlag rückwirkend gezahlt werden.

- 2 Mehrfach ist in Eingaben beklagt worden, daß wegen Fehlens oder Überbelastung des Rechnungsführers Trennungsgeld und Reisebeihilfen nur verzögert ausgezahlt würden.
- 3 So trugen Lehrgangsteilnehmer vor, die Bundeswehr sei mit der Auszahlung dieser Nebengebühnisse mittlerweile drei Monate im Rückstand, andererseits werde das Verpflegungsgeld regelmäßig eingezogen.
- 4 In einem anderen Fall mußte ein kommandierter Oberfeldwebel nahezu fünf Monate warten, bis eine ihm zustehende Wegstreckenentschädigung ausgezahlt wurde.
- 5 Die Überprüfung ergab jeweils eine unzureichende Organisation des Rechnungsführerbereichs, sei es durch unterbliebene Nachbesetzung eines freigewordenen Dienstpostens, sei es durch Ausfall des Rechnungsführers ohne hinreichende Vertretungsregelung. Auch hier ist der Dienstherr gehalten, für eine ausreichende Personalausstattung zu sorgen, damit den begründeten Ansprüchen der Soldaten zeitgerecht entsprochen werden kann.

16 Zukunftsfragen

16.1 Entwicklung zur Bi- und Multinationalität

- 1 In den vergangenen Jahren verstärkte sich die militärische Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg. Die politisch gewünschte Entwicklung bi- und multinationaler Strukturen in der Streitkräfteorganisation ist unverkennbar.
- 2 Zwischen den nationalen Streitkräften gibt es unterschiedliche Auffassungen zu Fragen der Inneren Führung. Umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten der deutschen Soldaten einschließlich einer spezialgesetzlichen Petitionsinstanz, die gesetzlich geregelte Soldatenbeteiligung oder strenge Sicherheitsbestimmungen für die Bundeswehr werden nicht von allen Partnern verstanden, akzeptiert oder gar begrüßt. Ich halte es für dringend erforderlich, daß diese Thematik aufgegriffen wird. Bei allen Bemühungen, in der Praxis verträgliche und umsetzbare Regelungen zu schaffen, muß beachtet werden, daß einschneidende Eingriffe in die Rechtspositionen

15.4 Bearbeitung meiner Überprüfungsersuchen

- 1 Die Form der Bearbeitung meiner Überprüfungsersuchen ist im Erlaß „Truppe und Wehrbeauftragter“ vom 9. Februar 1984 eindeutig geregelt. Sie gibt dennoch gelegentlich Anlaß zu Beanstandungen.
- 2 So zog sich eine Überprüfung unverhältnismäßig lang hin, weil u. a. die Beantwortung einer Nachfrage bei der Truppe über drei Monate in Anspruch nahm. Sachliche Gründe für die Verzögerung lagen nicht vor. Der Vorgang war abgeleitet worden.
- 3 Gelegentlich übersenden um Prüfung und Stellungnahme gebetene Dienststellen eine Vielzahl von Vorgängen aus dem nachgeordneten Bereich, denen sie sich mit wenigen Worten anschließen, ohne eine eigene Bewertung darzulegen. Auch werden mir ohne vorherige Abstimmung aus dem nachgeordneten Bereich der um Überprüfung gebetenen Dienststelle Stellungnahmen unmittelbar zugeleitet.
- 4 Wenig sensibel für die Eingabebearbeitung zeigten sich Vorgesetzte bei der Überprüfung einer Personalangelegenheit. In seiner Eingabe hatte sich der Petent allgemein kritisch zum Verhalten seiner Vorgesetzten geäußert. Das der erbetenen Stellungnahme beigefügte Protokoll der Anhörung des Soldaten erweckte den Eindruck einer durchgeführten Vernehmung; zudem hatten hierbei zwei im Dienstgrad erheblich höhere Soldaten dem Einsender gegenüber gesessen.
- 5 Bei der Überprüfung von Petitionen sollte unbedingt der Eindruck vermieden werden, daß der Petent der eigentliche „Störenfried“ sei, gegen den in aller Deutlichkeit ermittelt werden müsse.

von Soldaten Sache des Parlaments sind. Die in vierzig Jahren Bundeswehr bewährte Konzeption der Inneren Führung mit dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform darf nicht leiden.

- 3 Zu einer Eingabe, die mich aus einem binationalen Verband erreichte, erhielt ich von hoher Stelle den Hinweis, daß „in einer gemischten Dienststelle die nationalen Bestimmungen nicht immer scharf voneinander zu trennen und anzuwenden sind“. Eine eigenmächtige Abänderung geltender Bestimmungen kann und darf nicht hingenommen werden. Dort, wo es Probleme gibt, muß auf eine Anpassung der Rechtsvorschriften hingewirkt werden.

- 4 Probleme gibt es z. B. immer noch im Zusammenhang mit dem Wachdienst beim EUROKORPS in Straßburg. Bei einem Truppenbesuch im November 1995 haben mir Soldaten berichtet, daß die Taschenkarte für den Wachdienst bislang noch nicht an alle Soldaten verteilt worden sei. Dafür habe ich kein

Verständnis, zumal das Problem der fehlenden Taschenkarten seit mehr als drei Jahren bekannt ist. Beklagt wird auch, daß die Wachsoldaten allein aus rechtlichen Gründen ohne Schußwaffe Streife gehen müssen. Ich kann gut verstehen, wenn sich die Soldaten dabei unsicher fühlen, selbst wenn sie einen Schlagstock und ein Sprechfunkgerät mitführen.

- 5 Im Interesse unserer Soldaten sollten bei deren Einsatz in bi- oder multinationalen Verbänden die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt und durchgesetzt werden.

16.2 Sächliche Ausstattung

- 1 Eine gute Ausstattung mit Ausrüstung und Waffen ist nicht nur dann zwingend nötig, wenn Soldaten in Auslandseinsätze geschickt werden. Sie ist allgemein ein wichtiger Motivationsfaktor, zeigt sich daran doch auch die Wertschätzung des Soldaten durch den Dienstherrn. Der Soldat muß sich darauf verlassen können, daß das ihm zur Verfügung gestellte Gerät sowohl dem Stand der Technik als auch dem ihm übertragenen Auftrag entspricht. Dies gilt für alle Bereiche des soldatischen Dienstes. Ich begrüße die Konstanz des Haushaltes, wie sie in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen ist; Einsparungen im Bereich der Bundeswehr hätten nach meiner Auffassung eine deutlich negative Wirkung auf den inneren Zustand der Streitkräfte.

16.3 Nachwuchsgewinnung

- 1 Die Bundeswehr braucht zwingend qualifizierte Soldaten, die den Anforderungen an Führungsfähigkeit, psychische und physische Belastbarkeit, geistige Fähigkeiten und staatsbürgerliche Integrität gerecht werden können und die den Willen mitbringen, sich für die Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr einzusetzen. Sie steht dabei in Konkurrenz mit anderen öffentlichen Institutionen und mit der Wirtschaft. Das bessere, attraktivere Angebot hat die Bundeswehr nur, wenn neben der finanziellen Seite die beruflichen Perspektiven und die konkreten Arbeitsbedingungen, aber auch die gesellschaftliche Bewertung des Soldatenberufs stimmen. Forderungen, sich zu bescheiden, und Kritik daran, daß es auch für Soldaten eine Dienstzeitregelung gibt, sind z. B. nach meinem Dafürhalten nicht geeignet, den Dienst in der Bundeswehr für Bewerber attraktiv zu erhalten. Zur Zeit kommen bei den Offizieren auf eine Einstellung fünf Bewerbungen. Bei Unteroffizieren jedoch bewerben sich auf eine Stelle lediglich

zwei Interessenten. Maßnahmen, die die Bundeswehr betreffen, sollten daher nicht ohne den Gesichtspunkt der Nachwuchsgewinnung gesehen werden. Nicht nur für die Beherrschung komplexer Waffensysteme, sondern besonders auch für das Führen von Menschen braucht die Bundeswehr gereifte und fachlich qualifizierte Vorgesetzte, wenn die Grundsätze der Inneren Führung auch praktiziert werden sollen.

16.4 Gesellschaftlicher Wandel

Die Soldaten der Bundeswehr bilden nach Herkunft, Bildung und Einstellung ein Spiegelbild der Gesellschaft. Gesellschaftliche Veränderungen haben auch Einfluß auf die Bundeswehr. Entwicklungen wie etwa dem Rückzug ins Private oder der Flucht in Drogen muß entschieden begegnet werden. Andererseits sollten aber auch Entwicklungen, die der Auftragserfüllung nicht entgegenstehen oder sie sogar fördern können, aufgegriffen werden. Ich denke hier z. B. an die Gewährung von Freiräumen zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Aufträgen. Gleiches gilt für das Aufgreifen von in der Gesellschaft gewandelten Vorstellungen im Bereich der Fürsorge. So wird beispielsweise die Angemessenheit einer Wohnung heute anders beurteilt als früher. Kritische Aufgeschlossenheit gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft.

16.5 Strukturwandel und neue Aufgaben der Bundeswehr

Die tiefgreifenden Wandlungsprozesse für die Bundeswehr in den vergangenen Jahren werden auch in der Zukunft ihre Fortsetzung finden. Das neue Aufgabenspektrum der Bundeswehr macht Umstrukturierungen notwendig. Dabei ist wichtig, daß bei allen Maßnahmen die Auswirkungen auf den inneren Zustand der Bundeswehr insgesamt, ebenso aber auch auf den einzelnen Soldaten in den Streitkräften berücksichtigt werden. Die veränderten Aufgaben und Rahmenbedingungen der Bundeswehr dürfen nicht dazu führen, Innere Führung in allen ihren Erscheinungsformen – vom Umgang über Fürsorgemaßnahmen bis hin zu Soldatenbeteiligung und politischer Bildung – als zweitrangig oder hinderlich einzustufen.

17 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung

Beispiel 1

Menschenführung

Wahl des Umgangstons und der Ausbildungsmethoden sind deutliche Hinweise auf das Verständnis Vorgesetzter für die Grundsätze der Inneren Führung. Das gilt um so mehr, wenn der Untergebene erkennbar Schwierigkeiten hat, den Anforderungen in der Bundeswehr zu genügen.

Bei einer Übung mußte ein als eher ruhig und ängstlich, aber willig beschriebener Soldat von seinem Ausbilder, einem Oberfeldwebel, die Worte hören: „Funker [. . .], wenn es die Prügelstrafe noch gäbe, würde ich mir einen dicken Stock nehmen und mit diesem solange auf Ihren Rücken schlagen, bis der Stock zerbricht.“ Derselbe Ausbilder befahl später, den Soldaten mit einer etwa fünf Meter langen roten Schnur an das Handgelenk eines Kameraden zu binden, „damit er sich nicht mehr verläuft.“ Dabei weinte der Funker. Der Vorgesetzte rückte auch nicht von seinem Befehl ab, als die anderen Rekruten diesen anzweifelten.

Erst durch Einschaltung der zuständigen Kommandobehörde konnte ich erreichen, daß der Oberfeldwebel, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden war, von seiner weiteren Verwendung als Ausbilder in der Allgemeinen Grundausbildung ausgeschlossen wurde.

Beispiel 2

Erzieherische Maßnahmen

Es ist unzulässig, als Reaktion auf Fehlverhalten oder Leistungsmängel von Soldaten „Bewegungsübungen“ – besonders beliebt sind hier Liegestütze – zu befehlen. Über den Erlaß „Erzieherische Maßnahmen“ hinausgehende Maßnahmen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Folgender Fall zeigt, daß dies noch nicht zum Grundwissen aller Vorgesetzten gehört:

Ein Bürger berichtete empört, er und seine Frau hätten an ihrem Urlaubsort beobachtet, wie Soldatengruppen mit vollem Marschgepäck marschiert seien. Ganz offensichtlich seien die Soldaten am Ende ihrer Kräfte gewesen. Weiter führte er aus: „Ein Soldat trug bereits zwei Sturmgepäcke. Plötzlich hörten wir ein klapperndes Geräusch, als wenn ein Gewehr auf die Erde fällt. Daraufhin mußte die Truppe halten und ein Soldat machte mit voller Ausrüstung, laut zählend, Liegestütze auf einer öffentlichen Straße.“ Der Sachverhalt hat sich bestätigt.

Der betroffene Rekrut und sein Zugführer, ein junger Offizier, der den Befehl gegeben hatte, gaben der Maßnahme einen sportlichen Charakter zur Stärkung der Armkraft. Der zunächst von mir um Stel-

lungnahme gebetene Bataillonskommandeur bewertete den Vorgang folgendermaßen: „Diese von dem jungen Zugführeroffizier angeordnete Maßnahme war sicherlich dazu gedacht, eine erzieherische Wirkung auf den betreffenden Soldaten zu erzielen und hat ihren Zweck auch erreicht.“ Da der Kommandeur aber kein Handeln im Sinne des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“ zu erkennen vermochte und um das Bild der Bundeswehr in der Öffentlichkeit fürchtete, belehrte und ermahnte er den Zugführer, solche und ähnliche Maßnahmen in Zukunft zu unterlassen und sich „jederzeit bewußt zu sein, daß er, gerade als Vorgesetzter, im Dienst und in Uniform im besonderen Interesse der Öffentlichkeit steht.“

Erst der von mir eingeschaltete nächsthöhere Vorgesetzte erkannte, daß es nicht darauf ankam, wo die Liegestütze angeordnet wurden, und daß es sich um eine willkürliche Erschwerung des Dienstes handelte. Zutreffend wies er darauf hin, daß der Befehl des Offiziers nicht geeignet war, den angestrebten Erfolg zu erreichen und der Versuch, die unzulässige Maßnahme als Art „sportliche Übung“ oder als „Freiwilligkeit“ zu kaschieren, hieran nichts änderte. Ferner stehe die getroffene Maßnahme „in keinem angemessenen Verhältnis und erst Recht nicht in einem inneren Zusammenhang zu dem Anlaß“.

Beispiel 3

Fürsorge und Kameradschaft

Verständnisvoller Umgang mit Untergebenen ist unverzichtbarer Teil Innerer Führung. Nachfolgender Vorgang zeigt beispielhaft auf, wie ein Vorgesetzter wenig fürsorglich und unkameradschaftlich gehandelt hat.

Zwei Gefreite befanden sich auf einer Dienstreise in einem vom Kompaniefeldwebel geführten Bundeswehr-Kfz. Wegen Alkoholgenusses am Vorabend war den beiden Mannschaftsdienstgraden übel und sie baten den Kompaniefeldwebel anzuhalten, um sich außerhalb des Fahrzeugs übergeben zu können. Nach seiner Antwort: „Wir halten nicht an. Dann kotzen Sie doch in Ihren Parka,“ geschah dies auch so. Die Rekruten konnten aus diesem Grund trotz widriger Witterungsbedingungen für den Rest des Tages ihre Parkas nicht mehr benutzen.

Angesichts seines Persönlichkeitsbildes und insbesondere seiner Einsicht blieb es bei einer Mißbilligung des Verhaltens des Kompaniefeldwebels. Es ist festzuhalten, daß sein Vorgehen nicht einmal den Versuch einer verständnisvollen und kameradschaftlichen Konfliktlösung erkennen läßt.

*Beispiel 4***Soldatenbeteiligung**

Leider wird die gesetzlich geregelte Soldatenbeteiligung noch nicht überall in der Truppe ernst genommen.

Ein Gefreiter beklagte sich darüber, daß es in seiner Einheit seit geraumer Zeit für die Mannschaften des Stammpersonals keine Vertrauensperson mehr gäbe und „auch die mehrfache Erinnerung gegenüber dem Hauptmann“ bislang nichts geholfen habe. Der ebenfalls angesprochene Staffelfeldwebel habe auf seine Unzuständigkeit hingewiesen, womit er sich dann, so der Petent, „auch nicht weiter um unser Anliegen kümmerte“.

Die Überprüfung bestätigte im wesentlichen das Vorbringen und zeigte Fehler in der Handhabung des Soldatenbeteiligungsrechts auf. So stand in der Einheit monatelang keine Vertrauensperson für die Mannschaften des Stammpersonals zur Verfügung. Das Verhalten des betroffenen Disziplinarvorgesetzten wurde mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme geahndet. Der Staffelfeldwebel wurde „eingehend und eindringlich“ über seine Pflichten belehrt.

Ich bewerte es als einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung, daß sich sowohl der zuständige Staffelfeldwebel als auch der Staffelfeldwebel nicht ausreichend um die berechtigten Belange ihrer Untergebenen gekümmert haben. Vertrauen in Vorgesetzte kann so nicht entstehen.

*Beispiel 5***Beförderung von Grundwehrdienstleistenden**

Es ist unzulässig, in einem Dienstzeugnis vergebene Benotungen zusätzlich einer Gesamtbewertung innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe zu unterziehen mit der Folge, daß die betroffenen Soldaten nicht befördert werden.

Zwei bereits entlassene ehemalige Grundwehrdienstleistende beklagten, sie seien trotz guter bzw. befriedigender Benotungen zum Ende ihrer Dienstzeit nicht zum Obergefreiten der Reserve befördert worden. Dieses sei um so unverständlicher, weil sie weder im Zusammenhang mit dem erteilten Dienstzeugnis noch im Hinblick auf die Beförderung auf Leistungsmängel angesprochen worden seien.

Die Überprüfung ergab, daß die Soldaten zu Unrecht nicht befördert worden waren. Nach der Stellungnahme des zuständigen Divisionskommandeurs ließen Inhalt und Wertung der Dienstzeugnisse eine Zurückstellung von der Beförderung nicht zu; die durchgeführte sogenannte Gesamtbewertung war nicht zulässig. Zudem waren weder die Soldaten auf Leistungsmängel hingewiesen worden noch war die Vertrauensperson angehört worden. Die Petenten wurden nachträglich befördert.

*Beispiel 6***Urlaubsgewährung zur Vorbereitung auf einen Zivilberuf**

Gelegentlich verkennen Vorgesetzte, daß Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zur Vorbereitung auf einen Zivilberuf auch dann gewährt werden kann, wenn noch Erholungsurlaub oder Dienstzeitausgleich zur Verfügung stehen. Auch wird fälschlicherweise angenommen, die Dauer des Sonderurlaubs sei auf eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen im Kalenderjahr beschränkt.

So wurde der Antrag eines Oberfeldwebels auf Urlaubsgewährung für ein Vorstellungsgespräch von seinem Kompaniechef mit der Begründung abgelehnt, der Soldat habe keinen Anspruch auf Sonderurlaub. Vorausgegangen war, daß in einem früheren Gespräch mit dem Vorgänger des Kompaniechefs dem Oberfeldwebel fünf Tage Sonderurlaub für Vorstellungstermine zugesagt worden waren. Der Einsender trug hierzu in seiner Eingabe vor, er habe daher Erholungsurlaub nehmen müssen. Dieses sei für ihn um so unverständlicher, als ihm und auch Kameraden während ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Einheit Sonderurlaub für Einstellungstests und Vorstellungsgespräche gewährt worden sei.

Der zuständige Bataillonskommandeur bestätigte zunächst die Ablehnung des beantragten Urlaubs. Auf meine weitere Initiative hin wurde dem Soldaten jedoch der gewährte und in Anspruch genommene Erholungsurlaub wieder gutgeschrieben.

*Beispiel 7***Sanitätsdienstliche Betreuung**

Es kommt vor, daß Soldaten, die sich im Sanitätsbereich krank melden, vom Truppenarzt oder vom Sanitätsassistentenpersonal mit der Begründung in ihre Einheit zurückgeschickt werden, im Feldanzug würden sie nicht behandelt. Das Vertrauen des Soldaten in den Sanitätsdienst der Bundeswehr kann durch ein solches Verhalten Schaden nehmen.

Ein Stabsunteroffizier beklagte, daß er sich mit Schwindelgefühlen und sehr starken Kopfschmerzen an einem Vormittag spontan im Sanitätsbereich vorgestellt habe. Dort sei er von einem Obergefreiten unter Hinweis auf den „falschen“ Anzug ohne Einschaltung des Truppenarztes abgewiesen worden.

In seiner Stellungnahme bestätigte das Bundesministerium der Verteidigung ausdrücklich, daß sich der zuständige Arzt in allen Notfällen unabhängig von der Bekleidung des Patienten persönlich über dessen Zustand zu unterrichten habe. Sodann sei über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Dieses sei keine Aufgabe, die dem Sanitätsassistentenpersonal obliege.

*Beispiel 8***Bearbeitungsweise von Anträgen auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung**

Bei Gesundheitsschäden, die während der Ausübung des Dienstes entstanden sind, sind alle Dienststellen zu einer besonders zügigen und fürsorglichen Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit einer Wehrdienstbeschädigung verpflichtet.

Ein verheirateter Obergefreiter, Vater zweier Kinder, war nach einem Dienstunfall im Hinblick auf das Ende seiner Dienstzeit und die sich abzeichnende Arbeitslosigkeit dringend darauf angewiesen, insbesondere eine berufliche Rehabilitation zu erhalten. In seiner Eingabe beklagte er sich u. a. darüber, daß der für ihn zuständige Truppenarzt die hierfür wesentlichen Gesundheitsunterlagen nicht an den zuständigen Berufsförderungsdienst weitergeleitet habe.

In seiner Stellungnahme hat das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt, daß die Unterlagen trotz wiederholter Aufforderung durch den Berufsförderungsdienst und entgegen den Benachrichtigungspflichten durch den Truppenarzt erst nach dreimonatiger Untätigkeit an den Berufsförderungsdienst weitergeleitet worden seien. Dieses habe zu einer erheblichen Verzögerung in der Bearbeitung beigetragen. Sowohl der Truppenarzt als auch der zuständige Sanitätsgruppenführer wurden durch den Wehrbereichsarzt eingehend über ihre Pflichtverstöße belehrt. Ich hoffe, daß diese Maßnahme derartige Bearbeitungsfehler zukünftig verhindert.

*Beispiel 9***Ausstattung der Grundwehrdienstleistenden mit passender Bekleidung**

Wiederholt bereitet es Schwierigkeiten, die Soldaten in vertretbarer Frist mit Bekleidung in der benötigten Sondergröße auszustatten. Bei den Soldaten können dadurch Zweifel entstehen, ob die Bundeswehr an ihnen persönlich wirklich interessiert ist.

Ein im April 1995 einberufener Grundwehrdienstleistender erhielt bei der Einkleidung nur einen Teil der Ausstattung, so daß er bei zeitweise sehr hohen sommerlichen Temperaturen Märsche in Nässe- und Schmutzkleidung zurücklegen mußte. Dabei auftretende Schwächeanfälle machten offensichtlich keinen seiner Vorgesetzten auf seine Situation aufmerksam.

Nach der Grundausbildung wurde der Soldat als Koch eingesetzt. Obwohl diese Verwendung bereits zu Beginn der Grundausbildung geplant war, stand bei seinem Dienstantritt in der neuen Einheit keine passende Kochbekleidung zur Verfügung. Statt des-

sen wurden dem Soldaten vier Arztkittel ausgehändigt. Weil die zuständige Standortverwaltung die hygienischen Anforderungen als erfüllt ansah und im Hinblick auf die Restdienstzeit von sechs Monaten auf die Beschaffung der erforderlichen Bekleidung verzichtete, versah er bis zum Ende seiner Dienstzeit den Küchendienst in Feldhose und Arztkittel.

Sowohl den Vorgesetzten des Soldaten als auch den Verantwortlichen der zuständigen Standortverwaltung waren nach den mir vorliegenden Stellungnahmen erhebliche Versäumnisse vorzuhalten. So teilte mir das Bundesministerium der Verteidigung mit, daß der Soldat, der die fehlenden Teile nicht ständig angemahnt habe, offenbar einfach vergessen worden sei.

*Beispiel 10***Beschwerdebearbeitung**

Häufig wird beklagt, daß über Wehrbeschwerden nicht zeitgerecht entschieden wird. Dies ist besonders dann unbefriedigend, wenn ein besonderes Wiedergutmachtungsinteresse vorliegt oder das Dienstzeitende des Beschwerdeführers heransteht.

Gegen eine Vertrauensperson wurde Anfang Mai 1995 ein strenger Verweis verhängt und durch Bekanntmachung vor der Truppe vollstreckt.

Hiergegen legte der Soldat fristgerecht eine Wehrbeschwerde ein.

An mich wandte er sich vier Tage vor Ablauf seiner Dienstzeit Ende Juni 1995, weil er bis zu diesem Tag noch keinen Beschwerdebescheid erhalten hatte, obwohl er in seiner Beschwerde ausdrücklich auf sein nahes Dienstzeitende und auf sein besonderes Rehabilitationsinteresse als Vertrauensperson bei seinen Kameraden hingewiesen hatte. Er mutmaßte, seinem Regimentskommandeur sollte die Bekanntgabe der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme vor der Kompanie im Beisein des Beschwerdeführers erspart bleiben.

Obwohl der Beschwerde am 22. Juni 1995 stattgegeben und die verhängte Disziplinarmaßnahme aufgehoben wurde, unterblieb der Hinweis an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten, daß die Aufhebung des strengen Verweises vor der Truppe bekannt zu geben sei. Das von mir eingeschaltete Bundesministerium der Verteidigung stellte im übrigen fest, daß die Beschwerdebearbeitung zu lange gedauert habe. Unbefriedigend bleibt, daß die Bekanntgabe nicht mehr zur Dienst- und Amtszeit der zwischenzeitlich entlassenen Vertrauensperson erfolgte.

Claire Marienfeld

18 Anlagen**18.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten und dem Petitionsrecht der Soldaten**

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz	39
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	40
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	43
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	43

**I. Auszug aus dem Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert
am 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492)**

**Artikel 17
Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45 b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG)
vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt
geändert am 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)**

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer

Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.¹⁾

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

¹⁾ geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß

das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Urzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

Inkrafttreten

**III. Auszug aus der Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980
(BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am
30. September 1995 (BGBl. I S. 1246)**

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der

Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit
zwischen dem Petitionsausschuß und dem
Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

18.2 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter**Truppe und Wehrbeauftragter
– Neufassung ¹⁾ –****A.****Verfassungsrechtliche Stellung
des Wehrbeauftragten****1.**

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBL. S. 193) ²⁾.

B.**Aufgaben und Befugnisse
des Wehrbeauftragten****2.**

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden,

¹⁾ Wortlaut unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 12. August 1987 (VMBL. S. 292) und 31. Mai 1995 (VMBL. S. 248)

²⁾ VMBL.-EriSa. G 39-20-01/02

soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrundeliegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuß auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentliche Verhandlungen der Straferichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.**Verfahrensregelung****4.**

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

– der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen läßt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,

– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt folgendes:

a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.

b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.

d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.

e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn

– der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder

– in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.

f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem

Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, daß die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefaßt und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluß des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluß des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)¹⁾ i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlußgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

¹⁾ VMBl. 1973 S. 254 (und 1978 S. 306/Zusammenfassung); VMBl.-ErlSa S 16-351

Die angehörtten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinäre Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluß des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an

den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fernmündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S14 – nachrichtlich:
Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft
(Fü HI 3, Fü LI 3, Fü MI 1, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlaß.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Basteistraße 70, 53173 Bonn.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG)
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vbgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.
Schlußbemerkungen

11.

Ich erwarte, daß alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm

damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S 14 – zu melden.

13.

(... entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.
Fü S 14 – Az. 39-20-00

18.3 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vortragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 5 979 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten erledigt.

Die Gesamtzahl der Postausgänge betrug rund 33 300.

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	50
II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt	51
III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	52
IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	53
V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	54
VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 1995	55

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge**1. Im Berichtsjahr 1995**

erfaßte Vorgänge	5979	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berührten	94	
Anonyme Vorgänge	23	
Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	18	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag der Wehrbeauftragten	351	486*)
Bearbeitete Vorgänge	5493	
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	966	

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge

aus dem Berichtsjahr	4527	
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1988	1**)	
1989	2**)	
1990	3**)	
1991	18**)	
1992	26**)	
1993	83**)	
1994	1187	1320
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	5847	

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

***) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung ¹⁾	1 241	22,6
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten ²⁾	1 305	23,8
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	1 020	18,6
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	133	2,4
Heilfürsorge	517	9,4
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	239	4,3
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	657	12,0
Soziales/Versorgung ³⁾	362	6,6
Sonstige Fragen	19	0,3
Gesamtzahl⁴⁾	5 493	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

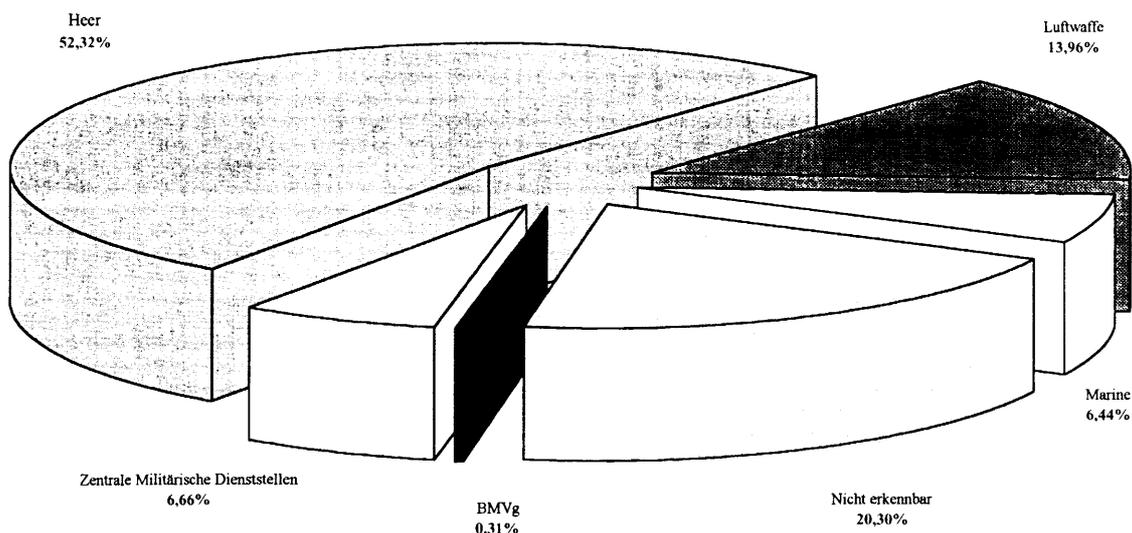
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 104 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- ange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr	3 611	838	1 118	397	5	335	189	466	251	12
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	231	40	51	58	–	47	4	17	14	–
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	588	62	98	46	117	38	22	144	60	1
Abgeordnete des Bundestages	59	8	6	35	–	2	2	4	2	–
Andere Abgeordnete	7	–	–	6	–	–	1	–	–	–
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	59	35	2	6	1	7	1	4	2	1
Organisationen, Verbände u. ä.	40	18	1	6	2	1	3	4	4	1
Truppenbesuche	36	6	4	5	–	7	5	3	6	–
Presseberichte	20	11	1	2	–	1	1	3	–	1
Besondere Vorkommnisse	171	157	–	–	–	12	2	–	–	–
Nichtgediente Wehrpflichtige	540	29	8	428	6	49	2	5	10	3
Sonstige Erkenntnisquellen . .	131	37	16	31	2	18	7	7	13	–
Gesamtzahl	5 493	1 241	1 305	1 020	133	517	239	657	362	19

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

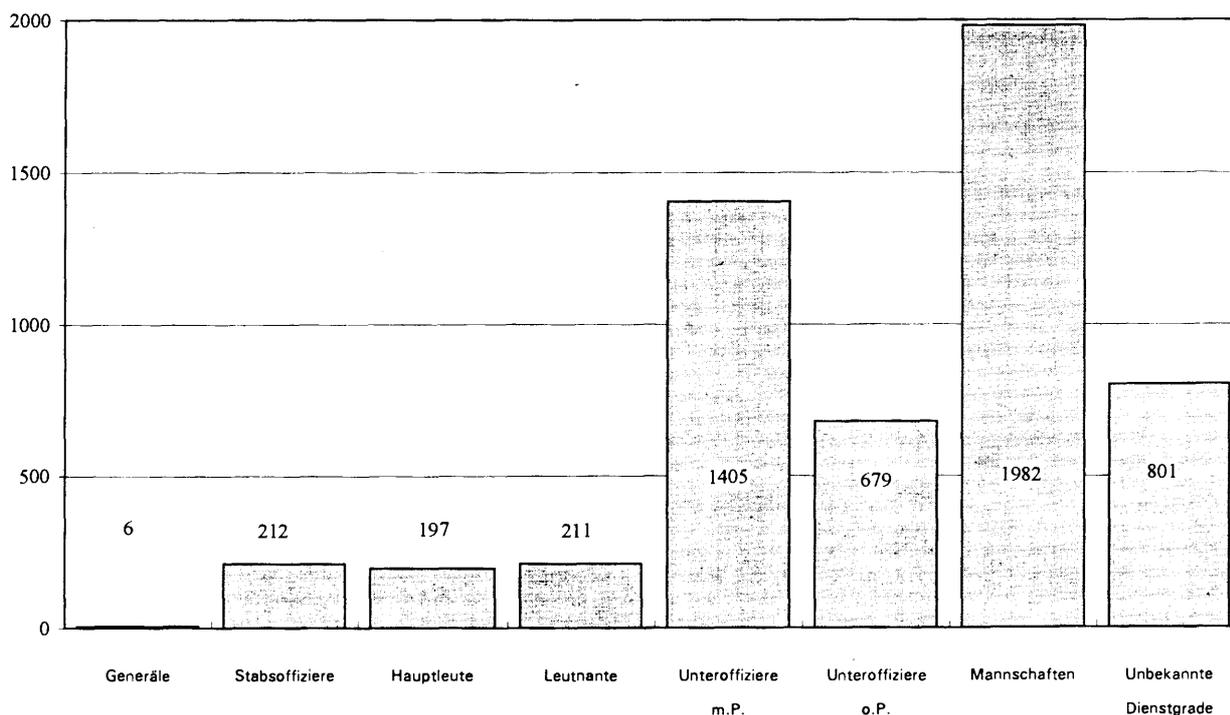
Organisationsbereiche	Ins-gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen-führung/ Wehr-recht/ Solda-tische Ordnung	Personal-angele-genheiten der Berufs- und Zeit-soldaten	Personelle Fragen der Wehr-pflichtigen (außer Wehr-übender)	Reser-visten-angele-genheiten/ Wehr-übungen	Heil-fürsorge	Unter-künfte/ Verpfle-gung/Be-kleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungs-rechtliche Neben-gebiete	Soziales/ Versor-gung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung . .	17	2	7	–	–	2	–	6	–	–
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr . .	366	57	90	17	3	61	23	54	60	1
Heer	2 874	806	759	377	59	283	140	313	128	9
Luftwaffe	767	160	276	61	7	71	31	108	53	–
Marine	354	92	109	16	1	28	23	49	35	1
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 115	124	64	549	63	72	22	127	86	8
Gesamtzahl	5 493	1 241	1 305	1 020	133	517	239	657	362	19



V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

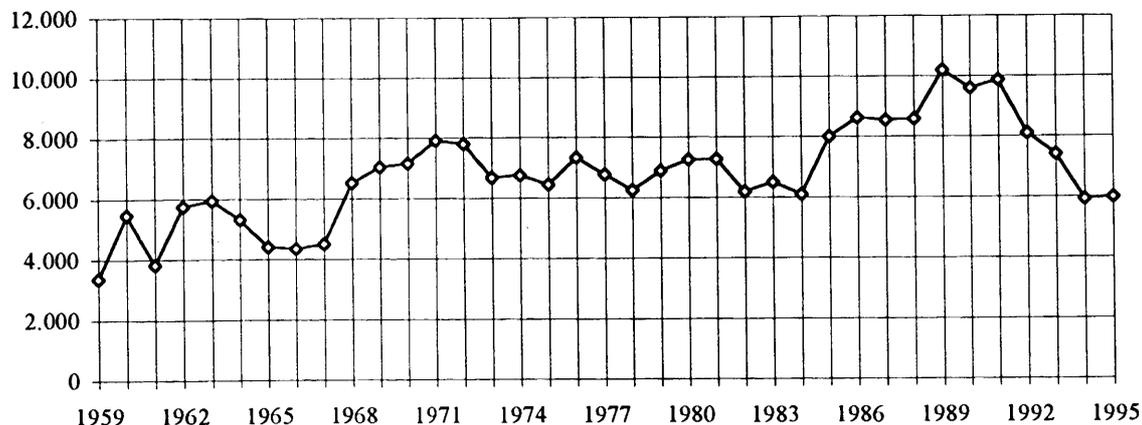
Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angele- genhei- ten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Generäle	6	3	-	-	1	1	-	-	1	-
Stabsoffiziere	212	55	46	2	5	20	13	49	22	-
Hauptleute	197	32	69	3	8	12	9	45	18	1
Leutnante	211	41	86	-	8	13	12	42	9	-
Unteroffiziere m. P. . .	1 405	280	537	-	27	84	64	231	180	2
Unteroffiziere o. P. . .	679	169	287	7	17	51	23	77	41	7
Mannschaften	1 982	544	255	519	58	254	98	192	59	3
Unbekannter Dienst- grad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr . .	801	117	25	489	9	82	20	21	32	6
Gesamtzahl	5 493	1 241	1 305	1 020	133	517	239	657	362	19

Von der Gesamtzahl entfallen auf Reservisten aller Dienstgrade: 636



VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959–1995

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit der Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	–
1960	5 471	254	17	10	5 190	–
1961	3 829	250	11	13	355	–
1962	5 736	170	16	13	5 537	–
1963	5 938	502	–	34	4 736	666
1964	5 322	597	–	26	4 047	652
1965	4 408	400	–	18	3 424	566
1966	4 353	519	–	24	3 810	–
1967	4 503	487	–	19	3 997	–
1968	6 517	484	–	16	6 017	–
1969	7 033	606	–	22	6 405	–
1970	7 142	550	–	16	6 576	–
1971	7 891	501	–	9	7 381	–
1972	7 789	344	12	21	7 412	–
1973	6 673	264	6	8	6 395	–
1974	6 748	249	4	4	6 491	–
1975	6 439	341	–	9	6 089	–
1976	7 319	354	–	3	6 962	–
1977	6 753	347	–	3	6 403	–
1978	6 234	259	–	10	5 965	–
1979	6 884	276	–	13	6 595	–
1980	7 244	278	–	23	6 943	–
1981	7 265	307	–	15	6 943	–
1982	6 184	334	–	9	5 841	–
1983	6 493	397	–	49	6 047	–
1984	6 086	301	–	16	5 755	14
1985	8 002	487	–	28	7 467	20
1986	8 619	191	–	22	8 384	22
1987	8 531	80	–	22	8 419	10
1988	8 563	62	–	38	8 441	22
1989	10 190	67	–	9	10 088	26
1990	9 590	89	–	26	9 449	26
1991	9 864	183	–	24	9 644	13
1992	8 084	69	–	13	7 973	29
1993	7 391	49	–	18	7 309	15
1994	5 916	66	–	21	5 810	19
1995	5 979	94	–	23	5 493	369
Gesamt	250 351	11 144	70	650	236 018	2 469

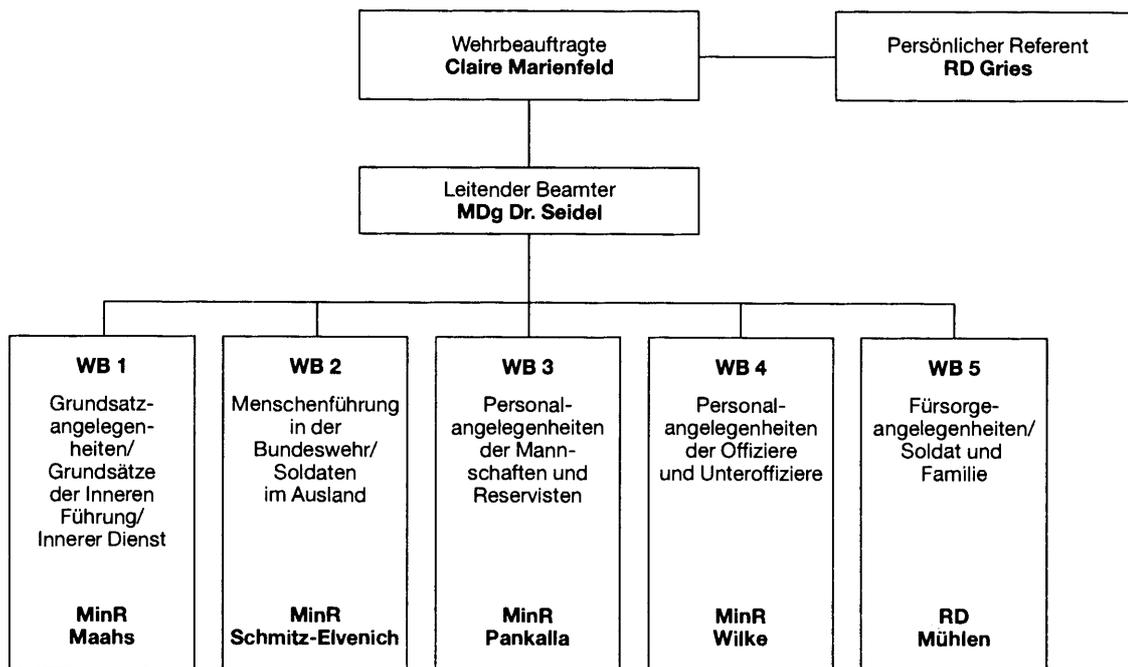


18.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1993 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Berichts- jahr	Jahresbericht		Beschlüß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1955	153 157	S. 7485 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 1239 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1981	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

Jahresbericht			Beschluß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 1740 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/1782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8565	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649			
1995	5. März 1996	13/3900				

18.5 Organisationsplan



Anschrift: Basteistraße 70
53173 Bonn
Telefon (02 28) 8 24-1
Telefax (02 28) 8 24-2 83

